Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahn-kreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlage Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte und Le-verkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf) und Köln (Gemarkung Worringen) **Stellungnahme im Anhörungsverfahren** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Verfügung vom 13.11.2015 unter Az.: 25.3.3.2-2/15 haben Sie die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme aufgefordert. Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 18.01.2016 nachfolgende Stellungnahme sowie auch die als Anlage beigefügte Resolution beschlossen: Leverkusen ist durch eine Vielzahl von Verkehrstrassen stark beein-trächtigt. Der Ausbau der A1 durch den Neubau einer 2teiligen Auto-bahnbrücke mit jeweils 4 Fahrspuren, den notwendigen Ein- und Aus-fädelungs- und Seitenstreifen und den notwendigen Anpassungsarbei-ten an den vorhandenen Verkehrswegen führt leider zu keiner Ver-minderung dieses stadtstrukturell negativen Effektes. Die Realisierung einer Rheinquerung mittels eines Tunnels ist auf-grund der zeitlichen, bau- und sicherheitstechnischen Restriktionen nachvollziehbar leider nicht möglich. Es ist daher notwendig, den Bau der Autobahnbrücke mitsamt den notwendigen Anschlüssen so verträglich wie möglich zu gestalten. Hierbei ist zu begrüßen, dass mit der im Verfahren vorliegenden Pla-nung der Ersatz der „Stelze“ durch einen Tunnel auch weiterhin mög-lich bleibt. Wie auch schon in der Vergangenheit unterstützt die Stadt Lever-kusen das Vorhaben.				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
	Aufgrund der immensen Dringlichkeit des Vorhabens erscheinen verschiedene Untersuchungen und Planüberlegungen nicht mit letzter Akribie konzeptioniert und geprüft worden zu sein. In der nachfolgenden Stellungnahme werden daher sehr detailliert Anregungen, Hinweise, Richtigstellungen und Auflagen formuliert, die letztendlich zu einer besseren und verträglichen Umsetzung dieses Vorhabens führen werden:				
1	**Fachbereich Finanzen, Abtl. Liegenschaften:** Laut Grunderwerbsverzeichnis sind rd. 145 Flurstücke im Eigentum der Stadt Leverkusen betroffen. Ferner wurden Grunderwerbspläne übersandt. Hier wurden allerdings nur die beabsichtigten, zu erwerbenden oder in Anspruch zu nehmenden Flächen dargestellt, gekennzeichnet mit einer fortlaufenden GP Nummer, jedoch nicht der entsprechende Personenschlüssel. Das heißt, dass aufgrund der zum Teil noch wenig detailtiefen Anlagen nicht in einem angemessenen Zeitrahmen festgestellt werden kann, wo städtische Flurstücke möglicherweise und in welchem Umfang betroffen sind. Da zum jetzigen Zeitpunkt das Ausmaß der Inanspruchnahme der Flurstücke und die Varianten noch nicht klar feststehen, kann über den Eingriff in das Eigentum der Stadt und die Höhe einer möglichen Entschädigung keine definitive Aussage getroffen werden.	Zu 1: Da es sich beim Grunderwerbsverzeichnis zum Teil um persönliche Angaben handelt, sind diese zu anonymisieren. Die Stadt Leverkusen hat für die Auslegung eine nicht anonymisierte Ausfertigung des Grunderwerbsverzeichnisses bzw. eine Liste der Eigentümer mit entsprechenden Personenschlüsseln erhalten. Dies wurde durch die Stadt Leverkusen auf Rückfrage bestätigt. Die Einwendung beinhaltet Entschädigungsfragen. Diese sind kein Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen behandelt und ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren geregelt.	TOP 4: Verfahrenseinwendung, Grundlagen und Umfang der Planung, Variantenprüfung Seite 5: Herr Stein als Kämmerer und allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen verweist auf drei Beschlüsse des Rates u.a., dass keine Grundstücksverkäufe, soweit sie sich präjudiziell auf Tunnel oder Stelze auswirken, an den Bund und den Landesbetrieb erfolgen. Den Text reicht er zum Protokoll und dieser wird 1 : 1 übernommen werden , als wäre er heute mitgeschrieben worden. Korrektur: Die Beschlüsse werden nicht abgeschrieben, sondern als Anlage beigefügt (Anlage 2). Der Landesbetrieb nimmt den Hinweis zur Kenntnis. TOP 11: Landwirtschaft, Grunderwerb, Eigentum Seite 43: T 21 (Stadt Leverkusen) Durch die Ausführungen des Landesbetriebes zu diesem Pkt. (Grunderwerb) sind die Stellungnahmen der Stadt Leverkusen erledigt. TOP 2: Erläuterungen zum Offenlageverfahren und zum weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens Seite 2: Die Anwesenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin keine Entschädigungsansprüche behandelt werden können. Deren Regelung sei einem gesonderten Verfahren, insbesondere dem Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten. Einwendungen dieser Art müssten deshalb in das Entschädigungsverfahren verwiesen werden.	Seite 44: 4.2.2 Inanspruchnahme von Grundstücken Die durch die Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch das Straßenbauvor- haben hervorgerufene unzumutbare Nachteile. Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch den Vorhabenträger verlangen. Werden die Flächen vom Vorhabenträger nicht übernommen, sind diese Flächen mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast gegen eine entsprechende Entschädigung zu belasten.	Wie vorgeschlagen, werden separate Verträge zu den offenen Punkten geschlossen. Hierbei handelt es sich um Grunderwerbsverhandlungen zu Grundstücksverkäufen sowie Nutzungsüberlassungen, Gestattungsverträge, Eintragung von Dienstbarkeiten, Nutzungsgenehmigungen bzw. Entschädigungsverfahren

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
2	Aufgefallen ist, dass Straßen.NRW die Planungen auf der Grundlage der Eigentumsverhältnisse von vor 2 Jahren getroffen hat. Das heißt, die Pläne und Grundstücksverzeichnisse sind insofern nicht aktuell. In der Zwischenzeit hat es Verkäufe/Tauschverträge durch die Stadt an die Bayer Real Estate GmbH (BRE) als auch Straßen.NRW gegeben, die augenscheinlich so nicht in dem Grunderwerbsverzeichnis aufgenommen wurden. Sofern das Grunderwerbsverzeichnis Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens bleiben soll, müsste Straßen.NRW hier in der Art nacharbeiten, als dass die aktuellen Eigentumsverhältnisse darzustellen sind. Erschwerend ist festzustellen, dass aus einem mit der BRE geschlossenen Vertrag ,,Dhünnaue Mitte" noch nicht alle von der BRE erworbenen Grundstücke umgeschrieben sind (vgl. Anlage). Ganz aktuell liegt jedoch die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes Leverkusen vor, weshalb der Notar die grundbuchliche Umschreibung auf die BRE nunmehr beantragen und durchführen kann. Sinnvollerweise sollte Straßen.NRW das Grunderwerbsverzeichnis schon auf die BRE umändern.	Zu 2: Die Änderung von Eigentumsverhältnissen während eines Verfahrens ist nicht ungewöhnlich. Allerdings sind die zum Zeitpunkt der Erstellung von Grunderwerbsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren existierenden Angaben im Grundbuch maßgebend, so dass zwar geänderte aber im Grundbuch noch nicht eingetragene Eigentumsverhältnisse nicht berücksichtigt werden können. Bei der Durchführung des Grunderwerbs werden die dann aktuellen Eigentümer angesprochen. Im vor- liegenden Fall handelt es sich nach den Darstellungen der Einwenderin um einen Wechsel zwischen derStadt Leverkusen und BRE.			Wie vorgeschlagen, werden separate Verträge zu den offenen Punkten geschlossen. Hierbei handelt es sich um Grunderwerbsverhandlungen zu Grundstücksverkäufen sowie Nutzungsüberlassungen, Gestattungsverträge, Eintragung von Dienstbarkeiten, Nutzungsgenehmigungen bzw. Entschädigungsverfahren Die Umschreibung der Grundstücke hat zwischenzeitlich stattgefunden.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
3	Da es hier eigentumsrechtlich noch diverse Unschärfen gibt, muss der gesamte Teil des Grunderwerbs, bzw. der Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken aus dem Verfahren heraus genommen werden, da dieser zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich entbehrlich ist. Die entsprechenden Regelungen (Gestattungen, Genehmigungen, Grunderwerb-/ Verkauf oder Tausch, sowie die Regelung zu Entschädigungszahlungen und Zuweisung/Genehmigung von Baustelleneinrichtungsflächen), sollten dann im weiteren Verfahren mit den betroffenen Eigentümern und dem Vorhabenträger getroffen werden, d.h. nach Planfeststellung, Entscheidung der Varianten und sobald die Darstellung der Inanspruchnahme und Zeitschienen des Flächenbedarfs konkreter sind. In diese Verträge werden dann sämtliche zu berücksichtigende Aspekte, wie Grunddienstbarkeiten, Rechte und Belastungen, bestehende Verträge (Miete/ Pachten), Kanäle bzw. Leitungen, Schächte, Detaildarstellung zu Rekultivierungsmaßnahmen, Eingriffe in Schutz- und Arbeitsstreifen usw. sowie möglicherweise noch nicht erfasste Aspekte des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Die entsprechenden Grundstücksbewertungen sowie erforderliche Entschädigungszahlungen sind dann außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Zuge der weiteren Detailplanungen zu klären.	Zu 3: Der Grunderwerb kann nicht aus dem Planfeststellungsverfahren herausgenommen werden. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabensund den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 VwVfG NRW). Im Hinblick auf denGrunderwerb ist in der Planfeststellung durch das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne der konkrete Eingriff der Straßenbaumaßnahme in das Eigentum jedes Betroffenen darzustellen. Die planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen sind die Rechtsgrundlage für ein eventuelles Besitzeinweisungs- bzw. Enteignungsverfahren durch die Bezirksregierung. Die sich daraus ergebenden Entschädigungsansprüche werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit den aktuellen Eigentümern verhandelt und ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren geregelt.	TOP 2: Erläuterungen zum Offenlageverfahren und zum weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens Seite 2: Die Anwesenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin keine Entschädigungsansprüche behandelt werden können. Deren Regelung sei einem gesonderten Verfahren, insbesondere dem Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten. Einwendungen dieser Art müssten deshalb in das Entschädigungsverfahren verwiesen werden.	S. 317 5.3.13.2 Grunderwerb Für den Grunderwerb gilt grundsätzlich, dass die Straßenbauverwaltung gehalten ist, zunächst den gesamten Flächenbedarf freihändig zu erwerben, zumal für das Vorhaben einschließlich der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ein nicht unerheblicher Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht. Dabei müssen die für die Straßenanlage unmittelbar benötigten Flächen auf jeden Fall vom Vorhabenträger erworben werden. Die für die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen können im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Es ist nicht zwingend, alle Ausgleichs-/Ersatzflächen in öffentliches Eigentum zu überführen; deshalb kann auf Wunsch des jeweiligen Eigentümers die ausgewiesene Fläche in seinem Eigentum verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Deshalb geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die durch die Ausgleichs-/Ersatzflächen Betroffenen grundsätzlich Übernahmeansprüche wegen der eintretenden Erschwernisse geltend machen können.	Wie vorgeschlagen, werden separate Verträge zu den offenen Punkten geschlossen. Hierbei handelt es sich um Grunderwerbsverhandlungen zu Grundstücksverkäufen sowie Nutzungsüberlassungen, Gestattungsverträge, Eintragung von Dienstbarkeiten, Nutzungsgenehmigungen bzw. Entschädigungsverfahren

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
4	So kann auch der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsverfahrens entgegen gewirkt werden. Insofern wird zu Punkt 9.8 S. 221 des Erläuterungsberichtes die Forderung aufgestellt, den 1. Absatz (mit den entsprechenden, dazugehörigen Anlagen) heraus zu nehmen und den 2. Satz bestehen zu lassen. Ferner müssen entsprechende Verträge zu der beabsichtigten Verlegung der Open Grid Leitung getroffen werden, da hier großflächig städtische Flächen, insbesondere des Neulandparks, in Anspruch genommen werden sollen. Hier muss ebenso eine Detailklärung in - von dem Planfeststellungsverfahren abgekoppelten Verträgen - erfolgen	Zu 4: Siehe Stellungnahme zu 3.		Seite 319 5.3.16.2 Eigentumsgarantie Für den Ausbau der A 1, die notwendigen Folgemaßnahmen, die neuen Anschlussstellen, die erforderlichen Nebenanlagen und die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zwangsläufig privates Eigentum in erheblichem Umfang in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 2 FStrG enteignungsrechtliche Vorwirkungen entfaltet, muss er selbst hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht der Eigentümer aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden und in ein Entschädigungsrecht aus Art. 14 Abs. 3 GG gewandelt.	Wie vorgeschlagen, werden separate Verträge zu den offenen Punkten geschlossen. Hierbei handelt es sich um Grunderwerbsverhandlungen zu Grundstücksverkäufen sowie Nutzungsüberlassungen, Gestattungsverträge, Eintragung von Dienstbarkeiten, Nutzungsgenehmigungen bzw. Entschädigungsverfahren

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
5	**Fachbereich Umwelt:** Der Unteren Immissionsschutzbehörde fehlen noch Unterlagen. Dies sind das Handlungskonzept und ein Lärmprognosegutachten bezüglich des Baustellenlärms, die vor Baubeginn abzustimmen und vorzulegen sind (näheres unter Untere Immissionsschutzbehörde).	Zu 5: Die Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke durch den Baustellenbetrieb können nicht verhindert und müssen geduldet werden. Die Straßenbauverwaltung ist bestrebt, die Verkehrsführung während der Bauzeit zeitlich und räumlich so einzurichten und zu beschränken, dass Beeinträchtigungen der Anlieger so weit wie möglich vermieden werden. Die Gesetze und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm bzw. andere Immissionen werden beachtet. Neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Landes-Immissionsschutzgesetz gibt es die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm).		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	
6	Zu den Vorarbeiten des Projektes gehörten auch Bohrungen im Bereich der Altablagerung Dhünnaue. Sie dienten der Baugrunduntersuchung und der Untersuchung des Deponiekörpers. Entgegen den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Bohrungen wurden die jeweiligen Dokumentationen nicht 6 Wochen nach Beendigung der jeweiligen Bohrungen vorgelegt. Es wurde sich dann darauf verständig 6 Wochen nach Ausführung der 4. Bohrkampagne einen gemeinsamen Abschlussbericht beim FB Umwelt einzureichen. Diese Vereinbarung wurde nicht eingehalten, denn der Bericht hätte vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens bis Mitte Oktober 2015 vorliegen müssen. Der Abschlussbericht wurde aber erst etwa 3 Wochen (08.12.15) nach Einreichung der Planfeststellungsunterlagen (18.11.15) vorgelegt. Die Einsichtnahme des FB Umwelt in diese Dokumentation konnte daher erst zum Teil erfolgen	Zu 6: Die Ergebnisse der Probebohrungen sind vorab sukzessive in die Planfeststellungsunterlagen eingeflossen (z.B. Emissionsschutzkonzept Unt. 20.1, Erläuterungsbericht Sicherungssysteme Unt. 20.2, Erläuterungsbericht Ergänzung der Grundwasserbarriere Unt. 20.3). Die gewünschten über die reine Dokumentation der Bohrarbeiten hinausgehenden Aus- und Bewertungen wurden mit den einzelnen Fachämtern in der 14. KW abgestimmt und werden bis 25. KW 2016 vorgelegt.		Seite 108 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.4 Berücksichtigung Bohrkampagnendokumentation Die Erkenntnisse aus der Dokumentation zur 1. bis 4. Bohrkampagne „Bohrarbeiten und Baugrunduntersuchungen“ zu Bundesautobahn A1, Ausbau zwischen AS Niehl und AK Lev-West, von Geotechnisches Büro, Prof. Dr. Ing. H. Düllmann GmbH, vom 18.11.2015, mit allen Anlagen und Anhängen sind bei den o. g. Fachplanungen zu berücksichtigen.	Hinweis

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
7	Zu den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen im Bereich der Alt-last Dhünnaue besteht daher noch Abstimmungsbedarf.	Zu 7 bis 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen. Die angesprochenen Fachpla-nungen werden im Rahmen der Ausfüh-rungsplanung erstellt und abgestimmt		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
8	Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass für die bauzeitlichen Schutzmaßnahmen und für die Wiederherstellung der Oberflächenabdichtung, für die Änderungen an der Grundwassersperrwand und für den Umgang mit kontaminierten Stoffen der Altablagerung noch Fachplanungen erstellt werden. Gehen die Änderungen an der Sperrwand über die reine Dichtungswand hinaus, sollte die Fachplanung „Änderung an der Grundwasserbarriere“ genannt werden.	Zu 7 bis 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Die bisher übersandten Ausführungsplanungen enthalten wichtige angekündigte Konzepte nicht. Dies sind - Qualitätssicherrungsplan - Bodenmanagement-,Arbeitsschutz- und Emmissionsschutzkonzept - Konzept Notfallmaßnahmen - Handlungskonzept Monitoringmaßnahmen Weitere Abstimmungen sind notwendig.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
9	Wegen der noch auszuführenden Fachplanungen zu diesen Themen können daher auch noch keine Stellungnahmen gefertigt werden. Hinsichtlich abfallrechtlicher Fragestellungen fehlt dem vorgelegten Feststellungsentwurf ein Handlungskonzept, in denen Fragen zu konkreten Abläufen verbindlich erörtert und Handlungsvorgaben festgelegt sind (näheres unter Untere Abfallwirtschaftsbehörde). Die Planungen/Konzepte zu diesen Themen sind dem FB Umwelt mindestens 6 Wochen vor den geplanten Ausführungen zur Zustimmung vorzulegen.	Zu 7 bis 9: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt		Seite 120 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Für die einzelnen, in den Ausführungen (Teil A, Ziffer 2, Unterlage 1 – 20) zum Feststellungsentwurf aufgeführten Eingriffstätigkeiten mit abfallrechtlicher Relevanz wird der Vorhabenplaner in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) Leverkusen Handlungs- und Maßnahmenkonzepte) erstellen. In diesen ist insbesondere der Umgang, wie z. B. Lagerung, Transport, Probenahme, labortechnische Untersuchung und Entsorgung, mit gefährlichen und ungefährlichen Abfällen eindeutig und nachvollziehbar zu regeln und festzulegen. Dies gilt für alle abfallrelevanten Bautätigkeiten, d. h. innerhalb und außerhalb der Altablagerungen. Darüber hinaus ist für den geordneten Rückbau der Brückenbauwerke ein eigenständiges Handlungskonzept zu erstellen und der UAB Leverkusen vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
10	Auch werden noch verschiedene Genehmigungsverfahren angesprochen (z.B. Antrag auf Befreiung nach § 69 LG NRW oder Antrag auf Genehmigung nach § 113 LWG NRW (Unterlage 20.3; Ergänzung der Grundwasserbarriere der „Deponie Bürrig“)). Zu allen ausstehenden rechtlichen Verfahren wird der FB Umwelt bei deren Durchführung Stellung beziehen.	Zu 10: Die Unterlage 20.3 enthält ein Antragsschreiben mit folgenden Antragsgegenständen: • Antrag auf Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG zur Durchführung von Baumaßnahmen zur Ergänzung der Grundwasserbarriere der Deponie Bürrig • Antrag auf Erlaubnis nach § 8 WHG zur Errichtung einer ergänzenden Sperrwand und zur Förderung von Grundwasser im Bereich der Baumaßnahme Rheinbrücke Leverkusen • Antrag nach § 69 LG NRW auf Befreiung • Antrag nach § 113 LWG NRW wegen Arbeiten im Überschwemmungsgebiet Die erforderlichen Genehmigungsgegenstände sind damit in den Planfeststellungsunterlagen vollständig enthalten.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
11	Regelmäßige Baubesprechungen sind mit Vertretern des Vorhaben-planers, dem Deponiebesitzer, den verantwortlichen der Altablage-rung Dhünnaue, den Fachgutachtern sowie den beauftragten und aus-führenden Firmen abzuhalten. Der Fachbereich Umwelt ist in den Fäl-len, wo Themen aus dem Bereich erörtert werden, hinzu zu ziehen.	Zu 11: Die Straßenbauverwaltung nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird bei Be-darf die entsprechenden Fachämter zu den relevanten Besprechungen hinzu-ziehen.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich
12	Der Baubeginn ist dem FB Umwelt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Dem FB Umwelt ist der Planfeststellungsbe-schluss nach dessen Erteilung zu übergeben.	Zu 12: Die Straßenbauverwaltung nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Der Baubeginn wird rechtzeitig angezeigt.		S. 53 7.2.1.3 Unterrichtungs- / Abstim-mungspflichten Der Baubeginn ist der Stadtverwal-tung Leverkusen- FB Umwelt - min-destens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen	Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss übernommen.
13	Hinweis: Für das Sicherungssystem der Altablagerung Dhünnaue haben Stra-ßen.NRW, die Bayer Real Estate GmbH und die Stadt Leverkusen eine Nachsorgevereinbarung getroffen. Diese vertragliche Vereinba-rung ist aufgrund der Arbeiten, bzw. Änderungen an den Dichtungs-systemen zu überarbeiten.	Zu 13: Die Straßenbauverwaltung nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Nachsorge-vereinbarung wird im Innenverhältnis der Beteiligten außerhalb des Planfest-stellungsverfahrens geregelt.			Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
13 a	**Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB)** Auf der Grundlage des § 47 (3) 1. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212) (KrWG) sowie § 5 (4) Landesabfallgesetz (LAbfG) sind nachfolgende aufschiebende Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten: **Aufschiebende Bedingungen** <u>Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn nachfolgende aufschiebende Bedingungen vor Beginn der Eingriffstätigkeiten erfüllt sind:</u>	Zu 13a: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
14	**1. Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen** Für die einzelnen, in den Ausführungen (Unterlage 1 – 20) zum o. g. Feststellungsentwurf aufgeführten, Eingriffstätigkeiten mit **abfallrechtlicher Relevanz** sind vom Vorhabenplaner in Abstimmung mit der UAB **jeweilige Fachplanungen** (Handlungskonzepte / Maßnahmenkonzepte) zu erstellen. In diesen Fachplanungen ist insbesondere der Umgang, wie z. B. Lagerung, Transport, Probenahme, labortechnische Untersuchung und Entsorgung, mit gefährlichen und ungefährlichen Abfällen eindeutig und nachvollziehbar zu regeln und festzulegen.	Zu 14: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 120 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Für die einzelnen, in den Ausführungen (Teil A, Ziffer 2, Unterlage 1 – 20) zum Feststellungsentwurf aufgeführten Eingriffstätigkeiten mit abfallrechtlicher Relevanz wird der Vorhabenplaner in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) Leverkusen Handlungs- und Maßnahmenkonzepte) erstellen. In diesen ist insbesondere der Umgang, wie z. B. Lagerung, Transport, Probenahme, labortechnische Untersuchung und Entsorgung, mit gefährlichen und ungefährlichen Abfällen eindeutig und nachvollziehbar zu regeln und festzulegen. Dies gilt für alle abfallrelevanten Bautätigkeiten, d. h. innerhalb und außerhalb der Altablagerungen. Darüber hinaus ist für den geordneten Rückbau der Brückenbauwerke ein eigenständiges Handlungskonzept zu erstellen und der UAB Leverkusen vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich
15	Diese Forderung bezieht sich auf alle abfallrelevanten Bautätigkeiten d. h. innerhalb und außerhalb der Altablagerungen.	Zu 15: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 120 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Dies gilt für alle abfallrelevanten Bautätigkeiten, d. h. innerhalb und außerhalb der Altablagerungen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich
16	Darüber hinaus ist für den geordneten Rückbau der Brückenbauwerke ein eigenständiges Handlungskonzept zu erstellen und der UAB vorzulegen.	Zu 16: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und vorgelegt.		Seite 120 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Darüber hinaus ist für den geordneten Rückbau der Brückenbauwerke ein eigenständiges Handlungskonzept zu erstellen und der UAB Leverkusen vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
17	**2. Vorlage der Fachplanungen** Die Endfassungen der o. g. **rechtlich verbindlichen** Fachplanungen sind der UAB spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Eingriffstätigkeiten zur Zustimmung vorzulegen.	Zu 17: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 121 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Vorlage der Fachplanungen Die Endfassungen der o. g. rechtlich verbindlichen Fachplanungen sind der UAB spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Eingriffstätigkeiten zur Abstimmung vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich
18	**3. Baubeginnanzeige** Der **Beginn der jeweiligen Eingriffstätigkeiten** mit abfallrechtlicher Relevanz sind der UAB, Herr Königsmann, Postfach 101140, 51311 Leverkusen, Tel.-Nr. (02 14) 406-3237, Fax-Nr. (0214) 406-3202, mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten **anzuzeigen**.	Zu 18: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Baubeginn wird rechtzeitig angezeigt		Seite 121 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Baubeginnsanzeige Der Beginn der jeweiligen Eingriffstätigkeiten mit abfallrechtlicher Relevanz sind der UAB, Herr Königsmann, Postfach 101140, 51311 Leverkusen, Tel.-Nr. (02 14) 406-3237, Fax-Nr. (0214) 406-3202, mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.
19	**Auflagen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde** **1. Geordnete Entsorgung** Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfallstoffe sind gemäß den Bestimmungen des KrWG der geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Abfallverwertung ist dabei Vorrang vor der sonstigen Entsorgung einzuräumen	Zu 19: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 107 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.1 Allgemeines Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Geordnete Entsorgung Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfallstoffe sind gemäß den Bestimmungen des KrWG der geordneten Entsorgung zuzuführen. Der Abfallverwertung ist dabei Vorrang vor der sonstigen Entsorgung einzuräumen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.
20	**2. Berücksichtigung Bohrkampagnendokumentation** Die Erkenntnisse aus der Dokumentation zur 1. bis 4. Bohrkampagne „Bohrarbeiten und Baugrunduntersuchungen“ zu Bundesautobahn A1, Ausbau zwischen AS Niehl und AK Lev-West, von Geotechnisches Büro, Prof. Dr. Ing. H. Düllmann GmbH, vom 18.11.2015, mit allen Anlagen und Anhängen sind bei den o. g. Fachplanungen zu berücksichtigen.	Zu 20: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 108 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.4 Berücksichtigung Bohrkampagnendokumentation Die Erkenntnisse aus der Dokumentation zur 1. bis 4. Bohrkampagne „Bohrarbeiten und Baugrunduntersuchungen“ zu Bundesautobahn A1, Ausbau zwischen AS Niehl und AK Lev-West, von Geotechnisches Büro, Prof. Dr. Ing. H. Düllmann GmbH, vom 18.11.2015, mit allen Anlagen und Anhängen sind bei den o. g. Fachplanungen zu berücksichtigen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
21	**3. Fachgutachterliche Begleitung** Die Durchführungen der Fachplanungen sind fachgutachterlich zu begleiten, zu überwachen und (auch fototechnisch) zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der UAB in schriftlicher Berichtsform vorzulegen.	Zu 21: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 108 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.4 Fachgutachterliche Begleitung Die Durchführungen der Fachplanungen sind fachgutachterlich zu begleiten, zu überwachen und (auch fototechnisch) zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der UAB in schriftlicher Berichtsform vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
22	**4. Weisungs- und Interventionsrecht** Im Zusammenhang mit der sach- und fachgerechten Durchführung der abfallrechtlich relevanten Eingriffe und Entsorgung der Abfälle ist der fachgutachterlichen Begleitung gegenüber den ausführenden Bau- und Transportfirmen ein eindeutiges Weisungs- und Interventionsrecht einzuräumen.	Zu 22: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 109 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.6 Weisungs- und Interventionsrecht Im Zusammenhang mit der sach- und fachgerechten Durchführung der abfallrechtlich relevanten Eingriffe und Entsorgung der Abfälle ist der fachgutachterlichen Begleitung gegenüber den ausführenden Bau- und Transportfirmen ein eindeutiges Weisungs- und Interventionsrecht einzuräumen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.
23	Die Bau- und Transportfirmen sind über o. g. Weisungs- und Interventionsbefugnisse, deren Umfang und den Folgen bei Verstoß in Kenntnis zu setzen.	Zu 23: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 109 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.6 Weisungs- und Interventionsrecht Die Bau- und Transportfirmen sind über o. g. Weisungs- und Interventionsbefugnisse, deren Umfang und den Folgen bei Verstoß in Kenntnis zu setzen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.
24	Durch schriftliche Bestätigung mit Unterschrift des jeweils verantwortlichen Bauleiters der o. g. Firmen wird das o. g. Weisungs- und Interventionsrecht festgehalten und bestätigt	Zu 24: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 109 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.6 Weisungs- und Interventionsrecht Durch schriftliche Bestätigung mit Unterschrift des jeweils verantwortlichen Bauleiters der o. g. Firmen wird das o. g. Weisungs- und Interventionsrecht festgehalten und bestätigt.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
25	**5. Kompostierbare Abfälle** Eventuell anfallende kompostierbare Abfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, sind – soweit dafür geeignet - der Verwertung durch Kompostierung zuzuführen.	Zu 25: Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen und bei den weiteren Planun-gen berücksichtigt.		Seite 109 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.7 Kompostierbare Abfälle Eventuell anfallende kompostierbare Abfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, sind – soweit dafür geeignet - der Verwertung durch Kompostierung zuzuführen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss übernommen.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
26	**6. Nachweise über ordnungsgemäße Entsorgung** Die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) ist durch Führung gesetzlich geforderter Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweise, Begleit-, Übernahmescheine) gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298) zu belegen. Zur Dokumentation der korrekt durchgeführten Entsorgungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger oder einem beauftragten Sachverständigen die Entsorgungsbelege zu einem Entsorgungsregister gemäß § 24 NachwV (in der derzeit gültigen Fassung) zusammenzustellen. Dieses Abfallregister ist der UAB jeweils zum 01. Februar für das vergangene Jahr vollständig in Kopie unaufgefordert vorzulegen. **Hinweise:** • Entsprechend § 17 (1) KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind (eigene Entsorgungsanlagen) oder diese nicht beabsichtigen. Abfälle zur Beseitigung sind in Leverkusen entsprechend den Vorgaben der Abfallsatzung der Stadt Leverkusen über die AVEA GmbH & Co. KG zu beseitigen. • Gemäß § 69 (2) 4. KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 (3) Satz 1 KrWG eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. • Gemäß § 44 (1) 1. (LAbfG) handelt ordnungswidrig, wer entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 (4) Abfälle nicht getrennt hält und entsorgt. **Begründung:** Ein Großteil des rechtsrheinisch geplanten Aus- und Umbaus der Autobahn A1 von der Anschlussstelle Köln-Niehl bis zum Autobahnkreuz Leverkusen-West liegt im Bereich der gesicherten „Altablagerung Dhünnaue“. Dieser ehemalige Kippbereich mit 40 jähriger Ablagerungshistorie wurde vorwiegend mit mineralischen Abfällen und Reststoffen der Produktion der Bayer-Werke beschickt. Neben Bauschutt und anderen Baustellenabfällen ist beim Eingriff in die Altablagerungen auch mit dem Anfall verschiedener chemischer Abfälle mit bedeutender toxikologischer Relevanz zu rechnen. Daher sind in Bereich der Altablagerungen besondere Sicherungsmaß-nahmen im Rahmen der Planungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Für die Planungen der Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke sind auch Fachplanungen zum Umgang und Entsorgung von anfallenden Abfällen erforderlich.	Zu 26: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 109 7.2.6 Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz 7.2.6.8 Nachweise über ordnungsgemäße Entsorgung Die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) ist durch Führung gesetzlich geforderter Nachweisverfahren (Entsorgungsnachweise, Begleit-, Übernahmescheine) gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298) zu belegen. Zur Dokumentation der korrekt durchgeführten Entsorgungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger oder einem beauftragten Sachverständigen die Entsorgungsbelege zu einem Entsorgungsregister gemäß § 24 NachwV (in der derzeit gültigen Fassung) zusammenzustellen. Dieses Abfallregister ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde Leverkusen jeweils zum 01. Februar für das vergangene Jahr vollständig in Kopie unaufgefordert vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
27	**<u>Untere Bodenschutzbehörde (UBB)</u>** Die für den Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Auto-bahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen als Feststellungsentwurf zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden von der UBB geprüft. Eine abschließende Stellungnahme kann zum momentanen Zeitpunkt nicht erfolgen, da einige Berichte und einige Pläne Mängel aufweisen bzw. fehlen. Zum Zwecke der abschließenden Beurteilung sind daher nachfolgend aufgeführte Konzepte zu erarbeiten:	Zu 27: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 110 Seite 109 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.1 Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue Die mit dem Feststellungsentwurf vorgelegten Planungen sowie später folgende Ausführungsplanungen zur Wiederherstellung der Elemente des Oberflächenabdichtungssystems sind von einem unabhängigen und geeigneten Fachgutachter zu prüfen. Die Wiederherstellung des Oberflächenabdichtungssystems ist fachgutachterlich zu begleiten. Die Einhaltung der für die Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials geltenden abfallrechtlichen Regelungen ist sicherzustellen.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb
28	A. Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue	Zu 28 und 29: Das geforderte Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept liegt als Unterlage 20.2, das Änderungskonzept für die Grundwassersperrwand als Unterlage 20.3 dem Antrag bei. Entsprechende Ausführungsplanungen werden noch erstellt und abgestimmt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb In dem bisher übersandten Entwurf der Ausführungsplanung fehlt ein ausreichendes Konzept. Weitere Abstimmungen sind notwendig.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
29	B. Änderungskonzept für die Grundwassersperrwand	Zu 28 und 29: Das geforderte Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept liegt als Unterlage 20.2, das Änderungskonzept für die Grundwassersperrwand als Unterlage 20.3 dem Antrag bei. Entsprechende Ausführungsplanungen werden noch erstellt und abgestimmt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb In dem bisher übersandten Entwurf der Ausführungsplanung fehlt ein ausreichendes Konzept. Weitere Abstimmungen sind notwendig.
30	C. Sicherungskonzept Umverlegung Gashochdruckleitung	Zu 30: Das Konzept zur Umverlegung der Gashochdruckleitung liegt als Unterlage 21 vor. Auch hierfür wird eine Ausführungsplanung erstellt.			Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb In dem bisher übersandten Entwurf der Ausführungsplanung fehlt ein ausreichendes Konzept. Weitere Abstimmungen sind notwendig.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
31	D. Untersuchungskonzept tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen	Zu 31: Inwieweit tangierende Altlastenverdachtsflächen von den Bauarbeiten betroffen sind wird geprüft. Bei Bedarf werden Konzepte zum Umgang mit den Flächen erstellt.		Seite 115 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.4 Tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen Inwieweit tangierende Altlastenverdachtsflächen von den Bau- arbeiten betroffen sind, wird durch den Bauherrn geprüft. Bei Bedarf werden Konzepte zum Umgang mit diesen Flächen er- stellt. In diesen Konzepten ist zu beschreiben, in welcher Weise zu- künftig in die betroffenen Katasterflächen eingegriffen wird. Da- zu sind auch die Eingriffsbereiche in einem gesonderten Lage- plan einzutragen. Die tatsächlich betroffenen Verdachtsflächen sind in diesem Konzept aufzulisten. Die textliche Beschreibung der Eingriffe soll die Lage, Tiefe und den erwarteten Bodenaufbau beschreiben. Während der Baumaßnahme sind alle Eingriffe im Bereich von Verdachtsflächen durch einen Fachgutachter zu begleiten. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen. Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen In dem bisher übersandten Entwurf der Ausführungsplanung fehlt ein ausreichendes Konzept. Weitere Abstimmungen sind notwendig.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
32	E. Bodenschutzkonzept Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Konzeptinhalte steht die UBB beratend zur Verfügung.	Zu 32: Die Straßenbauverwaltung stimmt die Anforderungen an den Bodenschutz im Zuge der Ausschreibung mit der USB ab und verankert diese im Bauvertrag.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb In dem bisher übersandten Entwurf der Ausführungsplanung fehlt ein ausreichendes Konzept. Weitere Abstimmungen sind notwendig.
	A. Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue Im folgenden Abschnitt wird auf die bodenschutzrechtlichen Belange zur Wiederherstellung der bei den im Feststellungsentwurf genannten Arbeiten rückgebauten oder beschädigten Elemente des Oberflächenabdichtungssystems der Altablagerung Dhünnaue eingegangen. Das bestehende Sicherungssystem umfasst u. a. folgende wesentliche Dichtungselemente: Kombinationsabdichtung, Asphaltabdichtung, Fahrbahnen, Bauwerke (Hochbahn-Fundamente, Brückenwiderlager, etc.) einschl. aller Übergänge bzw. Verbindungen zwischen den Dichtungsausführungen, weiterhin das Bodenluft-Drainagesystem, die Entwässerungssysteme und die Grundwasserbarriere. Auf die Belange zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Entwässerungssysteme wird hier nicht eingegangen. Dies ist Gegenstand eines gesonderten Abschnitts.				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
33	Die mit dem Feststellungsentwurf vorgelegten Planungen sowie später folgende Ausführungsplanungen zur Wiederherstellung der Elemente des Oberflächenabdichtungssystems sind von einem unabhängigen und geeigneten Fachgutachter zu prüfen. Sämtliche Arbeiten im Bereich der Altablagerung Dhünnaue sind von einem Fachgutachter durchgehend zu begleiten. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Ausführung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:	Zu 33: Der Forderung nach einem Fachgutachter zur Überprüfung der Unterlage 20.2 sowie der folgenden Ausführungsplanung wird nachgekommen.		S. 52 7.2.1.3 Unterrichtungs- / Abstimmungspflichten Erforderliche Anpassungsarbeiten an Anlagen Dritter (z. B. Um- bau- und Sicherungsmaßnahmen) sind mit den Trägern abzustimmen. Sollte keine Einigung erzielt werden können oder genehmigungspflichtige Änderungen vorzunehmen sein, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb, Allgemeine Bestimmung Planfeststellungsbeschluss Weitere Abstimmung erforderlich
34	1. Das Sicherungssystem der Altlast Dhünnaue muss in seiner Sicherungswirkung sowohl während als auch nach dem Erweiterungsbau der BAB 1 mit allen seinen Sicherungselementen vollständig funktionstüchtig bleiben. Anlagen wie Grundwassermessstellen, Setzungspegel, Bodenluftdome, Drainagen und Schächte, etc. müssen auch während der Baumaßnahmen zugänglich und funktionstüchtig bleiben, oder ggfs. rechtzeitig und gleichwertig ersetzt werden.	Zu 34: Durch die vorgelegten Konzepte (s. Unt. 20.1 bis Unt. 20.3) ist nachgewiesen, dass die Sicherungswirkung des Gesamtsystems Altablagerung Dhünnaue in allen bauzeitlichen Zuständen sowie für das Endsystem sichergestellt ist. In Abhängigkeit der einzelnen Bauphasen kommen den einzelnen Sicherungskomponenten unterschiedliche Bedeutungen zu.		Seite 110 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.1 Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue Das Sicherungssystem der Altlast Dhünnaue muss in seiner Sicherungswirkung sowohl während als auch nach dem Er- weiterungsbau der BAB 1 mit allen seinen Sicherungselementen vollständig funktionstüchtig bleiben. Anlagen wie Grundwassermessstellen, Setzungspegel, Bodenluftdome, Drainagen und Schächte, etc. müssen auch während der Baumaßnahmen zugänglich und funktionstüchtig bleiben, oder ggfs. rechtzeitig und gleichwertig ersetzt werden.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
35	2. Aufgrund der geplanten erheblichen Eingriffe/Einwirkungen auf die Elemente des Sicherungssystems der Oberflächenabdichtung Dhünnaue ist durch einen geeigneten Fachgutachter ein Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept zu erstellen. Dieses Konzept hat für die zu erwartenden Eingriffe und die Wiederherstellung des Dichtungssystems geeignete Maßnahmen aufzuzeigen, die das bestehende Sicherungsniveau sowohl während als auch nach der Bauphase aufrechterhalten. Das Konzept muss eine umfassende Beschreibung der Aufgaben der fachgutachterlichen Begleitung (Fachbauleitung) für die Arbeiten im Bereich der Altablagerung Dhünnaue enthalten.	Zu 35: Das geforderte Sicherungs- und Wiederherstellungskonzept für den Zeitraum nach Abschluss der Bauphase liegt als Unterlage 20.2 dem Antrag bei. Das Konzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung wie gefordert vertieft. Dabei werden auch die Aufgaben der fachgutachterlichen Begleitung aufgezeigt.		Seite 110 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.1 Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue 2. Die Bauausführung muss durch einen Fachgutachter über- wacht werden. Dazu gehören die Überwachung des gesamten Bauablaufs einschließlich der Wiederherstellung der Dichtungssysteme mit Bodenluftsystem und der Wasserhaltung während der Bauausführung. Diese Maßnahmen sowie die Verantwortlichkeiten, die Aufgaben und das Zusammen- wirken von Fremd- und Eigenüberwachung sind in einem Qualitätssicherungsplan zu beschreiben. Ein Qualitätssicherungsplan liegt noch nicht vor, ist aber für die Gewährleistung der o. g. Ziele erforderlich. Ein Qualitätssicherungsplan sollte bereits mit der o. g. Ausführungsplanung erarbeitet und überprüft werden.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.
36	3. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.	Zu 36 bis 38: Bzgl. der angesprochenen Angaben werden die Fachbehörden informiert.		Seite 111 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.1 Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue 6.. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
37	Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen	Zu 36 bis 38: Bzgl. der angesprochenen Angaben werden die Fachbehörden informiert.		Seite 111 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.1 Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue 7.. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
38	Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, die über das erwartete Maß hinausgehen, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.	Zu 36 bis 38: Bzgl. der angesprochenen Angaben werden die Fachbehörden informiert.		Seite 111 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.1 Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue 8.. Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, die über das erwartete Maß hinausgehen, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
39	Nach Fertigstellung der Arbeiten zur Wiederherstellung der Dichtungssysteme ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerecht und plangemäß wiederhergestellten Dichtungselemente enthalten und damit die wiederhergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung der UBB vorzulegen.	Zu 39: Die angesprochene Dokumentation wird vorgelegt		Seite 111 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.1 Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue 9. Nach Fertigstellung der Arbeiten zur Wiederherstellung der Dichtungssysteme ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerecht und plangemäß wiederhergestellten Dichtungselemente enthalten und damit die wiederhergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung der UBB vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
	B. Änderungen an der Grundwassersperrwand/Grundwasserbarriere Neben der Oberflächenabdichtung, inklusive der Dichtungsschürze wird die Altablagerung Dhünnaue auch durch eine Grundwasserbarriere geschützt. Die Grundwasserbarriere besteht aus einer Sperrwand und zwei Brunnenketten. Eine Brunnenkette befindet sich im Anstrom der Altablagerung (Ostkette) und eine ist landseitig der Sperrwand (Westkette) angeordnet. Die Grundwasserbarriere soll verhindern, dass Grundwasser in die Altablagerung eindringt oder sie in Richtung Rhein oder Stadtgebiet verlässt. Eine weitere Aufgabe der Grundwasserbarriere ist zu verhindern, dass bei Hochwasser Wasser in die Altablagerung eindringt. Zur Kontrolle der Grundwasserbarriere sind Grundwasserpegel vorhanden. Die Planung sieht im Bereich der östlichen Brückenpfeiler einen Bypass zu der bestehenden Sperrwand vor. Dabei wird an beiden Enden des Bypasses in die bestehende Sperrwand eingegriffen. Im Norden schließt der Bypass das Widerlager und die ersten 2 Pfeilergruppen der „Rampe VF – Leverkusen“ mit ein. Optional ist hier auch ein weiterer Förderbrunnen in der Westkette vorgesehen. Fest geplant sind westlich des Bypasses zwei weitere Grundwasserbeobachtungspegel. Folgende Auflagen sind bei den Arbeiten im Bereich der Grundwasserbarriere zu beachten:	.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
40	1. Die Planung des Bypasses, einschließlich der Eingriffe in die bestehende Sperrwand, des möglichen Förderbrunnens und der Grundwasserpegel ist durch einen unabhängigen und qualifizierten Fachgutachter zu prüfen.	Zu 40: Der Forderung nach einem Fachgutachter zur Überprüfung der Unterlage 20.3 sowie der folgenden Ausführungsplanung wird nachgekommen.		Seite 111 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 1. Die Planung des Bypasses, einschließlich der Eingriffe in die bestehende Sperrwand, des möglichen Förderbrunnens und der Grundwassermessstellen ist durch einen unabhängigen und qualifizierten Fachgutachter zu prüfen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
41	2. Bevor die Arbeiten ausgeführt werden, ist die gesamte Planung der UBB zur Zustimmung vorzulegen.	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange. Seite 47 11.3.4.2 Ausführungsplanung Mindestens 4 Wochen vor dem Baubeginn ist die Ausführungsplanung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, zur Abstimmung vorzulegen.	Forderung nicht wörtlich entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
42	3. Alle Arbeiten an und im Bereich der Grundwasserbarriere sind durch einen unabhängigen und qualifizierten Fachgutachter zu begleiten und zu überwachen (Fremdüberwachung). Insbesondere muss dieser Gutachter feststellen, dass das Dichtungsziel erreicht wurde.	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 112 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 3. Alle Arbeiten an und im Bereich der Grundwasserbarriere sind durch einen unabhängigen und qualifizierten Fachgutachter zu begleiten und zu überwachen (Fremdüberwachung). Insbesondere muss dieser Gutachter feststellen, dass das Dichtungsziel erreicht wurde.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
43	4. Wird die Sperrwand im Zuge der Arbeiten beschädigt, ist die Currenta GmbH & Co. OHG, die zuständige Wasserbehörde und die UBB kurzfristig zu informieren. Dies gilt auch für Beschädigungen an den Förderbrunnen, einschließlich ihrer Ver- und Entsorgungsleitungen oder den Beobachtungspegeln.	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 112 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 4. Wird die Sperrwand im Zuge der Arbeiten beschädigt, ist die Currenta GmbH & Co. OHG, die zuständige Wasserbehörde und die UBB kurzfristig zu informieren. Dies gilt auch für Beschädigungen an den Förderbrunnen, einschließlich ihrer Ver- und Entsorgungsleitungen oder den Beobachtungspegeln.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
44	5. Die geplanten Grundwasserpegel sind mit einem Ø von 125 mm herzustellen. Nach Errichtung der Pegel sind sie einzumessen und die Daten sind dem Grundwasserkataster der UWB zu übergeben.	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 112 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 5. Die geplanten Grundwasserpegel sind mit einem Ø von 125 mm herzustellen. Nach Errichtung der Pegel sind sie einzumessen und die Daten sind dem Grundwasserkataster der UWB zu übergeben.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
45	6. Sollte ein neuer Förderbrunnen errichtet werden, ist auch dieser einzumessen und die Daten sind dem Grundwasserkataster schriftlich mitzuteilen	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 112 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 6. Sollte ein neuer Förderbrunnen errichtet werden, ist auch dieser einzumessen und die Daten sind dem Grundwasserkataster schriftlich mitzuteilen	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
46	7. Während der Baumaßnahme müssen alle Brunnenstuben der gesamten Grundwasserbarriere, einschließlich ihrer Ver- und Entsorgungsleitungen für Fahrzeuge und Personen stets erreichbar sein. Abweichungen hiervon sind mit dem Brunnenbetreiber, der Currenta GmbH & Co. OHG, der zuständigen Wasserbehörde und der UBB abzustimmen	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 112 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 7. Während der Baumaßnahme müssen alle Brunnenstuben der gesamten Grundwasserbarriere, einschließlich ihrer Ver- und Entsorgungsleitungen für Fahrzeuge und Personen stets erreichbar sein. Abweichungen hiervon sind mit dem Brunnenbetreiber, der Currenta GmbH & Co. OHG, der zuständigen Wasserbehörde und der UBB abzustimmen	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich
47	8. Während der Bauarbeiten im Bereich der Grundwasserbarriere ist die Dichtigkeit des Systems mindestens über die zwei neuen Grundwasserpegel und den bestehenden Beobachtungspegeln SW 0232 und SW 0237 zu überprüfen. Der optionale neue Brunnen und der Brunnen S 9.1 der Currenta GmbH & Co OHG sind ebenfalls in das Grundwassermonitoring einzubeziehen. Mit der Currenta GmbH & Co. OHG und der UBB ist durch Straßen.NRW ein Grundwassermonitoring abzustimmen. Die zu untersuchenden Parameter haben dem Nachsorgeplan der Nachsorgevereinbarung zu entsprechen. Die Häufigkeit der Untersuchungen ist so zu erhöhen, dass zusammen mit den Untersuchungen des Nachsorgeplans sich eine monatliche Untersuchung ergibt.	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 112 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 8. Während der Bauarbeiten im Bereich der Grundwasserbarriere ist die Dichtigkeit des Systems mindestens über die zwei neuen Grundwasserpegel und den bestehenden Beobachtungspegeln SW 0232 und SW 0237 zu überprüfen. Der optionale neue Brunnen und der Brunnen S 9.1 der Currenta GmbH & Co OHG sind ebenfalls in das Grundwassermonitoring einzubeziehen. Mit der Currenta GmbH & Co. OHG und der UBB ist durch Straßen.NRW ein Grundwassermonitoring abzustimmen. Die zu untersuchenden Parameter haben dem Nachsorgeplan der Nachsorgevereinbarung zu entsprechen. Die Häufigkeit der Untersuchungen ist so zu erhöhen, dass zusammen mit den Untersuchungen des Nachsorgeplans sich eine monatliche Untersuchung ergibt.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich
48	9. **Es ist eine Dokumentation je Wasserhaushaltsjahr anzufertigen und der UBB im Januar des Folgejahres vorzulegen**. Es wird empfohlen diese Dokumentation in den jährlichen Bericht der Currenta GmbH & Co. OHG zu integrieren.	Zu 41 bis 48: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Fachplanungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.2 Änderungen an der Grundwassersperrwand / Grundwasserbarriere 7. Es ist eine Dokumentation je Wasserhaushaltsjahr anzufertigen und der UBB im Januar des Folgejahres vorzulegen. Es wird empfohlen diese Dokumentation in den jährlichen Bericht der Currenta GmbH & Co. OHG zu integrieren.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
49	10. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.	Zu 49 bis 51: Bzgl. der angesprochenen Angaben werden die Fachbehörden informiert.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung nicht entsprochen, Die Auflagen 10 bis 13 der städtischen Stellungnahme wurden nicht übernommen. Die Zusage Landesbetrieb muss in weiteren Abstimmungsgesprächen konkretisiert werden.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
50	11. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen.	Zu 49 bis 51: Bzgl. der angesprochenen Angaben werden die Fachbehörden informiert.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung nicht entsprochen, Die Auflagen 10 bis 13 der städtischen Stellungnahme wurden nicht übernommen. Die Zusage Landesbetrieb muss in weiteren Abstimmungsgesprächen konkretisiert werden.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
51	12. Werden im Rahmen der Arbeiten im Bereich der Grundwasserbarriere Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, die über das erwartete Maß hinausgehen, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.	Zu 49 bis 51: Bzgl. der angesprochenen Angaben werden die Fachbehörden informiert.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung nicht entsprochen, Die Auflagen 10 bis 13 der städtischen Stellungnahme wurden nicht übernommen. Die Zusage Landesbetrieb muss in weiteren Abstimmungsgesprächen konkretisiert werden.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
52	13. Nach Fertigstellung der Arbeiten an und im Bereich der Grundwasserbarriere ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerechte und plangemäß wiedergeherstellte Grundwasserbarriere enthalten und damit die hergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung der UBB vorzulegen.	Zu 52: Die angesprochene Dokumentation wird vorgelegt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung nicht entsprochen, Die Auflagen 10 bis 13 der städtischen Stellungnahme wurden nicht übernommen. Die Zusage Landesbetrieb muss in weiteren Abstimmungsgesprächen konkretisiert werden.
	C. Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 In der vorliegenden Entwurfsplanung (Feststellungsentwurf) für die Umverlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 der Open Grid Europe GmbH ist eine Öffnung oder ein lokaler Rückbau von Dichtungselementen der Oberflächenabdichtung Dhünnaue nicht vorgesehen. Die geplanten Arbeiten sollen mit einem Sicherheitsabstand oberhalb der Kombinationsdichtung ausgeführt werden. Inwieweit zur Verlegung der Leitung eine ausreichende Bodenüberdeckung über der Kombinationsabdichtung besteht, wurde im Rahmen der Entwurfsplanung nicht geprüft. Zur Sicherstellung einer qualifizierten Ausführung der Arbeiten zur Umverlegung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
53	1. Das Sicherungssystem der Altlast Dhünnaue muss in seiner Sicherungswirkung sowohl während als auch nach der Verlegung der Gashochdruckleitung mit allen seinen Sicherungselementen vollständig funktionstüchtig bleiben.	Zu 53: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG 1. Das Sicherungssystem der Altlast Dhünnaue muss in seiner Sicherungswirkung sowohl während als auch nach der Verlegung der Gashochdruckleitung mit allen seinen Sicherungselementen vollständig funktionstüchtig bleiben.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
54	2. In den Boden unterhalb der sog. „Vertragsoberfläche“ gem. der vertraglichen Vereinbarung über die Nachsorge der Altlast Dhünnaue darf nicht eingegriffen werden. (vgl. Abb. 1)	Zu 54 bis 57: Eingriffe in den Boden auch unterhalb der Vertragsfläche werden sich voraussichtlich nicht ganz vermeiden lassen. Sie werden auf das Notwendigste minimiert. Die gesamte Baumaßnahme erfolgt unter fachgutachterlicher Begleitung. Diese stellt sicher, dass durch die Maßnahme keine Schäden am Oberflächenabdichtungssystem der Altablagerung Dhünnaue Mitte entstehen. Die Fachbehörden werden über das Baugeschehen regelmäßig informiert. Der Fachgutachter wird benannt. Die Terminplanung wird mit-geteilt.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG 2. In den Boden unterhalb der sog. „Vertragsoberfläche“ gem. der vertraglichen Vereinbarung über die Nachsorge der Alt- last Dhünnaue sollte nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden. Sollte sich dies nicht verhindern lassen, sind die entsprechenden Bereiche im Zuge der Ausführungsplanung zu identifizieren und mit den Beteiligten abzustimmen.	Forderung nicht entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen Weitere Abstimmung erforderlich
55	3. Sämtliche Arbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind nur unter fachgutachterlicher Begleitung (Fachbauleitung) auszuführen.	Zu 54 bis 57: Eingriffe in den Boden auch unterhalb der Vertragsfläche werden sich voraussichtlich nicht ganz vermeiden lassen. Sie werden auf das Notwendigste minimiert. Die gesamte Baumaßnahme erfolgt unter fachgutachterlicher Begleitung. Diese stellt sicher, dass durch die Maßnahme keine Schäden am Oberflächenabdichtungssystem der Altablagerung Dhünnaue Mitte entstehen. Die Fachbehörden werden über das Baugeschehen regelmäßig informiert. Der Fachgutachter wird benannt. Die Terminplanung wird mit-geteilt.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG 3. Sämtliche Arbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, sind nur unter fachgutachterlicher Begleitung (Fachbauleitung) auszuführen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
56	4. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.	Zu 54 bis 57: Eingriffe in den Boden auch unterhalb der Vertragsfläche werden sich voraussichtlich nicht ganz vermeiden lassen. Sie werden auf das Notwendigste minimiert. Die gesamte Baumaßnahme erfolgt unter fachgutachterlicher Begleitung. Diese stellt sicher, dass durch die Maßnahme keine Schäden am Oberflächenabdichtungssystem der Altablagerung Dhünnaue Mitte entstehen. Die Fachbehörden werden über das Baugeschehen regelmäßig informiert. Der Fachgutachter wird benannt. Die Terminplanung wird mit-geteilt.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG 4. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
57	5. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen.	Zu 54 bis 57: Eingriffe in den Boden auch unterhalb der Vertragsfläche werden sich voraussichtlich nicht ganz vermeiden lassen. Sie werden auf das Notwendigste minimiert. Die gesamte Baumaßnahme erfolgt unter fachgutachterlicher Begleitung. Diese stellt sicher, dass durch die Maßnahme keine Schäden am Oberflächenabdichtungssystem der Altablagerung Dhünnaue Mitte entstehen. Die Fachbehörden werden über das Baugeschehen regelmäßig informiert. Der Fachgutachter wird benannt. Die Terminplanung wird mit-geteilt.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG 5. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
58	6. Die mit dem Feststellungsentwurf vorgelegten Planungen sowie später folgende Ausführungsplanungen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu prüfen. Es ist ein Sicherungskonzept anzufertigen, dass mindestens die folgenden Punkte berücksichtigt:	zu 58: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG 6. Die mit dem Feststellungsentwurf vorgelegten Planungen sowie später folgende Ausführungsplanungen sind durch einen geeigneten Fachgutachter zu prüfen. Es ist ein Sicherungskonzept anzufertigen, dass mindestens die folgenden Punkte berücksichtigt:	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
58a	a) Feststellung der tatsächlichen Lage der Vertragsoberfläche bzw. der Lage der Kombinationsabdichtung (z.B. durch Suchschürfe). Nur im Rahmen dieser Arbeiten darf in den Boden unterhalb der „Vertragsoberfläche“ (vgl. Abb. 1) gem. der vertraglichen Vereinbarung über die Nachsorge der Altlast Dhünnaue eingegriffen werden. Tiefer als bis zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) darf in keinem Fall eingegriffen werden. Der Eingriff hat entsprechend umsichtig zu erfolgen, jegliche Beschädigungen von Dichtungselementen sind zu vermeiden. Das dazu erforderliche Vorgehen ist umfassend zu beschreiben. 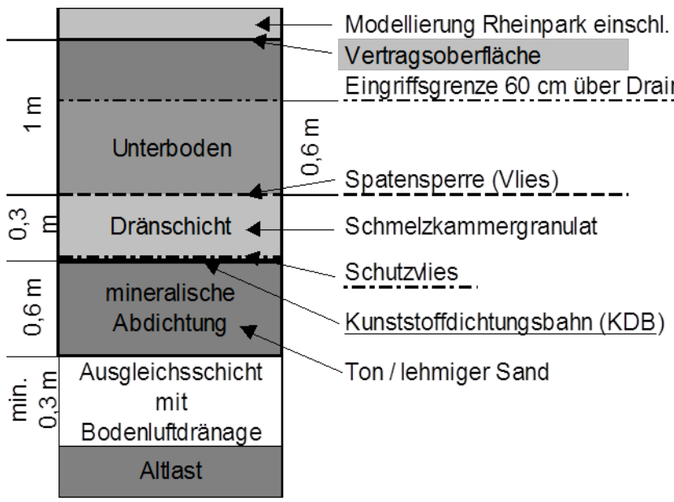 **Abb. 1: Aufbau Kombinationsabdichtung Dhünnaue-Mitte**	Zu 58a: Das Vorgehen zur Feststellung der tatsächlichen Höhenlage der Dichtung, der Vertragsoberfläche und der Spatensperre wird mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Arbeiten erfolgen nur unter fachgutachterliche Begleitung.		Seite 113 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG Feststellung der tatsächlichen Lage der Vertragsoberfläche bzw. der Lage der Kombinationsabdichtung (z.B. durch Suchschürfe). Nur im Rahmen dieser Arbeiten darf in den Boden unterhalb der „Vertragsoberfläche“ (vgl. Abb. 1) gem. der vertraglichen Vereinbarung über die Nachsorge der Altlast Dhünnaue eingegriffen werden. Tiefer als bis zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) darf in keinem Fall eingegriffen werden. Der Eingriff hat entsprechend umsichtig zu erfolgen, jegliche Beschädigungen von Dichtungselementen sind zu vermeiden. Das dazu erforderliche Vorgehen ist umfassend zu beschreiben. 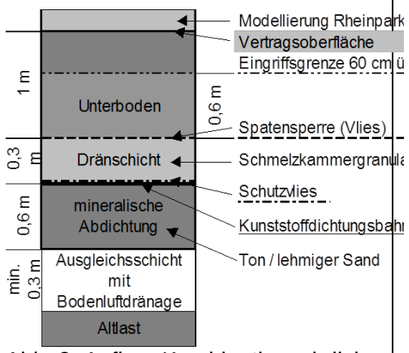 Abb. 2: Aufbau Kombinationsabdichtung Dhünnaue-Mitte	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
58b	• Prüfung der Entwurfs- und Ausführungsplanung und umfassende Beschreibung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden am Dichtungssystem durch die Bautätigkeiten.	Zu 58b bis 58d: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 114 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG Prüfung der Entwurfs- und Ausführungsplanung	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss teilweise übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
58c	• Der Mindestabstand von 1,0 m zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) ist an jeden Punkt der geplanten Leitungstrasse zu gewährleisten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist die UBB unverzüglich zu informieren und ein Maßnahmenkonzept vorzulegen, welches den Eingriff und die anschließende Wiederherstellung des Dichtungssystems beschreibt.	Zu 58b bis 58d: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 114 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG Der Mindestabstand von 1,0 m zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) ist möglichst an jedem Punkt der geplanten Leitungstrasse zu gewährleisten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind die Planung und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kombinationsabdichtung rechtzeitig im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss teilweise übernommen Weitere Abstimmung erforderlich
58d	• Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung der Baugruben, zum Schutz der vor Ort tätigen Beschäftigten und des Umfeldes, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Abdichtung bei unbeabsichtigter Beschädigung von Elementen der Kombinationsabdichtung.	Zu 58b bis 58d: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 114 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung der Baugruben, zum Schutz der vor Ort tätigen Beschäftigten und des Umfeldes, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Abdichtung bei unbeabsichtigter Beschädigung von Elementen der Kombinationsabdichtung.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
58e	• Nach Fertigstellung der Arbeiten ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerecht und plangemäß durchgeführten Arbeiten enthalten und damit die vorhandene oder ggfs. wiederhergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung vorzulegen	Zu 58e: Die angesprochene Dokumentation wird vorgelegt.		Seite 115 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 NETG Nach Fertigstellung der Arbeiten ist durch den begleitenden Fachgutachter eine Dokumentation zu erstellen. Die Dokumentation muss eine gutachterliche Beurteilung über die fachgerecht und plangemäß durchgeführten Arbeiten enthalten und damit die vorhandene oder ggfs. wiederhergestellte Sicherungswirkung bestätigen. Die Dokumentation ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baubegleitung vorzulegen	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
59	**D. Tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen** Im Rahmen eines zu erstellenden Konzeptes ist zu beschreiben, in welcher Weise zukünftig in die betroffenen Katasterflächen eingegriffen wird. Dazu sind auch die Eingriffsbereiche in einem gesonderten Lageplan einzutragen. Die tatsächlich betroffenen Verdachtsflächen sind in diesem Konzept aufzulisten. Die textliche Beschreibung der Eingriffe soll die Lage, Tiefe und den erwarteten Bodenaufbau beschreiben. Während der Baumaßnahme sind alle Eingriffe im Bereich von Verdachtsflächen durch einen Fachgutachter zu begleiten. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beauftragung schriftlich zu benennen. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen. Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.	Zu 59: Inwieweit tangierende Altlastenverdachtsflächen von den Bauarbeiten betroffen sind wird geprüft. Bei Bedarf werden Konzepte zum Umgang mit den Flächen erstellt.		Seite 115 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.4 Tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen Inwieweit tangierende Altlastenverdachtsflächen von den Bau- arbeiten betroffen sind, wird durch den Bauherrn geprüft. Bei Bedarf werden Konzepte zum Umgang mit diesen Flächen erstellt. In diesen Konzepten ist zu beschreiben, in welcher Weise zu- künftig in die betroffenen Katasterflächen eingegriffen wird. Da- zu sind auch die Eingriffsbereiche in einem gesonderten Lage- plan einzutragen. Die tatsächlich betroffenen Verdachtsflächen sind in diesem Konzept aufzulisten. Die textliche Beschreibung der Eingriffe soll die Lage, Tiefe und den erwarteten Bodenaufbau beschreiben. Während der Baumaßnahme sind alle Eingriffe im Bereich von Verdachtsflächen durch einen Fachgutachter zu begleiten. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen. Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, so ist die UBB unverzüglich zu informieren.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss geändert

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
60	**E. Bodenschutz** Aufgrund der erheblichen baubedingten Eingriffe/Einwirkungen auf den Boden, ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept hat für die zu erwartenden Wirkungen geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuzeigen. Die Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Konzept für die einzelnen Bauabschnitte konkret zu beschreiben. Durch eine fachkundige Baubegleitung ist die schonende Behandlung des Bodens während der Bauarbeiten sowie bei der sich anschließenden Rekultivierung sicherzustellen. Im Bodenschutzkonzept ist für die einzelnen Bauabschnitte darzulegen, welche Böden in welcher Form betroffen sind und welche Flächengrößen hierbei in Anspruch genommen werden. Die Flächen sind kartografisch darzustellen. Die geplanten Bodenbewegungen/Umlagerungen sind mengenmäßig zu benennen. Die Aufnahme von Ober- und Unterboden hat getrennt zu erfolgen; gleiches gilt für die fachgerechte Zwischenlagerung sowie den späteren Wiedereinbau des Bodenmaterials. Der gelagerte Boden ist vor Vernässung, Verdichtung sowie vor Verunreinigungen zu schützen. Die besonderen Anforderungen an das Lagern von Oberboden sind zu beachten. Werden Bodenmaterialien angeliefert, die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Verwendung finden sollen, so sind die Vorsorgewerte der Bundes-bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 2 Punkt 4, einzuhalten. Während der Bauausführung werden Befahrungen des Bodens im erheblichen Maße erforderlich werden. Den hierbei entstehenden Gefüge- und Verdichtungsschäden sind durch bodenschonenden Maschineneinsatz und entsprechenden Lastenverteilungsplatten entgegenzuwirken. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung mechanischer Belastungen sind im Bodenschutzkonzept für jeden einzelnen Bauabschnitt zu konkretisieren.	Zu 60: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 115 7.2.7.5 Aufgrund der erheblichen baubedingten Eingriffe/Einwirkungen auf den Boden, sind die Anforderungen an den Bodenschutz für jeden Bauabschnitt mit der UBB der Stadt Leverkusen abzustimmen und im Bauvertrag entsprechend festzulegen. Schädliche Einwirkungen auf den Boden sind zu vermeiden oder weitmöglich zu vermindern. Durch eine fachkundige Baubegleitung ist die schonende Behandlung des Bodens während der Bauarbeiten sowie bei der sich anschließenden Rekultivierung sicherzustellen. Im Bodenschutzkonzept ist rechtzeitig vor Baubeginn für die einzelnen Bauabschnitte darzulegen, welche Böden in welcher Form betroffen sind und welche Flächengrößen hierbei in Anspruch genommen werden. Die Flächen sind kartografisch darzustellen. Die geplanten Bodenbewegungen/Umlagerungen sind mengenmäßig zu benennen. Die Aufnahme von Ober- und Unterboden hat getrennt zu erfolgen; gleiches gilt für die fachgerechte Zwischenlagerung sowie den späteren Wiedereinbau des Bodenmaterials. Der gelagerte Boden ist vor Vernässung, Verdichtung sowie vor Verunreinigungen zu schützen. Die besonderen Anforderungen an das Lagern von Oberboden sind zu beachten. Werden Bodenmaterialien angeliefert, die zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Verwendung finden sollen, so sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 2 Punkt 4, einzuhalten. Während der Bauausführung werden Befahrungen des Bodens im erheblichen Maße erforderlich werden. Den hierbei entstehenden Gefüge- und Verdichtungsschäden sind durch bodenschonenden Maschineneinsatz und entsprechenden Lastenverteilungsplatten entgegenzuwirken. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung mechanischer Belastungen sind im Vorfeld der Baumaßnahme für jeden einzelnen Bauabschnitt zu konkretisieren.	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss geändert

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr><td>noch 60</td><td></td><td></td><td></td><td>Seite 77

6.2.2.7.2
Bodenschutz

Aus dem bodenschutzfachlichen Vorsorgeanspruch gem.
§§ 4, 7, 10 des BBodSchG ist ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter mit nachfolgendem Inhalt zu er- stellen:

Darstellung und Beschreibung der Auswirkungen anhand der techni-schen Arbeitsschritte auf das Schutzgut Boden (wie z.B. Fahrwe-ge, Maschinen-und Geräteeinsatz-spezifischer Bodendruck).

Tabellarische Übersicht mit nachfol-gendem Inhalt:
<table><tr><th>Zu erwar-tende Auswir-</th><th>Maß-nahme zur</th><th>Maß nah me</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>
Ansprechpartnerin: Frau Schneider
Tel. (0214) 406-3239

Für den Einbau/ Wiedereinbau von Bodenmaterialien sind die Vorgaben der BBodSchV (ZO*-doppelte Vor-sorgewerte) zu berücksichtigen und einzuhalten.

Sollten dennoch Schädigungen des Bodens eintreten, so sind diese durch geeignete Lockerungsmaß-nahmen ggf. Einsaat nach Beendi-gung der Baumaßnahme zu behe-ben.

Grundsätzlich sind für die Entsor-gung von Stoffe aus Rückbaumaß-nahmen/ belasteten Böden/ Materia-lien die Vorgaben aus dem Kreis-laufwirtschaftsgesetzes (KrWG) so-wie § 5 (4) Landesabfallgesetz (LAbfG) zu beachten. Ansprechpart-ner für den gesamten Bereich der Abfallthematik (Abbruch/ Entsor-gung) ist Herr Königsmann
Tel.(0214) 406- 3237.</td><td>Forderung teilweise ent-sprochen, Formulierung im Planfeststellungsbe-schluss geändert.</td></tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
61	**Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)** **Bedingungen** B 1 Das Handlungskonzept und die Ausführungsplanung sind insbesondere in Bezug auf die Monitoringmaßnahmen, das Sprühnebelkonzept, die Einsatzstoffe zur Geruchsminderung, die Absaugung des Nebeldeponiegasgemisches, die Variante der Einhausung, die Abdeckung der Emissionsflächen, die Baugrundvereisung, die Festlegung und Ausgestaltung der vorzuhaltenden Schwarz-Weiß-Bereiche, die Leitungsverlegung und die Definition extremer Wetterbedingungen, die zu einem Stillstand auf der Baustelle führen können vor Baubeginn mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.	Zu 61: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 122 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Immissionsschutz Das Handlungskonzept und die Ausführungsplanung sind insbesondere in Bezug auf die Monitoringmaßnahmen, das Sprühnebelkonzept, die Einsatzstoffe zur Geruchsminderung, die Absaugung des Nebeldeponiegasgemisches, die Variante der Einhausung, die Abdeckung der Emissionsflächen, die Baugrundkühlung, die Festlegung und Ausgestaltung der vorzuhaltenden Schwarz-Weiß-Bereiche, die Leitungsverlegung und die Definition extremer Wetterbedingungen, die zu einem Stillstand auf der Baustelle führen können vor Baubeginn mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich
62	B 2 Der UIB ist 6 Wochen vor Baubeginn das Handlungskonzept zur Zustimmung vorzulegen.	Zu 62: Die Straßenbauverwaltung nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird sie berücksichtigen. Eine Abstimmung erfolgt rechtzeitig.		Seite 122 7.2.9.5 Nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen Immissionsschutz Der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) Leverkusen ist 6 Wochen vor Baubeginn das Handlungskonzept zur Abstimmung vorzulegen.	Forderung im Wesentlichen entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich Die Forderung der Zustimmung ist in eine Abstimmung geändert worden.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
63	B 3 Es ist ein Lärmprognosegutachten bezgl. des Baustellenlärms vor Baubeginn über die gesamte Baumaßnahme zu erstellen. Der Umfang sowie die maßgeblichen Immissionsorte sind mit der UIB vorab abzustimmen.	Zu 63: Die Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke durch den Baustellenbetrieb können nicht verhindert und müssen geduldet werden. Die Straßenbauverwaltung ist bestrebt, die Verkehrsführung während der Bauzeit zeitlich und räumlich so einzurichten und zu beschränken, dass Beeinträchtigungen der Anlieger so weit wie möglich vermieden werden. Die Gesetze und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm bzw. andere Immissionen werden beachtet. Neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Landes-Immissionsschutzgesetz gibt es die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm).		Seite 116 7.2.8 Bauimmissionen 7.2.8.1 Allgemeines Die einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen, wie z.B. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) und der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Sollte im Einzelfall gleichwohl eine Überschreitung der maßgeblichen Werte eintreten, ist in Abstimmung mit den jeweilig zuständigen Fachbehörde, den betroffenen Kommunen und Anwohnern ein geeignetes Konzept zur Sicherstellung der Einhaltung der überschrittenen Werte zu entwickeln. In Bauabschnitten, die im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete liegen, sind zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner vor Lärmimmissionen grundsätzlich keine geräuschintensiven Bauarbeiten zwischen 22 Uhr und 6 Uhr durchzuführen. Lärmschutzwände sollten zum frühesten bautechnisch möglichen Zeitpunkt errichtet werden.	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
64	**Auflagen** A 1 Es ist ein Baustellentagebuch zu führen und 14-tägig in folgenden immissionsschutzrelevanten Auszügen vorzulegen: o Das Auftreten von Gerüchen, die Intensität und Hedonik nach der VDI Richtlinie 3940 und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen o Das Auftreten von Staub und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen o Das Auftreten von extremen Wettersituationen (Definition im Rahmen des Handlungskonzeptes) und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen o Der Einsatz des Sprühnebelsystems o Besondere Lärmereignisse, durchgeführte Nachtarbeiten o Sonstige besondere Vorkommnisse, die immissionsschutzrechtlich von Belang sind o Das Antreffen von Verunreinigungen, bzw. Deponat bei der Leitungsverlegung rechtsrheinisch	Zu 64 und 65: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Das Bautagebuch wird geführt und kann auf der Baustelle eingesehen werden.		Seite 117 7.2.8.2 Baustellentagebuch Es ist ein Baustellentagebuch mit den folgenden immissions- schutzrelevanten Auszügen zu führen und zur Einsicht für die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Leverkusen vorzuhalten: • Das Auftreten von Gerüchen, die Intensität und Hedonik nach der VDI Richtlinie 3940 und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen • Das Auftreten von Staub und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen • Das Auftreten von extremen Wettersituationen und die darauffolgend ergriffenen Maßnahmen (das Maß extremer Wettersituationen ist in Abstimmung mit der zuständigen UIB vor Baubeginn festzulegen) • Der Einsatz des Sprühnebelsystems • Besondere Lärmereignisse, durchgeführte Nachtarbeiten • Sonstige besondere Vorkommnisse, die immissionsschutzrechtlich von Belang sind • Das Antreffen von Verunreinigungen, bzw. Deponat bei der Leitungsverlegung rechtsrheinisch	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Das Bautagebuch vorzulegen wurde in Bautagebuch vorzuhalten geändert
65	A 2 Bei der Leitungsverlegung rechtsrheinisch ist durch Feuchthalten des Aushubmaterials eine Staubbildung zu vermeiden.	Zu 64 und 65: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Das Bautagebuch wird geführt und kann auf der Baustelle eingesehen werden.		Seite 117 7.2.8.3 Aushubmaterial Bei der Leitungsverlegung rechtsrheinisch ist durch Feuchthalten des Aushubmaterials eine Staubbildung zu vermeiden	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
66	A 2.1 Sollte im Zuge der Leitungsverlegung auf Deponate gestoßen werden, ist die betreffende Stelle unverzüglich provisorisch abzudichten und das weitere Vorgehen mit der UIB abzustimmen.	Zu 66 und 67: Die Planung der Verlegung der Gashochdruckleitung wird so erfolgen, dass Eingriffe in die Dichtung sicher ausgeschlossen werden. Dies wird u.a. durch Schürfe unter fachgutachterlicher Begleitung im Rahmen der Planungsphase sichergestellt. Auf das Vorhalten von Schutzeinrichtungen zur Vermeidung von Emissionen aus der Altablagerung kann daher verzichtet werden.		Seite 115 7.2.7 Dhünnaue 7.2.7.4 Tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen Inwieweit tangierende Altlastenverdachtsflächen von den Bau- arbeiten betroffen sind, wird durch den Bauherrn geprüft. Bei Bedarf werden Konzepte zum Umgang mit diesen Flächen erstellt. In diesen Konzepten ist zu beschreiben, in welcher Weise zu- künftig in die betroffenen Katasterflächen eingegriffen wird. Da- zu sind auch die Eingriffsbereiche in einem gesonderten Lage- plan einzutragen. Die tatsächlich betroffenen Verdachtsflächen sind in diesem Konzept aufzulisten. Die textliche Beschreibung der Eingriffe soll die Lage, Tiefe und den erwarteten Bodenaufbau beschreiben. Während der Baumaßnahme sind alle Eingriffe im Bereich von Verdachtsflächen durch einen Fachgutachter zu begleiten. Der Fachgutachter und die Fachbauleitung sind der UBB vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Die UBB ist über die Terminplanung der Bautätigkeiten kontinuierlich zu informieren. Der Beginn wesentlicher Bautätigkeiten oder Bauabschnitte ist schriftlich mitzuteilen. Werden im Rahmen von Eingriffen in den kontaminierten Untergrund Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, so ist die UBB unverzüglich zu informieren. Hinweis: Seiten 113 & 114 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 der NETG Der Mindestabstand von 1,0 m zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) ist möglichst an jedem Punkt der geplanten Leitungstrasse zu gewährleisten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind die Planung und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kombinationsabdichtung rechtzeitig im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
67	A 2.2 Zudem ist eine Ausbreitung von Gerüchen durch den Einsatz geeigneter Sprühnebelsysteme und Reagenzien, die zu diesem Zweck an der Baustelle vorgehalten werden müssen, zu verhindern.	Zu 66 und 67: Die Planung der Verlegung der Gashochdruckleitung wird so erfolgen, dass Eingriffe in die Dichtung sicher ausgeschlossen werden. Dies wird u.a. durch Schürfe unter fachgutachterlicher Begleitung im Rahmen der Planungsphase sichergestellt. Auf das Vorhalten von Schutzeinrichtungen zur Vermeidung von Emissionen aus der Altablagerung kann daher verzichtet werden.		Seite 185 6.2.2.7.7 Altablagerung Dhünnaue Arbeiten im Bereich der Altablagerung Dhünnaue werden mit den zuständigen Behörden abgestimmt. In Zusammenarbeit mit diesen Behörden werden Eingriffe ermittelt und ggf. Maßnahmen zur Sicherung oder Bergung festgelegt. Bezüglich des Eingriffes in die Altablagerung Dhünnaue sind in Teil A, Ziffern 6.2.7, 6.2.8 & 6.2.9 des Beschlusses zahlreiche Auflagen verfügt, die entsprechende Regelungen beinhalten. Gerüche werden durch Einsatz von Aerosolen minimiert, eine kurzzeitige und kleinräumige Belastung / Belästigung kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Emissionswege entsprechen denen von Staub. Sie werden mit gleicher Technik bekämpft. Hinweis: Seiten 113 & 114 7.2.7.3 Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200 der NETG Der Mindestabstand von 1,0 m zur „Spatensperre“ (vgl. Abb. 1) ist möglichst an jedem Punkt der geplanten Leitungstrasse zu gewährleisten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, sind die Planung und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kombinationsabdichtung rechtzeitig im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde und Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss nicht übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016		Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
68	A 3	Es ist vor Beginn der Bauarbeiten eine Gefährdungsabschätzung über die Wirkung der möglichen Inhalation des Nebeldeponiegasgemisches, sowie dem Wirkungsgrad der Absaugung und dem Wirkungsgrad der Mischnebelkammer zu erstellen.	Zu 68 und 69: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 118 7.2.8.4 Gefährdungsabschätzung Vor Beginn der Bauarbeiten ist der zum Einsatz im Sprühnebel vorgesehene Wirkstoff der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde mitzuteilen und eine gutachterliche Gefährdungsabschätzung über die Wirkung der möglichen Inhalation des Sprühnebels vorzulegen. Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist ein Alarm- und Notfallplan auszuarbeiten und mit allen beteiligten Stellen abzustimmen, um auf außerordentliche beim Eingriff in die Altablagerung vorbereitet zu sein und in Notfällen koordiniert, schnell und angemessen zum Schutz von Mensch und Umwelt reagieren zu können.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss geändert.
69	A 4	Die Wirksamkeit der ausgewählten Abdeckungsart zur provisorischen Sicherung der Aushubsohlen ist nachzuweisen.	Zu 68 und 69: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 118 7.2.8.5 Abdeckung Die Wirksamkeit der ausgewählten Abdeckungsart zur provisorischen Sicherung der Aushubsohlen ist nachzuweisen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
70	A 5	Bei der Baugrundvereisung ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass keine Staubbildung auftritt.	Zu 70 bis 73: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 118 7.2.8.6 Baugrundvereisung-kühlung Für die Maßnahmen zur Kühlung der Aushubmaterialien ist nachzuweisen und zu dokumentieren, dass keine Staubbildung auftritt.	Forderung entsprochen, Formulierung im Wesentlichen im Planfeststellungsbeschluss übernommen
71	A 6	Eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch Erschütterungen, verursacht durch die Baumaßnahme, ist auszuschließen.	Zu 70 bis 73: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 118 7.2.8.7 Anwohner Eine erhebliche Belästigung der Anwohner durch Erschütterungen, verursacht durch die Baumaßnahme, ist auszuschließen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
72	A 7	Der Sichtschutz hat die Baumaßnahme so abzuschirmen, dass eine visuelle Ablenkung der Verkehrsteilnehmer weitestgehend ausgeschlossen ist.	Zu 70 bis 73: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 118 7.2.8.8 Sichtschutz Der Sichtschutz hat die Baumaßnahme so abzuschirmen, dass eine visuelle Ablenkung der Verkehrsteilnehmer weitestgehend ausgeschlossen ist.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
73	A 8	Alle eingesetzten Baumaschinen und Transportmittel müssen die geltenden Abgasnormen einhalten und mit emissionsminimierenden Partikelfiltern zur Reduzierung des Dieselrußausstoßes ausgestattet sein.	Zu 70 bis 73: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 118 7.2.8.9 Baumaschinen Alle eingesetzten Baumaschinen und Transportmittel müssen die geltenden Abgasnormen einhalten und mit emissionsminimierenden Partikelfiltern zur Reduzierung des Dieselrußausstoßes ausgestattet sein.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	Hinweise o Nach § 9 Absatz 1 Landes Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Nach § 9 Absatz 2 LImSchG kann die zuständige Behörde (UIB) auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen. o Nach Nr. 3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr. o Da es vorgesehen ist die Baumaßnahme im Mehrschichtbetrieb durchzuführen, ist für die Nachtzeit rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Absatz 2 LImSchG zu erstellen.				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
74	**Begründung** Wie auch schon im Feststellungsentwurf erkannt, ist mit der Baumaßnahme rechts-rheinisch ein Eingriff in die gesicherte Altablagerung Dhünnaue verbunden, welcher besondere Maßnahmen erforderlich macht. Dazu wird vor Beginn der Baumaßnahme ein Handlungskonzept zu erstellen sein, das noch nicht vorliegt. Um bei der Lösungsfindung ggf. lenkend eingreifen zu können, ist die UIB frühzeitig in den verschiedenen oben aufgeführten Ausarbeitungsschritten zu beteiligen. Schließlich ist das fertige Handlungskonzept der UIB 6 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen, damit geprüft werden kann, ob ausreichende Maßnahmen vorgesehen sind, um das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. Da in dem Feststellungsentwurf auf die Lärmproblematik während der Bauphase nicht eingegangen wurde, soll mit einem Lärmprognosegutachten sichergestellt werden, dass die Anwohner durch Baustellenlärm nicht erheblich belästigt werden. Darin soll auch auf den Mehrschichtbetrieb eingegangen werden und der damit verbundenen Nachtarbeitsproblematik, die sich wie folgt ergibt: Nach § 9 Absatz 1 LImSchG sind in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Nach § 9 Absatz 2 LImSchG kann die zuständige Behörde (UIB) auf Antrag Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zulassen. Nach Nr. 3.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr. Damit im Beschwerdefall richtig reagiert und recherchiert werden kann, sind die Vorgänge auf der Baustelle in einem Baustellentagebuch zu dokumentieren. Vorlaufend zu der Baumaßnahme werden Leitungsverlegungen durchgeführt. Um dabei eine Staubbildung zu vermeiden, ist das Aushubmaterial feucht zu halten. Da die Leitungsverlegung teilweise auch im Bereich der gesicherten Altablagerung Dhünnaue erfolgen soll, sind, wie auch für den flächigen Eingriff in die Altablagerung, Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen für den Fall, dass bei den Aushubarbeiten auf Deponat getroffen wird. Dies ist zum einen die direkte Wiederabdeckung der Deponate mit anschließender Meldung an die UIB, um das weitere Vorgehen abzustimmen und zum anderen die Vermeidung der Ausbreitung von Gerüchen durch das Vorhalten und den Einsatz von Sprühnebelsystemen und Reagenzien. Um den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Anwohner, die Verkehrsteilnehmer und die Arbeiter auf der Baustelle zu gewährleisten, wird eine Gefährdungsabschätzung gefordert, in der darauf eingegangen wird, welche Wirkung die Inhalation des Nebeldeponiegasgemisches hätte und wie wahrscheinlich diese Inhalation ist. Zur Feststellung der Wahrscheinlichkeit sind der Wirkungsgrad der Absaugung und der Wirkungsgrad der Mischnebelkammer zu berücksichtigen. Sobald der Aushub bis zum Planum unter der Einhausung erfolgt ist, wird die Aushubsohle zur Sicherung provisorisch abgedeckt. Um eine Verschleppung des Deponiematerials z.B. durch Staubbildung auszuschließen, muss die Wirksamkeit des zur Anwendung kommenden Abdeckmaterials nachgewiesen werden.	Zu 74: Ein Handlungskonzept liegt bereits vor (Unterlage 20.1). Im Rahmen der weiteren Arbeitsschritte wird die Planung durch verschiedene Fachplanungen/Ausführungsplanungen konkretisiert. Diese werden mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke durch den Baustellenbetrieb können nicht verhindert und müssen geduldet werden. Die Straßenbauverwaltung ist bestrebt, die Verkehrsführung während der Bauzeit zeitlich und räumlich so einzurichten und zu beschränken, dass Beeinträchtigungen der Anlieger so weit wie möglich vermieden werden. Die Gesetze und Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm bzw. andere Immissionen werden beachtet. Neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und Landes-Immissionsschutzgesetz gibt es die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm). Gemäß § 9 Absatz 2 LImSchG sind in der Zeit von 22 bis 6 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur dann zulässig, wenn die nächtliche, störende Betätigung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Dem öffentlichen Interesse dienen nur Betätigungen, die für das Gemeinwohl so bedeutsam sind, dass das generelle Einhalten der Nachtruhezeit dahinter zurückstehen muss. Erforderlich ist insoweit eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Betätigung und dem Interesse an der Gewährleistung der Nachtruhe. Dabei ist zu beachten, dass dem Interesse an einer ungestörten Nacht- ruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung beträchtliche Bedeutung zukommt. Die für eine Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher gewichtig sein. Hinsichtlich der Arbeiten am Wochenende gilt, dass der Samstag ein Werktag ist. Hier gibt es keine rechtlichen Einschränkungen gegenüber anderen Werktagen. Dagegen ist das Arbeiten an Sonntagen nach dem Arbeitszeitgesetz i.d.R. untersagt. Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen möglich. Mit dem Planfeststellungsbe-			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	Untere Landschaftsbehörde (ULB) **A. Schutzgutbezogene Informationen** Die o. g. Baumaßnahme greift in die Leverkusener Rheinaue ein so-wie einen Ab-schnitt der Dhünn. Das FFH-Gebiet ‚Dhünn und Eifgen-bach' (De-4809-301) ragt bis in den Betrachtungsraum. Der Betrach-tungsraum reicht nördlich bis an die Wupper-mündung. Das Gebiet dient der Naherholung, ist geprägt von Autobahnen und der Bayer Deponie. Es finden sich auentypische Wiesenflächen mit Gehölzgrup-pen und Auwaldrelikten (alte Wuppermündung). Rhein, Wupper und Dhünn sind hier prägende, ökologisch bedeutende Achsen, die das rheinische Tiefland mit dem Bergland verbinden. Die Dhünn ist Zielgewässer des Wanderfischprojektes mit dem Schwerpunkt auf Lachs und Flussneunauge. Der Bereich ist Nah-rungshabitat für mehrere Fledermausarten und viele planungsrelevan-te Vogelarten wie beispielsweise Sturmmöwe, Silbermöwe, Herings-möwe, Wanderfalke und Eisvogel. Während der Zugzeit der Vögel und Fledermäuse dient der Rhein vielfach als Leitlinie. **B. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelun-gen** Der Planbereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der Bereich um die alte Wuppermündung und die Dhünn (Flusslauf bis Oberkante Böschung) weisen die Qualitäten eines Naturschutzgebie-tes (NSG) auf und sollen im neuen Landschaftsplan entsprechend ausgewiesen werden. Für die Eingriffe in Natur und Landschaft (§§13 ff. Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG)) und die Auswirkungen auf die Arten-schutzbelange (§§44 ff BNatSchG) sind in einem landschaftspflegeri-scher Begleitplan und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Eingriffe/Auswirkungen zu beschreiben und bewerten, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzustellen und eine geeignete Kompensation vorzuschlagen.				
75	**C. Anregungen/Hinweise** **Landschaftspflegerischer Begleitplan** <u>Artenschutz und Eingriffs-/Ausgleichregelung</u> Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Themen Ar-tenschutz und Eingriffs-/Ausgleichsregelung in diesem Verfahren aus-gegliedert worden.	Zu 75: Der Artenschutzrechtliche Fachbei-trag wurde als gesonderte Unterlage 19.2 erarbeitet. Im Landschafts- pfle-gerischen Begleitplan wird auf die Un-terlage 19.2 verwiesen und diese ge-mäß Mustergliederung(Planungsleitfa-den Eingriffsregelung, Straßen.NRW) zusammenfassend dargestellt. Die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ist gemäß RE 2012 Bestandteil der Unterlage 9.4		Seite 169 4.5.2.3 Tiere und Planzen Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rah-men des Planungs- bzw. Zulas-sungsverfahrens zum Ausbau der A 1 zwischen der AS Köln-Niehl und dem AK Leverkusen inkl. Rhein-brücke ergibt sich aus § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.	

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
76	ULB: Das Kapitel ‚Fauna – besonders geschützte Arten' (19.1.1) sollte entweder korrigiert oder in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überführt werden. Hinweise: Entgegen der Darstellung im Erläuterungsbericht sind die planungsrelevanten Arten Kiebitz, Mäusebussard, Turmfalke, Feldlerche, Graureiher, Heringsmöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe regelmäßige Brutvögel im Leverkusener Stadtgebiet. Ebenfalls die nicht erwähnten planungsrelevanten Arten Steinkauz (brütet nördlich der Wuppermündung), Waldohreule, Waldkauz, Wanderfalke, Rotmilan, Eisvogel, Grünspecht, Mittelspecht, Uferschwalbe, Mehlschwalbe und Rebhuhn brüten regelmäßig im Leverkusener Stadtgebiet. An der Dhünnmündung hält sich aktuell der europäische Biber auf. Die Unterordnung der Fledermäuse findet keine Erwähnung.	Zu 76: Das Kap. 19.1.1 stellt eine Zusammenfassung der Unterlage 19.5 (Faunistische Untersuchungen) dar und ist gemäß der Mustergliederung des Planungsleitfadens Eingriffsregelung (Straßen NRW) Bestand- teil des Kap. ,,Lebensraumfunktion", welches auch Aussagen zu nicht artenschutzrechtlich relevanten Arten beinhaltet. Eine Überführung in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist nicht zielführend. Die Aussage, dass die unter Nr. 76 genannten Vogelarten Brutvögel des Leverkusener Stadtgebietes sind, ist unbestritten. Im Kap. Fauna wurden die durch die COCHET CONSULT und die NABU-Naturschutzstation Leverkusen Köln (2013) innerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraumes der Baumaßnahme nachgewiesenen Arten aufgeführt. Gegenüber dem Arteninventar des gesamten Leverkusener Stadtgebietes ergeben sich hierdurch zwangsläufig Abweichungen/Reduzierungen. Artenschutzrechtlich wurden darüber hinaus auch Hinweise auf plausible Artvorkommen seitens der ULB der Stadt Leverkusen berücksichtigt (u.a. Wanderfalke, Baumfalke). Vorkommen des Bibers waren zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen nicht bekannt. Zudem liegt die Dhünnmündung außerhalb des Wirkraumes der Maßnahme, so dass eine Betroffenheit des Bibers im Bereich der Dhünnmündung nicht erkennbar ist		Seite 170 4.5.2.3 Tiere und Planzen Prüfrelevant sind aus der Artengruppe der Säugetiere die im Planungsraum nachgewiesenen Fledermausarten (Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus sowie einer nicht bestimmten Myotis-Art). Das Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Bekassine, Blässgans, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Kranich, Schellente, Tafelente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher, Heringsmöwe, Lachmöwe, Mittelmeermöwe, Silbermöwe, Sturmmöwe, Baumfalke, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kormoran, Mäusebussard, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wanderfalke und Wiesenpieper, ist innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen bzw. potenziell möglich.	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
77	<u>Strukturelle Aufwertung der Dhünn innerhalb des Baufeldes</u> S. 93: Unter den Brückenbauwerken ist die Aufwertung der Aue durch die Anlage kleiner Flutmulden bzw. Rinnen (soweit dies möglich ist) vorzusehen, sodass sich zumindest kleinflächig (auentypische) Vegetation entwickeln kann. Im Rahmen der ökologischen Entwicklung der Dhünn zwischen LAGA-Gelände und Dhünn ist 2004 der Dhünnverlauf überprüft worden. Alle Bereiche, die optimierbar waren, sind ökologisch aufgewertet worden. In den übrigen Bereichen gibt es Zwangspunkte, die Aufweitungen verbieten. Auentypische Vegetation unter der Beschattung einer Brücke in den Lichtschächten zwischen zwei Brückenbauwerken zu entwickeln gibt keinen Sinn. Die Gesamtfläche der Maßnahme (2,37 ha) suggeriert, dass hier eine großflächige Aufwertung erfolgt. Weitere Gehölzpflanzungen in der Dhünnaue entsprechen nicht dem Entwicklungskonzept der ULB für diesen Bereich. <u>ULB:</u> Hier müssen andere geeignete Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet festgesetzt werden. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des FB Stadtgrün bezgl. der notwendigen Pflegemaßnahmen von gestalteten Flächen im und im Umfeld des Neulandparkes.	Zu 77: Die Maßnahme bezieht sich auf die Dhünnaue innerhalb des Eingriffsbereiches, der bauzeitlich beansprucht wird und im Rahmen der Möglichkeiten nach Abschluss der Baumaßnahmen gestaltet wird. Die Entwicklung von auentypischer Vegetation ist auf Teilflächen durchaus möglich und fachlich sinnvoll, unter den Brückenbauwerken aber eingeschränkt, wie dies auch der Maßnahmenbeschreibung zu entnehmen ist. Einschränkungen wird es hier auch innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung geben, was der Beschreibung in der Unterlage 21 zu entnehmen ist. Der Forderung, auf eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme zu verzichten, wird zugestimmt.		Unterlage 3D: Zudem wird auch auf die anteilige Anrechnung der Maßnahme G 4 (strukturelle Aufwertung der Dhünnaue innerhalb des Baufeldes) als Ausgleichsmaßnahme verzichtet (bisher anteilig mit 75% der Flächengröße in der Bilanz enthalten). Siehe Unterlage VB_DB_9.3D.pdf DB_Unt_1D_integriert.pdf Und DB_Unt_9.4D.pdf	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr><td>78</td><td><u>Natura 2000-Gebiete</u>
Der Eisvogel, der in dem von dem Bauvorhaben betroffenen Bereich sein regelmäßiges Jagdhabitat hat, bleibt unerwähnt. Ein potentieller Brutstandort befindet sich in Nähe des Bauvorhabens. Der Unter-zeichner hat in Vorgesprächen darauf hingewiesen, dass der Eisvogel in dem Bereich mehrfach (auch 2015 durch die ULB) gesichtet wurde.

<u>ULB:</u> Die textlichen Ausführungen müssen um diesen Hinweis ergänzt werden.</td><td>Zu 78:
In Unterlage 19.2 (Artenschutzrechtli-cher Fachbeitrag) wird der Eisvogel hinreichend thematisiert (u.a. Prüfpro-tokoll V 4). Die Dhünn wird dort als regelmäßiges Jagdhabitat eingestuft. Zudem wird auf die Stellungnahme zum Vorkommen des Eisvogels (A/cedo atthis) im Bereich der Dhünn und die Ein-schätzung möglicher Be-einträchtigungen im Zuge der Bau-grunderkundung (COCHET CON-SULT, 2014) hin- gewiesen. Der poten-zielle Brutstandort wurde nicht als aktu-elle Brutstätte eingestuft. Diese Ein-schätzung wurde seitens der ULB Le-verkusen geteilt.</td><td></td><td>Seite 274

5.3.9.6 Planungsrelevante Arten

Vögel

Folgende Arten sind für das Mess-tischblatt 4907 ‚Leverkusen‘ ge-nannten planungsrelevanten Arten (FIS, LANUV, 2014) mit Angaben zu ihrem tatsächlichen oder poten-ziellen Vorkommen im Planungs-raum der Baumaßnahme (unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen) und zum Erhaltungszustand in NRW aufgeführt:

<table><tr><th>Artname</th><th>Status im Mess- tisch-blatt 4907</th><th>Vorkommer Planungsra</th></tr><tr><td>Eisvogel</td><td>sicher brü-tend</td><td>Nachweis der Art in 2013 (CO-CHET CONSULT) Nahrungs-</td></tr></table>Seite 130
7.2.10.14 Gewässer der Dhünn
In den Gewässerkörper der Dhünn darf nicht eingegriffen wer- den. Auch durch die vorübergehenden Einschalungen der alten Brücken-bauwerke oder durch sonstige Baugerüste darf der Luft- raum über der Dhünn nicht derart einge-schränkt werden, dass eine Bio-topsperre für z. B. Fledermäuse, Eisvogel etc. entsteht.</td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr><td>79</td><td>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

<u>Eulen</u>

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht textlich auf das Thema Eulen nicht ein. Beispielsweise gibt es seit Jahren ein Steinkauzpaar, das in der Rheinaue nördlich des Betrachtungsraumes wenige hundert Meter entfernt brütet. Das Jagdhabitat sind die Leverkusener Rheinauen, aber auch die gegenüberliegende linke Rheinseite. In den Vorgesprächen hat die ULB auf diesen Brutstandort hingewiesen.

<u>ULB:</u> Das Thema Eulen mit Schwerpunkt „Steinkauz“ muss eingearbeitet werden.</td><td>Zu 79:
Speziell zur Erfassung der Eulen erfolgte im Rahmen der faunistischen Begehungen eine Nachtbegehung am 22. März 2013. Da bei diesem Termin keine Artnachweise erbracht werden konnten, erfolgte eine weitere Begehung am 07. März 2014. Trotz günstiger Witterungsbedingungen und Einsatz von Klangattrappen konnten innerhalb des Untersuchungsraumes keine Eulen nachgewiesen werden. Der genannte Brutstandort liegt zudem außerhalb des Wirkraumes der Baumaßnahme.</td><td></td><td>Seite 273

5.3.9.6 Planungsrelevante Arten

Vögel

Folgende Arten sind für das Messtischblatt 4907 ‚Leverkusen‘ ge- nannten planungsrelevanten Arten (FIS, LANUV, 2014) mit Angaben zu ihrem tatsächlichen oder potenziellen Vorkommen im Planungs- raum der Baumaßnahme (unter Berücksichtigung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen) und zum Erhaltungszustand in NRW aufgeführt:

<table><tr><th>Artname</th><th>Status im Mess-tischblatt</th><th>Vorkommen im Pla-nungsraum</th></tr><tr><td>Stein-kauz</td><td>sicher brü-tend</td><td>Keine Nachweise im Pla-nungsraum. Vorkommen</td></tr></table></td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss</td></tr>
<tr><td>80</td><td><u>Lehrgerüst über die Dhünn</u>

Begrüßt wird die bauzeitliche Einrichtung von Lehrgerüsten über die Dhünn. Diese müssen einen hinreichenden lichten Abstand von der Dhünnaue haben, damit der Eisvogel während des Fluges unbeeinträchtigt bleibt. Innerhalb des Lehrgerüstes muss eine hinreichende Helligkeit gewährleistet sein.

<u>ULB:</u> Die Maßnahme wird begrüßt.</td><td>Zu 80:
Nach aktuellem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass die Lehrgerüste unterflogen werden können.</td><td></td><td>Seite 273

5.3.9.7 Arten nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie
Eine baubedingte bzw. anlagebedingte Gefährdung am Nistplatz besteht nicht. Beim Eisvogel ist davon auszugehen, dass Brückenbau- werke bevorzugt unterflogen werden. Ein Kollisionsrisiko ist für den Eisvogel daher allenfalls bauzeitlich durch Gerüste oder sonstige bauzeitlich erforderliche Konstruktionen im Gewässerbereich der Dhünn denkbar Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist aufgrund des hervorragenden Flugvermögens der Art insgesamt nicht erkenn- bar.

Bezüglich des nicht auszuschließenden Kollisionsrisikos (s. Teil B, Ziffer 5.3.9.4 des Beschlusses) wurde vorsorglich eine artenschutz- rechtliche Befreiung erteilt (s. Teil A, Ziffer 3.4 des Beschlusses)</td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss</td></tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
81	Fledermauskästen alte Wuppermündung Im Rahmen der Voruntersuchungen der Brückenkörper einschließlich der Widerlager wurde nicht auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Es gibt an der Alten Wuppermündung kaum Baumhöhlen. ULB: 10 Fledermausflachkästen der Firma Schwegler außerhalb des Hochwasser-bereichs sollen an Bäumen an der alten Wuppermündung angebracht werden (CEF-Maßnahme).	Zu 81: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten.		Seite 314 5.3.10.4 Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population Das gilt auch für die Fledermausarten, deren Nist- und Nahrungshabitate durch die planfestgestellte Maßnahme beeinträchtigt oder ggfs. zerstört werden. Der Erhaltungszustand der Populationen dieser Arten werden durch die Maßnahme nicht verschlechtert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Vermeidungsmaßnahmen (Schließen von Baumhöhlen, Kontrolle vor Baumfällungen auf Vorhandensein besonders geschützter Arten, Anbringen von Fledermauskästen) die Beeinträchtigungen vermieden, in jedem Fall aber ausgeglichen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der besonders geschützten Fledermauspopulation tritt insgesamt nicht ein.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Hinweis: Zahl der geforderten Fledermausflachkästen und Fabrikat wurden nicht übernommen.
82	Schilfbestände Unterhalb der Autobahnbrücke über den Rhein befinden sich auf der rechten Rheinseite mehrere Schilfbestände (Phragmites australis). ULB: Die Schilfbestände dürfen während der Bauphase nicht beeinträchtigt werden. Gegebenenfalls müssen durch den Brückenneubau beschattete oder anders betroffene Bestände in Abstimmung mit der ULB umgesiedelt werden.	Zu 82: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten.		Seite 130 7.2.10.15 Rheinpfeiler/Rheinbrückenfundamente Die zwei kleinen Schilfbestände unter der Brücke (an den zwei Einleitungen) sind umzusetzen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich
83	Verwendung von Leuchtmitteln Flugfähige Insekten werden durch Straßenbeleuchtung angelockt, wenn die Leuchtmittel im blauen Spektralbereich emittieren. Deshalb sollen nur Leuchtmittel Verwendung finden die kein Blaulicht abgeben. Dazu gehören LED, FBT „Kompaktleuchtstoff“ o. SE/ST-Lampen „Natriumdampfhochdrucklampe“. Der Lichtkegel soll nach unten gerichtet sein. Dabei wird empfohlen den Lichtkegel asymmetrisch weg von der freien Landschaft Richtung Verkehrsfläche leuchten zu lassen. ULB: Für die Dauerbeleuchtung der Autobahn dürfen nur die oben genannten Leuchtmittel Verwendung finden. Das gilt auch für die nächtliche Beleuchtung in der Bauphase.	Zu 83: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten. In diesem Zusammenhang sei auch auf die für das NATURA 2000-Gebiet formulierte Vermeidungsmaßnahme V 1FFHts „Erstellen eines Baustellenbeleuchtungskonzeptes" verwiesen.		Seite 131 7.2.10.18 Beleuchtungskonzept Es ist sicherzustellen, dass durch die Beleuchtung der Baustelle, die Wasserrückhaltung oder sonstige Bauteile keine Tiere beeinträchtigt werden, Tierfallen entstehen und keine neuen Biotop- sperren errichtet werden.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
84	<u>Ausgleichsmaßnahmen im Leverkusener Stadtgebiet</u> Der durch den verbreiterten Ausbau der Rheinbrücke und der Weiterführung bis zur B8 auf Leverkusener Stadtgebiet erfolgende Eingriff soll durch die Aufwertung eines Ackers am Buschbergsee auf Leverkusener Stadtgebiet ausgeglichen werden (Flurstücke 4603-2-325 = 15.946 m² und 4603-2-326 = 9.950 m²). Am Buschbergesee brüten regelmäßig erfolgreich neben den Möwenarten Sturmmöwe (40 Brutpaare), Silbermöwe, Mittelmeermöwe und Heringsmöwe, die planungsrelevanten Arten Uferschwalbe, Kiebitz, Austernfischer und Feldlerche. <u>ULB:</u> Die Maßnahme wird begrüßt. Die Ausgleichsfläche muss eingezäunt werden und mit einem gleichwertigen Tor (wie die bereits am Buschbergsee vorhandenen Tore) versehen werden. Das Tor muss eine Durchfahrbreite haben, die gebräuchlichen landwirtschaftlichen Fahrzeugen die Zufahrt ermöglicht. Die Pflege der Ausgleichs-fläche muss auf mindestens 30 Jahre gewährleistet sein. Bei der Pflege soll angestrebt werden, den Landwirt, der derzeit die Fläche bewirtschaftet, mit einzubeziehen. Hierzu sind weiter detaillierte Angaben erforderlich.	Zu 84: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten		Seite 151 3.4.3.10 Ausgleichsmaßnahme Buschbergsee Die ursprünglich auf Leverkusener Stadtgebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 4 (Ackerbrache am Buschbergsee) und A 5 (Renaturierung der Wuppermündung) sind im Rahmen der Planung im Maßnahmenkonzept entfallen und werden durch Ersatzgeldzahlung kompensiert. Da das bestehende Maßnahmenkonzept - außer- halb des geplanten Baufeldes – dadurch jetzt vollständig auf Kölner Stadtgebiet umgesetzt wird, erfolgt die Ersatzgeldzahlung vollständig an die Stadt Leverkusen. Hiervon betroffen sind die Unterlagen: Unterlage 9.1 Blatt1, Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter, Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich, Unterlage 19.1.1 Erläuterungsbericht Landschaftspflegerische Begleitplanung, Folgende Unterlagen im Teil A, Ziffer 2 des Beschlusses entfallen: Unterlage 9.2 Blatt 12 und Unterlage 10.1 Blatt 11. Die in Unterlage 10.2 des Grunderwerbsverzeichnisses auf Seite 83 ausgewiesenen Beschränkungsflächen GP 623.01 von 15.946 m² und GP 624.01 von 9.950 m² ausgewiesenen Beschränkungsflächen entfallen. In Unterlage 11 Regelungsverzeichnis entfällt auf Seite 278 die lfd. Nr. 1206 (A4). Das sich durch Wegfall der Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 5 ergebende Kompensationsdefizit von 91.313 Wertpunkten wird hiermit festgesetzt. Zur Behebung dieses Defizits hat der Vorhabenträger der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr nach Bestandskraft dieses Beschlusses geeignete Kompensationsmaßnahmen (auch Ökokontomaßnahmen) im betroffenen Naturraum vorzuschlagen. Eine Entscheidung über die Kompensationsmaßnahmen oder über eine Ersatzgeldzahlung, sofern Ausgleich oder Ersatz durch geeignete Maßnahmen in angemessener Frist nicht möglich ist, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor (§ 74 Abs. 3 VwVfG NW).	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
85	**Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung** Die Wahl des Verfahrens (LANUV/ELES) zur Bilanzierung des Ausgleichs gegenüber dem Eingriff wird befürwortet. Kritisch wird gesehen, dass nicht zwischen dem Eingriff im Stadtgebiet Leverkusen und im Stadtgebiet Köln differenziert wird, sondern beide Maßnahmenbereiche zusammengefasst werden. Das Stadtgebiet Leverkusen ist stark durch Verkehrswege und den dazugehörenden Begleiterscheinungen belastet, daher muss ein angemessener Ausgleich auch hier stattfinden. Dazu wäre es sinnvoll, den Eingriff/Ausgleich für Köln und Leverkusen getrennt darzustellen. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 930.530 Wertpunkten. Durch die aufgeführten Maßnahmen soll sich ein ökologischer Zugewinn von 948.737 Wertpunkten ergeben, so dass der Kompensationsbedarf ausgeglichen werden kann. Der ökologische Zugewinn auf Leverkusener Stadtgebiet soll sich folgendermaßen ergeben: <u>1. Maßnahme A4</u> – strukturreiche Entwicklung einer Ackerfläche am Buschbergsee mit 51.600 Wertpunkten. <u>ULB:</u> Diese Maßnahme wird befürwortet.	Zu 85: Im Rahmen der Bearbeitung der Planfeststellungsunterlagen wurde ein hoher Anteil an Kompensationsmaßnahmen auf Leverkusener Stadtgebiet angestrebt (Naturnahe Gestaltung der Wupper von der Mündung bis zur Dhünn und Aufwertung der alten Wuppermündung). Aufgrund der Eingriffe in teils stark belastete Böden und der damit verbundenen unkalkulierbaren Kosten wurden beide Maßnahmen nicht weiter verfolgt. Es gibt zudem keine (rechtliche) Grundlage, die die Kompensation von Eingriffen innerhalb des Stadtgebiets vorsieht. Es handelt sich um eine zusammenhängende Baumaßnahme, für die auch ein gesamtheitliches Kompensationskonzept entwickelt wird.	**TOP 8: Landschaftspflegerischer Begleitplan** S. 38: Zu 151 der Stellungnahme, die die Fläche A4 betrifft, hatte T29 bereits eingesprochen und der Vorhabenträger hat zugesagt, hier eine Fläche zum Tausch zu suchen. Eine solche taugliche Fläche ist auch nunmehr gefunden worden auf den Flurstücken 27 und 828. Es handelt sich um eine Fläche, die sich ebenfalls im Stadtgebiet Leverkusen befindet. Die Stadt Leverkusen führt aus, dass sie diesen Flächentausch unterstütze. Auch der Vorhabenträger erklärt, mit diesem Tausch einverstanden zu sein, weist jedoch darauf hin, dass die Eigentumsverhältnisse für die neue Fläche noch klärungsbedürftig seien. Die Einwendung ist ausgeräumt, wenn es zu dem Flächentausch kommt.	Seite 151 3.4.3.10 Ausgleichsmaßnahme Buschbergsee Die ursprünglich auf Leverkusener Stadtgebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 4 (Ackerbrache am Buschbergsee) und A 5 (Renaturierung der Wuppermündung) sind im Rahmen der Planung im Maßnahmenkonzept entfallen und werden durch Ersatzgeldzahlung kompensiert. Da das bestehende Maßnahmenkonzept - außer- halb des geplanten Baufeldes – dadurch jetzt vollständig auf Kölner Stadtgebiet umgesetzt wird, erfolgt die Ersatzgeldzahlung vollständig an die Stadt Leverkusen. Hiervon betroffen sind die Unterlagen: Unterlage 9.1 Blatt1, Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter, Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich, Unterlage 19.1.1 Erläuterungsbericht Landschaftspflegerische Begleitplanung, Folgende Unterlagen im Teil A, Ziffer 2 des Beschlusses entfallen: Unterlage 9.2 Blatt 12 und Unterlage 10.1 Blatt 11. Die in Unterlage 10.2 des Grunderwerbsverzeichnisses auf Seite 83 ausgewiesenen Beschränkungsflächen GP 623.01 von 15.946 m² und GP 624.01 von 9.950 m² ausgewiesenen Beschränkungsflächen entfallen. In Unterlage 11 Regelungsverzeichnis entfällt auf Seite 278 die lfd. Nr. 1206 (A4). Das sich durch Wegfall der Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 5 ergebende Kompensationsdefizit von 91.313 Wertpunkten wird hiermit festgesetzt. Zur Behebung dieses Defizits hat der Vorhabenträger der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr nach Bestandskraft dieses Beschlusses geeignete Kompensationsmaßnahmen (auch Ökokontomaßnahmen) im betroffenen Naturraum vorzuschlagen. Eine Entscheidung über die Kompensationsmaßnahmen oder über eine Ersatzgeldzahlung, sofern Ausgleich oder Ersatz durch geeignete Maßnahmen in angemessener Frist nicht möglich ist, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor (§ 74 Abs. 3 VwVfG NW).	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
86	2. Maßnahme G4 – Aufwertung der Dhünnaue mit insgesamt 53.393 Wertpunkten (diese Flächen fließen nur anteilig mit 75% in die Bilanzierung ein). Alle optimierbaren Bereiche der Dhünn sind bereits im Rahmen der ökologischen Entwicklung der Dhünn aufgewertet worden, so dass die in der Bilanzierung genannte Summe an Wertpunkten nicht erreicht werden kann. ULB: Die Maßnahme wird abgelehnt.	Zu 86: Die Maßnahme G 4 bezieht sich auf Bereiche der Dhünnaue, die bauzeitlich in Anspruch genommen werden, so dass alle auentypischen Strukturen verloren gehen und diese auch als Biotopverlust bilanziert werden. Nach Abschluss erfolgt eine Aufwertung der Dhünnaue Der Forderung, auf eine Anrechnung als Ausgleichsmaßnahme zu verzichten, wird zugestimmt.		Unterlage 3D: Zudem wird auch auf die anteilige Anrechnung der Maßnahme G 4 (strukturelle Aufwertung der Dhünnaue innerhalb des Baufeldes) als Ausgleichsmaßnahme verzichtet (bisher anteilig mit 75% der Flächengröße in der Bilanz enthalten). Siehe Unterlage VB_DB_9.3D.pdf DB_Unt_1D_integriert.pdf Und DB_Unt_9.4D.pdf	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
87	3. Maßnahmen A1a, A1b, A1c – Entsiegelung und Überbauung mit Erdbauwerken, Ansaat von Landschaftsrasen, sowie Anpflanzung von Gehölzen. Hier kann keine genaue Angabe der Wertpunkte für Leverkusen gemacht werden, da beide Stadtgebiete zusammen betrachtet wurden. Es ist zu prüfen, ob in den Entsiegelungsbereich auf Leverkusener Stadtgebiet Bodenbelastungen vorzufinden sind. Außerdem sind Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Autobahnbereich höchstens als Wiederherstellungsmaßnahmen (geringe ökologische Wertigkeit) anzusehen. ULB: Die Maßnahme wird abgelehnt.	Zu 87: Es handelt sich um eine zusammenhängende Baumaßnahme, für die auch ein gesamtheitliches Kompensationskonzept entwickelt wird. Es gibt zudem keine (rechtliche) Grundlage, die die Kompensation - von Eingriffen innerhalb des Stadtgebiets vorsieht. Die Antragstellerin nimmt den Hinweis hinsichtlich der Prüfung von Bodenbelastungen zur Kenntnis und kann diesen befürworten. Die Entsiegelungsmaßnahmen führen zu einer deutlichen Aufwertung hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser. Zudem wird durch die Entsiegelung und anschließende Entwicklung von Biotopstrukturen auch die Lebensraumfunktion deutlich aufgewertet. Aufgrund der Lage innerhalb der Belastungszone wurden die Entsiegelungsmaßnahmen jedoch nur anteilig angerechnet.		Seite 254 5.3.8.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Die auf die Schaffung landschaftstypischer Vegetationselemente gerichteten Maßnahmen sind auch geeignet, das Landschaftsbild in seiner natürlichen Eigenart positiv zu beeinflussen. Sie nehmen mithin Kompensationsfunktionen nicht nur in Bezug auf den Naturhaushalt, sondern auch in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wahr. Beispielhaft sind zu nennen: Rückbau und Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte	Im Rahmen der Ausführungsplanung bezgl. Bodenbelastung weitere Abstimmung notwendig siehe Randnr.:31

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
88	4. Maßnahme A1 CEF – Nistkästen für Feldsperlinge. Diese Maßnahme fließt nicht in die Bilanzierung ein, da keine Aufwertung des Biotoptyps erfolgt. ULB: Die Maßnahme wird als CEF-Maßnahme befürwortet.	Zu 88: Im Rahmen der Bearbeitung wurde ein hoher Anteil an Kompensationsmaßnahmen auf Leverkusener Stadtgebiet angestrebt (Naturnahe Gestaltung der Wupper von der Mündung bis zur Dhünn und Aufwertung der alten Wuppermündung). Aufgrund der Eingriffe in teils stark belastete Böden und den damit verbundenen unkalkulierbaren Kosten wurden aber beide Maßnahmen nicht weiter verfolgt. Insgesamt wurde ein Kompensationskonzept mit größeren zusammenhängenden Teilflächen bzw. Maßnahmenflächen angestrebt. Kleinere bzw. punktuelle Maßnahmen wie der Umbau von zwei Durchlässen am Leimbach und der Umbau der A 1-Brücke im Bürgerbusch zur Wildbrücke passen räumlich-funktionalnicht in das Maßnahmenkonzept. Zudem ist die Anrechenbarkeit gemäß ELES problematisch. Bzgl. derSchaffung eines Kammmolchhabitates auf dem Friedhof Lützenkirchen fehlt ein artenschutzrechtlicher Bezug zur geplanten Ausbaumaßnahme.		Seite 254 5.3.8.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Die auf die Schaffung landschaftstypischer Vegetationselemente gerichteten Maßnahmen sind auch geeignet, das Landschaftsbild in seiner natürlichen Eigenart positiv zu beeinflussen. Sie nehmen mithin Kompensationsfunktionen nicht nur in Bezug auf den Naturhaushalt, sondern auch in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion wahr. Beispielhaft sind zu nennen: Anbringen von Nistkästen für Feldsperlinge S. 293 5.3.9.7 Arten nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie Insgesamt werden 10 Nistkästen für Feldsperlinge installiert. Die Nistkästen müssen als CEF- Maßnahme spätestens bis Anfang September vor Beginn der Arbeiten im Wirkraum (Ausbauende A 59) installiert werden. Die potenziellen Standorte der Nistkästen werden im Rahmen der ökologischen Baubegleitung frühzeitig festgelegt. Die Maßnahme ist unmittelbar wirksam. Da Feldsperlinge Nisthöhlen sehr gut annehmen, ist eine Besiedlung bereits in der ersten Brutsaison nach Installation der Nisthöhlen zu erwarten. Da die Nistkästen auch von anderen Arten angenommen (Meisen etc.) werden, erfolgt die Kompensation des Brutplatzverlustes im Verhältnis 1:10. Dadurch wird die Wirksamkeit der Maßnahme gewährleistet.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
	Fazit: Als einzige sinnvolle und ökologisch wertvolle Kompensationsmaßnahme auf Leverkusener Stadtgebiet ist die Entwicklung der Ackerfläche am Buschbergsee anzusehen. Daraus ergibt sich, dass weniger als 10 % des Kompensationsbedarfs auf Leverkusener Stadtgebiet ausgeglichen werden sollen. Es ist unverständlich, dass nur ein so geringer Teil der Leverkusener Vorschläge (siehe unten) übernommen wurde. ULB: Eine Nachbesserung, die größenordnungsmäßig dem Eingriff im Stadtgebiet Leverkusen entspricht, ist erforderlich. Die ULB hat in diversen Vorgesprächen mehrere mögliche Maßnahmen der Kompensation im Stadtgebiet konkret vorgeschlagen und weitere in Aussicht gestellt. Hier ist eine Liste von Kompensationsmaßnahmen, die für die Entwicklung von Naturräumen im Stadtgebiet eine besondere Bedeutung haben: 1. Umbau der A1-Brücke im Bürgerbusch zur Wildbrücke 2. Erwerb des Wasserrechts Reuschenberger Mühle zur Entwicklung der Wupperaue im Wehrbereich 3. Erwerb von zwei Flurstücken im NSG Southerberg (8380 m², 6067 m²) 4. Vertiefung der ‚Alten Wuppermündung' zur Schaffung eines dauerhaften Laich- und Jungfischhabitat gemäß Fachgutachten Drs. Staas & Scharbert) 5. Durchgängigkeit des Leimbachs gemäß Wasserrahmenrichtlinie an der Höfer Mühle realisieren 6. Flächenerwerb Leimbachmündung: 20-30 Meter Streifen zur naturnahen Entwicklung des Leimbachs (10.000 m²) 7. Umbau von zwei Durchlässen am Leimbach 8. Schaffung eines Kammmolchhabitat auf dem Friedhof Lützenkirchen			Seite 151 3.4.3.10 Ausgleichsmaßnahme Buschbergsee Die ursprünglich auf Leverkusener Stadtgebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A 4 (Ackerbrache am Buschbergsee) und A 5 (Renaturierung der Wuppermündung) sind im Rahmen der Planung im Maßnahmenkonzept entfallen und werden durch Ersatzgeldzahlung kompensiert. Da das bestehende Maßnahmenkonzept - außer- halb des geplanten Baufeldes – dadurch jetzt vollständig auf Kölner Stadtgebiet umgesetzt wird, erfolgt die Ersatzgeldzahlung vollständig an die Stadt Leverkusen. Das sich durch Wegfall der Ausgleichsmaßnahmen A 4 und A 5 ergebende Kompensationsdefizit von 91.313 Wertpunkten wird hiermit festgesetzt. Zur Behebung dieses Defizits hat der Vorhabenträger der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, innerhalb einer Frist von maximal einem Jahr nach Bestandskraft dieses Beschlusses geeignete Kompensationsmaßnahmen (auch Ökokontomaßnahmen) im betroffenen Naturraum vorzuschlagen. Eine Entscheidung über die Kompensationsmaßnahmen oder über eine Ersatzgeldzahlung, sofern Ausgleich oder Ersatz durch geeignete Maßnahmen in angemessener Frist nicht möglich ist, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor (§ 74 Abs. 3 VwVfG NW).	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
91	**Untere Wasserbehörde (UWB)** Voranstellend zur nachfolgenden detaillierten Stellungnahme der UWB und den dortigen Vorgaben/Nebenbestimmungen wird darum gebeten, im Planfeststellungsbeschluss zum Autobahnausbau folgendes zusätzlich festzulegen: Der Stadt Leverkusen als zuständiger Wasserbehörde (Sonderordnungsbehörde) obliegt grundsätzlich die Beurteilung wasserrechtlicher Erlaubnisanträge für das Niederschlagswasser sowie die Überwachung der Einleitstellen und deren Behandlungsanlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Zur Wahrnehmung der Überwachungspflichten an den Niederschlagswassereinleitungen in Rhein und Dhünn (und parallel dazu auch zur Beantragung der Wasserbucheintragung bei der Bezirksregierung Köln) sind für jede Einleitstelle separate Zusammenstellungen über die Einzugsgebiete, die anfallenden Niederschlagsmengen sowie deren Berechnungsgrundlagen zusammenzustellen. Analog gilt dies auch für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen wie z.B. Rist-Wag-Abscheider, Retentionsbodenfilter oder auch bauzeitlich begrenzte Einleitungen.	Zu 91: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt.	TOP 9: Wasserwirtschaft S. 41 Für die Stadt Leverkusen (T 21) wird eine Präzisierung der Antragsunterlagen zur Entwässerung für erforderlich gehalten. Die Grundwasserfördermenge fehle und wer den Betrieb der Brunnen übernehme, müsste geklärt werden. Der Vorhabenträger hat dies bereits zugesagt und wiederholt diese Zusage im Termin.	Seite 58 / 59 7.2.2 Wasserwirtschaft 7.2.2.1 Allgemeines Der Vorhabenträger hat der Oberen Wasserbehörde die festgestellten wasserbautechnischen Unterlagen, den Planfeststellungsbeschluss, einen Übersichtsplan einschließlich der Darstellung der zu entwässernden Flächen, einen Lageplan mit Kenntlichmachung der Lage der Einleitungsstellen, die Bezeichnung der Vorfluter sowie die jeweilige Einleitungsmenge einschließlich der Berechnungsgrundlage zu übersenden. Diese v. g. Unterlagen sind der Wasserbehörde der Stadt Leverkusen zur Durchführung der Bauüberwachung und anschließen- den Gewässeraufsicht mit der Fertigstellung der Ausführungsplanung durch den Landesbetrieb Straßen NRW vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme an den Einleitstellen sind innerhalb von 6 Monaten Bestandspläne aller Einleitungen unaufgefordert der UWB zu übersenden	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
92	Diese v. g. Unterlagen sind der Wasserbehörde der Stadt Leverkusen zur Durchführung der Bauüberwachung und anschließenden Gewässeraufsicht mit der Fertigstellung der Ausführungsplanung durch den Landesbetrieb Straßen.NRW vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme an den Einleitstellen sind innerhalb von 6 Monaten Bestandspläne aller Einleitungen unaufgefordert der UWB zu übersenden.	Zu 92: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den weiteren Planungen berücksichtigt. Die Bauüberwachung obliegt der Straßenbauverwaltung		Seite 58 / 59 7.2.2 Wasserwirtschaft 7.2.2.1 Allgemeines Der Vorhabenträger hat der Oberen Wasserbehörde die festgestellten wasserbautechnischen Unterlagen, den Planfeststellungsbeschluss, einen Übersichtsplan einschließlich der Darstellung der zu entwässernden Flächen, einen Lageplan mit Kenntlichmachung der Lage der Einleitungsstellen, die Bezeichnung der Vorfluter sowie die jeweilige Einleitungsmenge einschließlich der Berechnungsgrundlage zu übersenden. Diese v. g. Unterlagen sind der Wasserbehörde der Stadt Leverkusen zur Durchführung der Bauüberwachung und anschließen- den Gewässeraufsicht mit der Fertigstellung der Ausführungsplanung durch den Landesbetrieb Straßen NRW vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme an den Einleitstellen sind innerhalb von 6 Monaten Bestandspläne aller Einleitungen unaufgefordert der UWB zu übersenden	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
93	Gemäß der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 11.12.2007 in der jeweils z. Z. geltenden Fassungen ist die UWB für die Genehmigung und Überwachung von Niederschlagswassereinleitungen in Gewässer zuständig. Im Einzelnen sind auch Anschlüsse an das vorhandene Kanalnetz bzw. Einleitstellen der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) vorgesehen und damit gewässerrelevant. Des Weiteren ist die UWB im Zuge der Umsetzung der EU-WRRL und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie für die Einhaltung der Zielvorgaben und die Realisierung der Maßnahmen gesetzlich verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen negative Gewässerbeeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen bzw. den ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen zum Beispiel (RISTWAG-Abscheider o.ä.) sowie den Ausgleich von hochwasserwirksamen Baumaßnahmen bzw. die Errichtung von baulichen Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG Dhünn/ Wupper). In diesem Zusammenhang wurde gemäß der Zuständigkeit der UWB die wasserwirtschaftlich relevanten Anlagen entsprechend Anlagenverzeichnis der Ordner 1 bis 13 geprüft. Bezugnehmend auf den RdErl.d.Ministeriums für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 wird vorsorglich, bezüglich des wasserwirtschaftlichen Erfordernisses bei der Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen, auf die Herstellung des Einvernehmens verwiesen. Nach Durchsicht und Prüfung der o.g. Planfeststellungsunterlage wird vorbehaltlich fehlender oder noch zu ergänzender Unterlagen sowie sonst etwa noch erforderlicher behördlicher Beteiligungen und Zustimmungen nachfolgende Stellungnahme verfasst:	Zu 93: Die Straßenbauverwaltung geht davon aus, dass die notwendigen und bereits beantragten Genehmigungen der Änderungen bestehender Niederschlagswassereinleitung im Planfeststellungsbeschluss inkludiert sind. Es sind keine Anschlüsse an das vorhandene Kanalnetz bzw. Einleitstellen der TBL vorgesehen.		Seite 8 3 Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen 3.1.2 Erlaubnis im Bereich der Stadt Leverkusen Dem Vorhabenträger wird erlaubt, das von den befestigten Straßenflächen abfließende und gesammelte Niederschlagswasser durch die in den wasserrechtlichen Unterlagen dargestellten Entwässerungssysteme (Bodenretentionsfilter N1 und N5 sowie die RiStWaG-Anlagen N 2 und N 6) dem Grundwasser bzw. den dargestellten Gewässern (Rhein und Dhünn) zuzuführen. Die Regelung stützt sich auf die §§ 8, 9, 10, 11,12, 19 und 57 und 58 WHG sowie in Verbindung mit §§ 24 ff. LWG. Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt. Auf die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß § 13 WHG sowie die Widerruflichkeit gemäß § 18 Abs. 1 WHG wird hinge- wiesen. Die Erlaubnis umfasst im Einzelnen: Erhöhung der Einleitmenge bei der Einleitstelle Rhein 2 von 200 auf 424 l/s. Bau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen Retentionsbodenfilteranlagen N 1(Einleitstelle E 91) und N 5 (Einleitstelle E 93) sowie RiStWag-Anlagen N2 (Einleitstelle Rhein 2) und N 6 (Einleitepunkt Biokanal) Zu den Auflagen wird auf Teil A, Ziffer 6.2.2.6 des Beschlusses verwiesen. Die bereits erfolgten wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen der Unteren Wasserbehörde der Stadt Leverkusen vom 28.10.2016 Az.: 323-92-02-204mar - Einleitstelle E 91 Az.: 323-92-02-205mar - Einleitstelle E 93 Az.: 323-92-02-206mar - Einleitstelle Rhein 1 Az.: 323-92-02-204mar - Einleitstelle Rhein 2 werden aufgehoben.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen Verweis nicht 6.2.2.6 sondern 7.2.2.6

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
94	**1. Grundsätzliches /Allgemeines** Bauvorhaben sind vom Grundsatz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. Stand der Technik sowie unter Beachtung der DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Hierbei ist den jeweiligen Schutzgütern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen, Rechnung zu tragen. Im Besonderen wird auf die gewässerwirksamen Maßnahmen, wie Gewässereinleitungen, Eingriffe in festgesetzte Überschwemmungs-gebiete(Retentionsraumverlust) sowie auf die Auswirkungen von baulichen Tätigkeiten in, an, über und unter oberirdischen Gewässern hingewiesen. Die Vorgaben aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Hochwasserrisi-komanagementrichtlinie sowie die Blaue Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer des MUNLV 2010 sind zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten. Abweichungen oder Modifikationen von diesen gesetzlichen Regelungen bedürfen einer umfassenden und nachvollziehbaren Erläuterung bzw. Begründung.	Zu 94: Es handelt sich nicht um eine Einwendung sondern einen Hinweis. Eine Stellungnahme erübrigt sich an dieser Stelle.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
95	**2. Grund- und Gewässerschutz** In den Anlagen (Unterlage 1-Erläuterungsbericht und Unterlage 19.3.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung- Erläuterungsbericht) sind die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer entsprechend der einzelnen Variantengruppen(I-III) bezüglich des Schutzstatus, der Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern sowie der Auswirkprognose untersucht und beurteilt worden. Grundsätzlich sind gem. §6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (Grund-und Oberflächengewässer) umzusetzen. Gem. der PFU sind nachfolgende Präferenzvarianten der Variantengruppen entwickelt bzw. abgeleitet worden: • Variantengruppe I - Linie A1 **Variante I.3** • Variantengruppe II - Rampen AK Lev-West **Variante II.4** • Variantengruppe III - Nördl.Anschluss A59 **Variante III.2 und III.4b** **2.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)** In der UVU sind die Maßnahmen aus dem 1. Bewirtschaftungszyklus (2009 bis 2015) der EU-Wasserrahmenrichtlinie (s. Pkt.2.3.3.3) aufgenommen. Vom Grundsatz sind die wesentlichen Bereiche wie z.B. die Wuppermündung, die Auenbereiche und die Dhünn erfasst. In diesem Zusammenhang wird auf die Schwermetallbelastung der Wupperauen hingewiesen. Im gesamten Gewässerabschnitt sowie den Auenbereichen sind durch umfangreiche Messungen der UBB z.T. erhebliche Belastungen (Queck-silber, Kupfer, Cadmium) in den Bodenpassagen sowie im Wirkungspfad Boden- Grundwasser festgestellt worden. Diese Ergebnisse liegen bei der UBB vor und können angefordert werden. Der Bewirtschaftungsplan (2. Bewirtschaftungszyklus (2015-2021) ist zwischenzeitlich fortgeschrieben und seit 18.November 2015 durch den Umweltausschuss des Landtages beschlossen. Gleichzeitig wurde der Hochwasserrisikomanagementplan für die hochwassergefährdeten Gewässer(Rhein, Wupper, Dhünn usw.) erarbeitet. Aus diesem Grund ist es unablässig die Fortschreibung der v.g. Unterlagen mit der PFU in Übereinstimmung bzw. mit den Umsetzungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Die Einschätzungen hinsichtlich der Beurteilung des Schutzstatus bzw. des Anspruchsniveaus des Rheins im Vergleich zur Dhünn wird nicht geteilt. Der Rhein allein von der Aufnahmekapazität -ein sehr industriell, anthropogen geprägter Fluss. Im Vergleich dazu die Dhünn - ein Vorranggewässer/Lachs-Laich-Gewässer in einem FFH-Gebiet, seit mehr als 10 Jahren durch Förderprojekte renaturiert mit einer guten Wasserqualität. Hier ist es geboten, andere Schutzmaßstäbe anzusetzen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung wird auf Grund zusätzlicher Versiegelung eine Verminderung aufgezeigt. Neuversiegelung- Angabe in ha lt. PFU **Variante I.3 8,21 ha** **Variante II.4 2,40 ha** **Variante III.2 und III.4b 1,04 ha bzw. 0,57 ha** In diesem Zusammenhang sind ausführlich geeignete und zielführende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu entwickeln und aufzuzeigen. In der vorgelegten PFU sind diese Angaben bzw. Auskünfte nicht ausreichend erarbeitet. Diese Maßnahmen sind im Zuge der weiterführenden Planung zu erarbeiten. Die Zustimmung dafür ist von der UWB und ULB einzuholen.	Zu 95: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten. Es ist vorgesehen, entsprechende Schutzmaßnahmen im Zuge der weiteren Planung zu erarbeiten bzw. zu konkretisieren.		Seite 240 Gewässer und Grundwasserschutz Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen auch den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Weder durch den Neubau noch durch den Betrieb der A 1 sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Einzelner unzumutbar negativ berühren. Dieser Einschätzung ist von den am Verfahren beteiligten Wasserbehörden nicht widersprochen worden. Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
96	**2.2 Regelungsverzeichnis (Ordner 5 – Unterlage 11)** Zur Gewässerthematik (Oberflächengewässer und Grundwasser) sind die vorgesehenen Regelungen unter der lfd. Nr. 2.1, 1.202 und 1.203 dargestellt. Grundsätzlich sind die notwendigen und erforderlichen Maßnahmen des Gewässerschutzes mit den geplanten Maßnahmen überbegrifflich benannt, allerdings ist dies für die Umsetzung der Baumaßnahme nicht ausreichend. Ergänzend sind hier nachfolgende Aspekte zu untersuchen und Maßnahmen festzulegen: 1. Rückhaltung bzw. Vermeidung von Schweb-und Schadstoffeinträgen in die Gewässer (Abbrucharbeiten, Bautätigkeiten im Gewässerbereich)	Zu 96: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten. Es ist vorgesehen, die Beachtung der entsprechenden Auflagen im Bauvertrag festzuschreiben		Seite 175 4.5.2.6 Wasser Grundwasser Bei einem ordnungsgemäßen und schadensfallfreien Bauablauf und Straßenbetrieb unter Berücksichtigung der pedologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Raum sind erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers insgesamt nicht zu erwarten. Oberflächengewässer Bei Einhaltung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer des Planungsraumes vermieden werden.	Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
97	2. Herstellung von Baustellenflächen zur Lagerung von Materialien sowie Baustellenregiebetrieb(Tanken, Container, Fuhrpark etc.) unter Berücksichtigung der Hochwasserproblematik.	Zu 97: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten. Es ist vorgesehen, die Beachtung der entsprechenden Auflagen im Bauvertrag festzuschreiben		Seite 10 3.1.5 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Rhein Die geplante Baumaßnahme - Neubau der Rheinbrücke und Ausbau der A1 - liegt in einem nach §76 WHG gesetzlich fest- gesetzten Überschwemmungsgebiet und ist nach § 78 Abs. 1 WHG zunächst untersagt. Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 WHG wird hiermit mit den Auflagen gemäß Teil A, Ziffern 6.2.2.4, 6.2.2.5 und 6.2.2.8 erteilt. Seite 78 Hochwasserschutz Grundsätzlich sind Bauarbeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie deren Rückstaubereiche in der Zeit vom 1. April bis 31.Oktober durchzuführen. Ist die Durchführung von Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 1. November bis 31. März erforderlich, sind nachfolgende Auflagen umzusetzen: 1.1 Es ist ein Alarmplan aufzustellen. In diesem Alarmplan sind die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen sowie die dazugehörige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr, z.B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Container etc., darzulegen. Des Weiteren sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummer zu benennen. Eine Kopie des Hochwasseralarmplanes hat der Unteren Wasserbehörde spätestens 14 Tage vor dem 1. November vorzuliegen. Eine weitere Kopie des Hochwasseralarmplanes ist auf der Baustelle Vorort bereit zu halten. 1.2 Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die verantwortlichen Ansprechpartner und deren telef. Erreichbarkeit sind im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen. 1.3 Während der Bauzeit ist die Beobachtung der Gewässerpegel zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nach- vollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. 1.4 Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu. Die Baustellenabwässer sind fachgerecht und ohne Auswirkung auf die Grund- und Hochwassersituation abzuleiten. Auffangbehälter sind zeitnah abzufahren. Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind grundsätzlich die Regelungen der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (Anschluss- und Benutzungsrechte, Beschränkungen und Auflagen sowie Grenzwerte) zu beachten. Ansprechpartner für Auskünfte oder Rückfragen sind in diesem Zusammenhang die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen. TBL AöR - Abteilung Kanalunterhaltung: Herr Weyer Tel.:(0214) 406-6920 oder Herr Frick Tel.: (0214)406-6924 Fax: (0214) 406-6902. Seite 67 7.2.2.4 Hochwasserschutz 1.2 Bauarbeiten im Bereich der Deichschutzzonen sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Ausnahmen sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
98	3. Jegliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen der betroffenen Oberflächengewässer(Rhein/Wupper/ Dhünn) sowie des Grundwassers, die ggf. durch die geplante Maßnahme ausgelöst werden, sind auszuschließen.	Zu 98: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten. Es ist vorgesehen, die Beachtung der entsprechenden Auflagen im Bauvertrag festzuschreiben		Seite 175 4.5.2.6 Wasser Grundwasser Bei einem ordnungsgemäßen und schadensfallfreien Bauablauf und Straßenbetrieb unter Berücksichtigung der pedologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Raum sind erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers insgesamt nicht zu erwarten. Oberflächengewässer Bei Einhaltung entsprechender Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer des Planungsraumes vermieden werden.	Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
99	4. Die geplanten Maßnahmen sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens mit der UWB und ULB abzustimmen.	Zu 99: Die Antragstellerin nimmt die Hinweise zur Kenntnis und kann sie befürworten.		Seite 58 7.2.2 Wasserwirtschaft 7.2.2.1 Allgemeines Nach Abschluss der Baumaßnahme an den Einleitstellen sind innerhalb von 6 Monaten Bestandspläne aller Einleitungen unaufgefordert der UWB zu übersenden. Seite 67 7.2.2.4 Hochwasserschutz 1.2 Bauarbeiten im Bereich der Deichschutzzonen sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Ausnahmen sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen Seite 73 6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:… 3 d. Dichtigkeitsnachweise/ Leitungsbefahrung der Leitungen und Schachtbauwerke Der Vorlagetermin ist mit der Unteren Wasserbehörde (spätestens jedoch zum 30.06.2017) abzustimmen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
100	**2.3 Anlagen/ Pläne/ Zeichnerische Darstellung** Die Darstellung der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (Ordner 8, Blatt Nr.10- Karte Schutzgut Wasser) entspricht nicht den Festsetzungskarten und ist daher zu überprüfen und zu korrigieren.	Zu 100: Die Darstellung wurde gemäß ELWAS-WEB übernommen. In ELWAS ist die Abgrenzung des Überschwemmungs-gebietes der Dhünn fehlerhaft dargestellt. Die Darstellung wird gemäß Festset-zungskarte korrigiert		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb
101	**3. Hochwasserschutz/ Retentionsraumverlust** Grundsätzlich sind im Zuge von Planungen im Gewässerbereich bzw. in festgesetzten Schutzgebieten einzelne Vorgaben zu berücksichti-gen. Dazu gehören beispielsweise Gewässerrandstreifen, Erhaltung und Ausgleich von Retentionsräumen, hochwasserangepasste Bau-weise, Gewährleistung des Hochwasserabflusses usw. In § 38 (Uferrandstreifen, Gewässerbelastung usw.) sowie §§72 bis 78 (Hochwasserschutz) WHG sind die gesetzlichen Anforderungen um-fassend aufgeführt.	Zu 101: Es handelt sich nicht um eine Einwen-dung sondern einen Hinweis. Eine Stel-lungnahme erübrigt sich an dieser Stel-le.			

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr>
<td>102 a</td>
<td>
3.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)
In der UVU sind grundsätzliche Aspekte des Hochwasserschutzes angesprochen, aber nicht abschließend bearbeitet. Bezüglich der Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächengewässer und deren Überschwemmungsgebiete sind für die einzelnen Präferenzvarianten der Variantengruppen I-III die flächigen Beeinträchtigungen der Gewässer ermittelt, wobei die bauzeitliche Beanspruchung von Überschwemmungsgebietsflächen vernachlässigt wurden.

Ermittlung der flächigen Inanspruchnahme der Überschwemmungsgebiete:
<table>
<tr><th>Gewässer</th><th>Variante I.3</th><th>Variante II.4</th><th>Variante III.2</th><th>Variante III.4b</th></tr>
<tr><td>Rhein</td><td>0,31 ha
0,30 ha Provisorium
x ha bauzeitliche Inanspruchnahme</td><td>./.</td><td>./.</td><td>0,54 ha Provisorium
x ha bauzeitliche Inanspruch-nahme</td></tr>
<tr><td>Dhünn</td><td>kleinflächiger Retenti-onsraumverlust

380 m² bauzeitliche Inanspruchnah-me</td><td>./.</td><td>./.</td><td>430 m²
x ha bauzeitliche Inanspruch-nahme</td></tr>
</table>
</td>
<td>Zu 102a:
Der Wupperverband hat mit Email vom 14.11.2014 "Anfrage - Bewertung der Einleitungsmenge in die Dhünn (BWK M3/7)" (Ticketnummer T3.4-2014.11-001054) zum Entwässerungskonzept wie folgt formuliert:
„Der BWK M3/7 Nachweis des Wupperverbandes für die Dhünn konnte durch ein detailliertes Wasserbilanzmodell (Berücksichtigung der Großen Dhünn Talsperre und der Siedlungsentwässerung im gesamten Einzugsgebiet) geführt werden. Durch das vorgelegte Konzept, Beibehaltung der Einleitungsmenge E.91 und der Reduktion der Einleitungsmenge in die Dhünn kann der eingereichten Entwässerungsplanung hinsichtlich der Einleitungsmengen zugestimmt werden.-</td>
<td></td>
<td>Seite 48

5.1.2
Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch

die Planänderungen in Form von Deckblättern oder
Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder
Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.
Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos.

Seite 52
7.2.1.1 Zusagen

Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.</td>
<td>Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb</td>
</tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
102 b	Die Auswirkungen und ggf. Maßnahmen sind für die weiterführende Planung zu ermitteln und detailliert zu beschreiben. Im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist es unablässig, geplante Baumaßnahmen unter dem Aspekt der Minimierung möglicher Hochwasserschäden, hinsichtlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Vermeidung, Schutz und Vorsorge, zu betrachten. Auf Grund der ausgewiesenen Risikobereiche ist hier auch mit einem entsprechenden Schadenspotential zu rechnen, dem durch geeignete Hochwasserschutzmaßnahmen/ Ausgleichsmaßnahmen entgegen zu wirken ist.	Zu 102b: Ein Hochwasserschutzkonzept wird im Zuge der Ausführungsplanung erstellt und abgestimmt.		Seite 10 3.1.5 Festgesetztes Überschwemmungsgebiet Rhein Die geplante Baumaßnahme - Neubau der Rheinbrücke und Ausbau der A1 - liegt in einem nach §76 WHG gesetzlich fest- gesetzten Überschwemmungsgebiet und ist nach § 78 Abs. 1 WHG zunächst untersagt. Die Genehmigung gemäß § 78 Abs. 3 WHG wird hiermit mit den Auflagen gemäß Teil A, Ziffern 6.2.2.4, 6.2.2.5 und 6.2.2.8 erteilt. Seite 78 Hochwasserschutz Grundsätzlich sind Bauarbeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie deren Rückstaubereiche in der Zeit vom 1. April bis 31.Oktober durchzuführen. Ist die Durchführung von Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 1. November bis 31. März erforderlich, sind nachfolgende Auflagen umzusetzen: 1.1 Es ist ein Alarmplan aufzustellen. In diesem Alarmplan sind die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen sowie die dazugehörige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr, z.B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Container etc., darzulegen. Des Weiteren sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummer zu benennen. Eine Kopie des Hochwasseralarmplanes hat der Unteren Wasserbehörde spätestens 14 Tage vor dem 1. November vorzuliegen. Eine weitere Kopie des Hochwasseralarmplanes ist auf der Baustelle Vorort bereit zu halten. 1.2 Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die verantwortlichen Ansprechpartner und deren telef. Erreichbarkeit sind im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen. 1.3 Während der Bauzeit ist die Beobachtung der Gewässerpegel zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nach- vollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. 1.4 Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu. Die Baustellenabwässer sind fachgerecht und ohne Auswirkung auf die Grund- und Hochwassersituation abzuleiten. Auffangbehälter sind zeitnah abzufahren. Bei der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation sind grundsätzlich die Regelungen der Entwässerungssatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen (Anschluss- und Benutzungsrechte, Beschränkungen und Auflagen sowie Grenzwerte) zu beachten. Ansprechpartner für Auskünfte oder Rückfragen sind in diesem Zusammenhang die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen. TBL A6R - Abteilung Kanalunterhaltung: Herr Weyer Tel.:(0214) 406-6920 oder Herr Frick Tel.: (0214)406-6924 Fax: (0214) 406-6902. Seite 67 7.2.2.4 Hochwasserschutz 1.2 Bauarbeiten im Bereich der Deichschutzzonen sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Ausnahmen sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
103	**3.2 Regelungsverzeichnis (Ordner 5- Anlage 11)** Auf Grund der Entscheidung – Ersatzgeldzahlung als Ausgleich, sind im Regelungsverzeichnis, keine hochwasserrelevanten Maßnahmen/Angaben aufgeführt. Im Erläuterungsbericht der PFU sind unter Pkt.5.2.3 Wasser und Pkt.6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz die Fakten beschrieben und erörtert. Insgesamt wurde ein Retentionsraumverlust von 18000 m³ ermittelt, der in jedem Fall als erheblich einzustufen ist. Im Einzelnen wird nachfolgende Einschätzungen bzw. Anregungen zu o.g. Thematik vorgetragen: I. Für den Retentionsraumverlust wird ein Ausgleich über Ersatzgeld gem. § 113 LWG Abs.3 vorgeschlagen. Dieser Ausgleich-Ersatzgeldzahlung kann nur unter nachfolgender Beurteilung stattfinden: 1. Maßnahmen, die den Hochwasserrückhalt nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen und den Rückhalteraum zeitgleich kompensieren 2. Maßnahmen, die den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern 3. Maßnahmen, die den Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen 4. .Maßnahmen, die hochwasserangepasst ausgeführt werden. In Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden sind im Eintrittsfall die Ersatzgeldberechnungen/-bemessungen abzustimmen bzw. die zweckgebundenen Hochwasserschutzmaßnahmen zu ermitteln. II. Unter Berücksichtigung der v.g. Aspekte sind für die Realisierung der Baumaßnahmen ergänzend nachfolgende Unterlagen bzw. Nachweise zu erstellen: 1. Hydraulischer Nachweis der Wasserspiegellagen sowie die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes nach der Entstehung der neuen Baukörper und der damit verbundenen Drittbetroffenheit. 2. Ermittlung des **Retentionsraumverlustes in m³** für jedes Gewässer (Rhein/ Dhünn) bezogen auf die Präferenzvarianten der 3. Variantengruppen I-III. 4. Der ungehinderte Hochwasserabfluss muss nach Abschluss der Baumaßnahmen/ Errichtung baulicher Anlagen jederzeit sichergestellt sein. 5. Neuausweisung der Überschwemmungsgebiete – Verfahrensführend Bez-Reg Köln (Erstellung Festsetzungskarten-Veröffentlichung der Neufestsetzung).	Zu 103: Der Retentionsraumverlust ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeschlüsselt dargestellt: Dhünn:50 m3 Rhein/Rheinbrücke:5.500 m3 Autobahndamm A 1 (Merkenich) :3.350 m3 Leichtflüssigkeitsabscheider Merkenich: 2.000 m3 Autobahndamm A 59: 7.100 m3 Summe gesamt:18.000 m3 Der Retentionsraumverlust wird durch noch zu planende Maßnahmen im Bereich Monheim ausgeglichen, so dass sich keine Veränderung der Wasserspiegelhöhe ergibt.		Deckblatt 4 Unterlage 4DBL_Unt1_VBL.pdf Wassertechnische Untersuchungen im Rahmen des Retentionsraumausgleichs am Monheimer Rheinbogen Die wassertechnischen Untersuchungen des Gebietes im Monheimer Rheinbogen als möglicher Retentionsraum der geplanten Baumaßnahme sind durch die neue Unterlage 18.1D / Ausgleichsmaßnahme Retentionsraum Monheimer Rheinbogen zu ergänzen. Zudem sind in Verbindung mit den Untersuchungen neue Pläne durch die Unterlagen 8.3 Blatt 1D bis 5D zu ergänzen, um das Gebiet zu beschreiben. Siehe auch Unterlage 4DBL_Unt 18.1_Unt.pdf Folgende textliche Unterlagen werden ergänzt: Unt. 1 / Erläuterungsbericht Unt. 1D Unt. 9.4 / Landschaftspflegerische Maßnahmen Vergleichende Gegenüberstellung Naturhaushalt Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung Unt. 9.4D Unt. 10.2 / Grunderwerbsverzeichnis Unt. 10.2D Unt. 11/ Regelungsverzeichnis Unt. 11D / Lfd. Nr. 1300D Unt. 19.1.1 / Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht - Unt. 19.1.1D Folgende textliche Unterlagen kommen neu hinzu: Unt. 18.1D / Ausgleichsmaßnahme Retentionsraum Monheimer Rheinbogen, Erläuterungsbericht Folgende Pläne kommen neu hinzu: Unt. 8.3 Blatt 1D / Übersichtskarte Unt. 8.3 Blatt 2D / Übersichtsplan Unt. 8.3 Blatt 3D / Lageplan Unt. 8.3 Blatt 4D / Querprofil Unt. 8.3 Blatt 5D / Längsschnitt Unt. 10.1 Blatt 12D / Grunderwerbsplan	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr><td></td><td>4. Autobahnentwässerung- Niederschlagswasserableitung und-behandlung
Die Regelungen bzw. das neue Entwässerungskonzept zur Nieder-schlagswasserableitung und-behandlung sind in den Unterlage 11, 18 sowie den zugehörigen Planunterlagen aufgeführt.
Im Einzelnen sind von den Einleitungen der Rhein und die Dhünn als Oberflächengewässer sowie deren Überschwemmungsgebiete betrof-fen.

4.1 Einleitungen in den Rhein

a. Einleitstelle Rhein 1

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen
• Teilnetz 2 (Hochstraße A, AK Lev.-west, teilweise A59)
• Ermittlung der Drosselwassermenge in Tab.10 S.40 => 830 l/s
• RistWaG-Anlagen –LFA-Nord(RA2) und LFA-Süd(RA3) vorh.
• RRB1 (Lev-West)+RA1 vorh.
• Stauraumkanal (Neubau) innerhalb A1</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>104</td><td><table><tr><th>Geplante Maßnahmen</th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td>Keine Maßnahmen für Kanäle und ABA geplant</td><td>• Für die vorhandenen Anlagen sind die Nachweise für die bauliche und hydrauli-sche Leistungsfähigkeit zu erbringen(Inspek-tionen, Vorlage Betriebstagebücher zur War-tung und Kontrolle) – Zustandsprüfung/-erfassung</td></tr></table></td><td>Zu 104:
Die Zulaufmengen zu den einzelnen Beckenanlagen werden durch Stau-raumkanäle und Drosselorgane so ge-regelt, dass die in den Bestandsunter-lagen angegeben Leistungsfähigkeiten der Beckenanlagen eingehalten wer-den.
Die Zustandserfassung findet sich in den Beckenbüchern der vorhandenen Anlagen.</td><td></td><td>Seite 73
6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Ab-wasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen
Für den Nachweis der Betriebssi-cherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasser-behandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterla-gen vorzulegen:…
Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der RiStWag-Anlagen bezüglich der Reinigungs-leistung/ Einhaltung der Ablaufwerte</td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss übernommen</td></tr>
<tr><td>105</td><td><table><tr><th></th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td></td><td>• Darstellung der Leistungs-fähigkeit der Stauraumkanäle bzw. Rückhalteeinrichtungen im Bereich der A1</td></tr></table></td><td>Zu 105:
Die Leistungsfähigkeitsnachweise für die Stauraumkanäle finden sich in Un-terlage 18.1, Netz 2.</td><td></td><td></td><td>Forderung entsprochen</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr><td>106</td><td><table><tr><td></td><td>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</td></tr><tr><td></td><td>• Nachweis der hochwassersiche-ren/-angepassten Bauweise</td></tr></table></td><td>Zu 106:
Die Grenze des Überschwemmungs-gebietes Rhein liegt westlich der A59. Ein Nachweis der hochwassersicheren Bauweise im Sinne WHG §78 Abs. 3 ist nicht erforderlich.</td><td></td><td>Seite 73
6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Ab-wasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen
Für den Nachweis der Betriebssi-cherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasser-behandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterla-gen vorzulegen:…
Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswasserge-setz §84 Abs.3 sind alle Abwasser-anlagen hoch-wassersicher zu bau-en und zu betreiben. Bei vorhande-nen Anlagen ist bei einem entspre-chenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.</td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss übernommen</td></tr>
<tr><td></td><td>b. Einleitstelle Rhein 2

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen
• Teilnetz 2a (Rampe VF-Lev, Fahrbahn A59, Rheinbrücke bis Kreisverkehr Rheinallee)
• Ermittlung der Abwassermenge in Tab.11 S.41 => 424 l/s
• RistWaG-Anlage – Neu RA-N2</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>107</td><td><table><tr><td>Geplante Maßnahmen</td><td>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</td></tr><tr><td>• Bauliche Anpassung der Einleitstelle</td><td>• Erstellung der Art und des Umfan-ges der baulichen Anpassung der Einleitstelle</td></tr></table></td><td>Zu 107:
Es ist nicht vorgesehen die Einleitstelle zu ändern. Geändert wird lediglich die Zuleitung zur Einleitstelle.</td><td></td><td></td><td>Forderung erledigt</td></tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
108	<table><tr><th>Geplante Maßnahmen</th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td>• Neubau Abscheider RA-N2</td><td>• Für die vorhandenen Anlagen sind die Nachweise für die bauliche und hydraulische Leistungsfähigkeit zu erbringen(Inspektionen, Vorlage Betriebstagebücher zur Wartung und Kontrolle) – Zustandsprüfung/-erfassung •</td></tr></table>	Zu 108: Die Leistungsfähigkeitsnachweise für die Abscheideanlage ist in Unterlage 18, Ziffer 4.2.3 und die Hydraulik der Kanäle in Unterlage 18.1, Netz 2a dokumentiert. Die Beckenbücher werden erst im Rahmen der Bauausführung erstellt. Die Zustandserfassung findet sich in den Beckenbüchern der vorhandenen Anlagen.		Seite 73 6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen 3. Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:… a. Wartungsberichte der vorhandenen RiStWag-Anlagen b. Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der RiStWag-Anlagen bezüglich der Reinigungsleistung/ Einhaltung der Ablaufwerte Bauliche Zustandsbeurteilung der RiStWag-Anlagen gem. dem Stand der Technik sowie der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Drossel Dichtigkeitsnachweise/ Leitungsbefahrung der Leitungen und Schachtbauwerke Der Vorlagetermin ist mit der Unteren Wasserbehörde (spätestens jedoch zum 30.06.2017) abzustimmen. Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
109	**Geplante Maßnahmen** / **Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU** • Anschluss an vorhandenes Kanalnetz • Der RistWaG –Abscheider ist nach dem Stand der Technik zu errichten, dies betrifft denn Rückhalt von Sedimenten, Leichtflüssigkeiten sowie die Sicherstellung der Ableitung der max. Einleitmenge sowie die Funktionstüchtigkeit der Absperrorgane	Zu 109: Bei der Planung der Entwässerungsanlagen sind einschlägige gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien, etc. beachtet worden. Die vorgesehene Niederschlagsbehandlung entspricht dem aktuellen Stand der Technik entsprechend den geltenden Gesetzen, Richtlinien, Verordnungen und Erlassen.Des Weiteren beschreiben die dem Planfeststellungsverfahren zugrunde liegenden Planunterlagen die Nutzung der Gewässer nach Art und Maß in ausreichender Weise.		Seite 73 6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:… Wartungsberichte der vorhandenen RiStWag-Anlagen Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der RiStWag-Anlagen bezüglich der Reinigungsleistung/ Einhaltung der Ablaufwerte Bauliche Zustandsbeurteilung der RiStWag-Anlagen gem. dem Stand der Technik sowie der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Drossel Dichtigkeitsnachweise/ Leitungsbefahrung der Leitungen und Schachtbauwerke Der Vorlagetermin ist mit der Unteren Wasserbehörde (spätestens jedoch zum 30.06.2017) abzustimmen. Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
110	<table><tr><th>Geplante Maßnahmen</th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td></td><td>• Nachweis der hochwassersicheren/-angepassten Bauweise</td></tr></table>	Zu 110: Die Einleitstelle, die dauerhaft gegen Unterspülung zu sichern wäre, wird baulich nicht verändert. Es wird die Kanalhaltung zwischen LFA und Einleitstelle baulich angepasst. Die Auftriebssicherheit im Bau- und Endzustand erfolgt durch Überflutung.		Seite 73 6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:… Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen
111	***4.2*** **Einleitungen in die Dhünn** **a. Einleitstelle E. 92** Die Einleitstelle E.92 wird aufgegeben und entfällt für das neue Entwässerungskonzept. Das Niederschlagswasser wird der Einleitstelle E.91 zugeführt. Hierfür wurden keine Maßnahmen vorgesehen. Grundsätzlich sind die Entwässerungssysteme fachgerecht zurück zubauen bzw. ggf. zu verschließen. Der Rückbau bzw. die Außerbetriebnahme ist zu dokumentieren und vorzulegen.	Zu 111: Die Straßenbauverwaltung wird die Hinweise beachten. Die daraus folgenden Unterlagen werden im Rahmen der Bauausführung erstellt.		Seite 72 7.2.2.6 Einleitstelle Rhein 1 und 2 sowie Dhünn 91 und 93 im Bereich der Stadt Leverkusen 6. Die außer Betrieb zu nehmende Einleitstelle E 92 ist zurückzubauen. Der Rückbau sowie die Herstellung des Uferbereiches der Dhünn hat gem. der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW sowie der Vor- gaben der EU-WRRL zu erfolgen. Hierzu ist im Zuge der Fortführung der Planung ein Rückbaukonzept bzw. Planung vorzulegen 7. Die abgängigen und nicht mehr erforderlichen Leitungssysteme sind entsprechend den a.a.R.d.T. zurückzubauen o- der zu verpressen. Hierzu ist im Zuge der Fortführung der Planung ein Rückbaukonzept bzw. Planung vorzulegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weiteres Vorgehen</th></tr>
<tr><td>112</td><td>b. Einleitstelle E. 91

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen
• Teilnetz 1 (A1 von der Hochstraße B bis zum AK Lev-West
• Ermittlung der Drosselwassermenge in Tab.7 S.37 => 117 l/s
• RistWaG-Anlagen – Neu RA-N1
• Stauraumkanäle (Neubau) mit nachgeschalteter Rohrdrossel
<table><tr><th>Geplante Maßnahmen</th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td>• Kompletter Kanalneubau zur Erschließung der Fahrbahnen und Analgen
• Rückbau „Alter Abscheider“
• Neubau RistWaG-Abscheider
• Stauraumkanäle (Neubau) mit nachgeschalteter Rohrdrossel</td><td>• Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen haben nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Bezüglich der EU-WRRL genießt die Dhünn als Einleitgewässer einen besonderen Schutzstatus –Lachs-Laich-Gewässer, Lage im FFH-Gebiet und Vorranggewässer in NRW. In diesem Zusammenhang ist in die Abwägung /Prüfung einzubeziehen, inwieweit der Rist-WaG-Abscheider ausreichenden Schutz für die Gewässereinleitung bietet bzw. den Anforderungen aus dem R.d.Erlass – Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundes-und Landstraßen an die Gewässereinleitungen gerecht wird. Hier ist ggf. ein Retentionsbodenfilter vorzusehen.</td></tr></table></td><td>Zu 112:
Gemäß Abstimmung mit der UWB und BR Köln vom 25.04.2016 wird ein Retentionsfilterbecken gemäß Handbuch für Retentionsbodenfilter mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht (Leichtflüssigkeitsrückhaltung > 5m^3 in Betonbauweise vorgesehen.</td><td></td><td>Seite 73
6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen
Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:…

a. Wartungsberichte der vorhandenen RiStWag-Anlagen
b. Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der RiStWag-Anlagen bezüglich der Reinigungsleistung/ Einhaltung der Ablaufwerte
c. Bauliche Zustandsbeurteilung der RiStWag-Anlagen gem. dem Stand der Technik sowie der Nachweis der Funktions fähigkeit der Drossel
d. Dichtigkeitsnachweise/ Leitungsbefahrung der Leitungen und Schachtbauwerke
Der Vorlagetermin ist mit der Unteren Wasserbehörde (spätestens jedoch zum 30.06.2017) abzustimmen.

Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.</td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss</td></tr>
<tr><td>113</td><td><table><tr><th></th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td></td><td>• Sicherstellung des gedrosselten Abflusses durch geeignete Drosseleinrichtungen.</td></tr></table></td><td>Zu 113:
Die Straßenbauverwaltung wird die Hinweise beachten. Es ist eine mechanische Abflussdrossel vorgesehen</td><td></td><td>Seite 73
6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen
Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:…
bauliche Zustandsbeurteilung der RiStWag-Anlagen gem. dem Stand der Technik sowie der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Drossel</td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss</td></tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
114	<table><tr><td></td><td>**Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU**</td></tr><tr><td></td><td>• Nachweis der hochwassersicheren/-angepassten Bauweise</td></tr></table>	Zu 114: Die Einleitstelle, die dauerhaft gegen Unterspülung zu sichern wäre, wird baulich nicht verändert. Es wird die Kanalhaltung zwischen LFA und Einleitstelle baulich angepasst. Die Auftriebssicherheit im Bau- und Endzustand erfolgt durch Überflutung.		Seite 73 6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:… Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weiteres Vorgehen</th></tr>
<tr>
<td>115</td>
<td>
c. Einleitstelle E. 93

Verortung/ Abflussbereich/ Abwasserbehandlungsanlagen
• Teilnetz 5 (Rampen Do-VF sowie Westring und Lastenstraße)
• Ermittlung der Drosselwassermenge in Tab.8 S.38 => 245 l/s
• RistWaG-Anlagen – Neu RA-N5

<table>
<tr><th>Geplante Maßnahmen</th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr>
<tr><td>• Neubau RistWaG-Abscheider
• Vorhandenes Kanalnetz bleibt bestehen</td><td>• Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen haben nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Bezüglich der EU-WRRL genießt die Dhünn als Einleitgewässer einen besonderen Schutzstatus –Lachs-Laich-Gewässer, Lage im FFH-Gebiet und Vorranggewässer in NRW. In diesem Zusammenhang ist in die Abwägung /Prüfung einzubeziehen, inwieweit der RistWaG-Abscheider ausreichenden Schutz für die Gewässereinleitung bietet bzw. den Anforderungen aus dem R.d.Erlass – Entwässerungstechnische Maßnahmen an Bundes-und Landstraßen an die Gewässereinleitungen gerecht wird. Hier ist ggf. ein Retentionsbodenfilter vorzusehen.</td></tr>
</table>
</td>
<td>Zu 115:
Gemäß Abstimmung mit der UWB und BR Köln vom 25.04.2016 wird ein Retentionsfilterbecken gemäß Handbuch für Retentionsbodenfilter mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht (Leichtflüssigkeitsrückhaltung > 5m^3 in Betonbauweise vorgesehen.</td>
<td></td>
<td>Seite 73
6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen
Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:…

a. Wartungsberichte der vorhandenen RiStWag-Anlagen
b. Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der RiStWag-Anlagen bezüglich der Reinigungsleistung/ Einhaltung der Ablaufwerte
c. Bauliche Zustandsbeurteilung der RiStWag-Anlagen gem. dem Stand der Technik sowie der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Drossel
d. Dichtigkeitsnachweise/ Leitungsbefahrung der Leitungen und Schachtbauwerke
Der Vorlagetermin ist mit der Unteren Wasserbehörde (spätestens jedoch zum 30.06.2017) abzustimmen.

Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.</td>
<td>Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss</td>
</tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
116	<table><tr><th></th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td></td><td>• Für die vorhandenen Anlagen sind die Nachweise für die bauliche und hydraulische Leistungsfähigkeit zu erbringen(Inspektionen, Vorlage Betriebstagebücher zur Wartung und Kontrolle) – Zustandsprüfung/-erfassung</td></tr></table>	Zu 116: Die hydraulische Berechnung des Ablaufkanals ist in der Unterlage 18.1, Netz 5 enthalten. Die Zustandserfassung findet sich in den Beckenbüchern der vorhandenen Anlagen.		Seite 73 6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:… a. Wartungsberichte der vorhandenen RiStWag-Anlagen b. Nachweis der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der RiStWag-Anlagen bezüglich der Reinigungsleistung/ Einhaltung der Ablaufwerte c. Bauliche Zustandsbeurteilung der RiStWag-Anlagen gem. dem Stand der Technik sowie der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Drossel d. Dichtigkeitsnachweise/ Leitungsbefahrung der Leitungen und Schachtbauwerke Der Vorlagetermin ist mit der Unteren Wasserbehörde (spätestens jedoch zum 30.06.2017) abzustimmen. Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss
117	<table><tr><th></th><th>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</th></tr><tr><td></td><td>• Sicherstellung des gedrosselten Abflusses durch geeignete Drosseleinrichtungen.</td></tr></table>	Zu 117: Die Straßenbauverwaltung wird die Hinweise beachten. Es ist eine mechanische Abflussdrossel vorgesehen.		Seite 73 6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:… bauliche Zustandsbeurteilung der RiStWag-Anlagen gem. dem Stand der Technik sowie der Nachweis der Funktionsfähigkeit der Drossel	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr><td>118</td><td><table><tr><td></td><td>Erforderliche Anpassungen/ Forderungen/ Ergänzungen der PFU</td></tr><tr><td></td><td>• Nachweis der hochwassersicheren/-angepassten Bauweise</td></tr></table></td><td>Zu 118:
Die Einleitstelle, die dauerhaft gegen Unterspülung zu sichern wäre, wird baulich nicht verändert. Es wird die Kanalhaltung zwischen LFA und Einleitstelle baulich angepasst.
Die Auftriebssicherheit im Bau- und Endzustand erfolgt durch Überflutung.</td><td></td><td>Seite 73
6.2.2.7.1 Bau und Betrieb der Abwasseranlagen im Bereich der Stadt Leverkusen
Für den Nachweis der Betriebssicherheit und der ordnungs- gemäßen Funktionsweise der v.g. Abwasserbehandlungsanlagen sind bei der Unteren Wasserbehörden der Stadt Leverkusen nachfolgende Unterlagen vorzulegen:…
Grundsätzlich sind RiStWag-Anlagen frost-, überflutungs-und rückstaufrei zu bauen. Gem. Landeswassergesetz §84 Abs.3 sind alle Abwasseranlagen hoch-wassersicher zu bauen und zu betreiben. Bei vorhandenen Anlagen ist bei einem entsprechenden Erfordernis die jeweilige Anlage bis spätestens 31.12.2021 nachzurüsten bzw. umzubauen.</td><td>Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen</td></tr>
<tr><td></td><td>4.3 Regelungsverzeichnis (Ordner 5- Unterlage11)

Im Regelungsverzeichnis sind die Einleitstellen mit den Behandlungsanlagen aufgeführt. Weiterführende Erkenntnisse bzw. Ausführungen in Bezug auf die Unterlage 18 sind nicht erkennbar.

<table><tr><th>Einleitstelle</th><th>Lfd.Nr. Regelungsverzeichnis</th></tr><tr><td>Rhein 1</td><td>8.7 Seite 40</td></tr><tr><td>Rhein 2</td><td>2.3 Seite 8; 3.7 Seite 21;
8.1, 8.2 Seite36</td></tr><tr><td>E.91 Dhünn</td><td>1.4 Seite 3</td></tr><tr><td>E.93 Dhünn</td><td>2.2 Seite 7</td></tr></table></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>5. Provisorische Entwässerung/ Gewässerschutzmaßnahmen während der Bauphase
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die Baumaßnahme die nachfolgenden Themenkomplexe wie Oberflächengewässer, Grundwasser, der Hochwasserschutz, die Niederschlagswasserableitung und –behandlung sowie sonstige Baustellenabwässer betroffen. Im Erläuterungsbericht zur PFU (Pkt.9-Durchführung der Baumaßnahme) sind die einzelnen Themenstellungen aufgegriffen, jedoch nicht abschließend und umfassend geregelt.</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
119	**5.1 Oberflächengewässer** **a.** Die Oberflächengewässer werden im Wesentlichen durch die Gewässereinleitungen, die Abbrucharbeiten der Brücke sowie Gewässerquerungen tangiert. Sowohl für den Rhein als auch für die Dhünn sind die entsprechenden Einleitstellen ermittelt und dargestellt. Im Zuge der Bauphase ist es allerdings erforderlich auf Grund der Eingriffe in die Altlast Dhünnaue das Gewässermonitoring aus dem Prozess der Baugrunduntersuchungen fortzuführen bzw. ggf. auf weitere betroffene Einleitstellen auszudehnen. Bei einem Nachweis, dass alle anfallenden Abwässer (Niederschlagswasser, Dränagewasser, Deponiesickerwässer) schadlos aufgefangen, gesammelt und geordnet zur Kläranlage abgeleitet werden können, kann ggf. auf das Monitoring verzichtet werden. Der Untersuchungsumfang und –rahmen sowie die Dokumentation ist vor Maßnahmenbeginn mit der UWB abzustimmen.	Zu 119 bis 122: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beiden weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 186 6.2.2.7.7 Altablagerung Dhünnaue Im Aushubbereich anfallendes Oberflächenwasser (kontaminiert / nicht kontaminiert) wird durch die Installation von separaten Wasserfassungen von den Anschnittflächen der bestehenden Dränsysteme und Entwässerungsleitungen getrennt gehalten und zu einer geeigneten Behandlungsanlage abgeleitet werden (ggf. auf der Baustelle vorgereinigt werden). Es erfolgt eine messtechnische Überwachung der bautechnischen Installationen Eine Sickerwasserbildung, Verlagerung und ein Sickerwasseraustritt an der Basis der Altablagerung ist bei offenen Baufeldern (Bereiche mit zurückgebauter Oberflächenabdichtung) grundsätzlich anzunehmen. Durch die nur kurzfristige Einwirkungsdauer, die vorhandene Standortsicherung in Form einer Sperrwand in Verbindung mit den Schutzbrunnen, die um einen zusätzlichen Brunnen ergänzt werden, und zugehöriger Wasserreinigung sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser außerhalb des so gesicherten Grundwasserkörpers zu erwarten (Verhältnismäßigkeit auf Grund der bestehenden Belastung des Grundwasserkörpers). Der Grundwasserspiegel liegt i.d.R. bei niedrigen bis mittleren Grundwasserständen mehrere Meter unterhalb der geplanten bauzeitlichen Eingriffe. Insbesondere bei hohem Grundwasserstand sind in Abhängigkeit der planerisch erforderlichen Baugrubentiefen begrenzte Grundwasserhaltungs- und absenkungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Gefördertes Grundwasser ist generell über geschlossene Leitungen der Brunnenwassersammelleitung der Currenta zuzuführen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
120	**b.** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Zuge der Baumaßnahme ist im Regelungsverzeichnis unter lfd.Nr.1.202 (S3) angeführt und in der weiterführenden Planung mittels Betriebsanweisung zu spezifizieren.	Zu 119 bis 122: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beiden weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 120 7.2.9.4 Umgang mit Gefahrstoffen Beim Umgang mit Baumaterialien, Bodenaushub oder Grundwasser, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen von Arbeitgebern die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen" und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche" eingehalten werden. Insbesondere sind alle Einflussgrößen, die zu einer Gefährdung von Beschäftigten führen können, zu ermitteln und zu bewerten; angemessene Schutzmaßnahmen sind festzulegen und einzuhalten (Gefährdungsbeurteilung). Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die Ergebnisse der zur Gefährdungsbeurteilung notwendigen Ermittlungen, Bewertungen und Festlegungen sind vom Auftraggeber in einem Arbeits- und Sicherheitsplan festzuhalten. Der Bauherr hat dazu den ausführenden Unternehmen Informationen und Unterlagen über die kontaminierten Bereiche zur Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen vorzulegen. Gemäß Gefahrstoffverordnung dürfen Arbeiten in kontaminierten Bereichen erst begonnen werden, wenn die Gefährdungsbeurteilungen erstellt sind.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
121	**c.** Für die Minimierung der Gewässerbeeinträchtigung ist die lfd.Nr.1.203 (S4) im Regelungsverzeichnis aufgeführt. Auch hier ist in der Fortführung der Planung hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen zum Schadstoffrückhalt und der konkreten Gestaltung von Gewässerquerung (Behelfsbrücken) nachzuarbeiten und zu konkretisieren.	Zu 119 bis 122: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beiden weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb
122	**d.** Renaturierte Gewässerabschnitte (Bepflanzte Böschungs-und Uferbereiche) sind nach Möglichkeit weder durch die Maßnahme noch durch Baustelleneinrichtungen zu beeinträchtigen. Die ggf. auftretenden Beschädigungen oder der aus sonstigen unausweichlichen Gründen entstandenen Schäden im Gewässerabschnitt sind nach Rücksprache mit dem Wupperverband und der UWB auszugleichen bzw. der Urzustand ist wiederherzustellen. Die Umsetzung hat gem. der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer des MUNLV 2010 sowie EU-WRRL-konform zu erfolgen.	Zu 119 bis 122: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beiden weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 71 7.2.2.6 Einleitstelle Rhein 1 und 2 sowie Dhünn 91 und 93 im Bereich der Stadt Leverkusen 2. Betroffene bzw. beschädigte Uferbereiche sind entsprechend der Blauen Richtlinie –Gewässerbau/ Gewässerunterhaltung wiederherzustellen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
123	**5.2 Grundwasser** a. Die Grundwassergefährdung geht vorrangig durch die Versickerung von belasteten Abwässern, problematischen Bauflächenversiegelungen sowie durch die Eingriffe der baulichen Tätigkeiten (Neubau von baulichen Anlagen, Rohrverlegearbeiten) sowie deren Folgeerscheinungen wie Auswahl von Rohrmaterialien, Dichtigkeitsnachweisen von Rohrsystemen aus. Analog Pkt.5.1 sind auch zum Grundwasserschutz ergänzende Vorkehrungen bzw. Regelungen zu treffen.	Zu 123 und 124: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beiden weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
124	b. Für ggf. bauzeitlich bedingte Wasserhaltung ist die Vorgehensweise beispielhaft in der Unterlage 20.2.2 dargestellt. Das Gesamtkonzept ist in der weiterführende Planung bezüglich der Gesamtmaßnahme bzw. für die einzelnen Bauabschnitte vorzulegen. Im Grundsatz ist auch im Lageplan (Unterlage 20.2.2 Blatt 4.4) zu kennzeichnen, wohin das Wasser gefördert wird.	Zu 123 und 124: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beiden weiteren Planungen berücksichtigt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
125	**5.3 Hochwasserschutz/ Deichschutz** a. Während der gesamten Bauphase werden je nach Umsetzungsvariante die Überschwemmungsgebiete (Rhein/ Wupper/ Dhünn) tangiert bzw. beeinflusst. Der Umfang bzw. das Ausmaß ist bisher nicht ermittelt und ist entsprechend Planungsfortschritt zu erfassen und zu dokumentieren.	Zu 125: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
126	b. Grundsätzlich sind Bauarbeiten in Überschwemmungsgebieten in der Zeit vom 1.April bis 31.Oktober durchzuführen Ist die Durchführung von Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten vom **1. November bis 31. März** erforderlich, sind nachfolgende Auflagen umzusetzen: • Es ist ein Alarmplan aufzustellen. In diesem Alarmplan sind die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen sowie die dazugehörige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr, z.B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Container etc., darzulegen. Des Weiteren sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummer zu benennen. Eine Kopie des Hochwasseralarmplanes hat der UWB spätestens 14 Tage vor dem 1. November vorzuliegen. Eine weitere Kopie des Hochwasseralarmplanes ist auf der Baustelle Vorort bereit zu halten. • Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die verantwortlichen Ansprechpartner und deren telef. Erreichbarkeiten sind im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen. • Während der Bauzeit ist die Beobachtung des Rhein- bzw. Dhünnpegels zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. Angaben sind im Internet unter nachfolgendem link bar: http://luadb.lds.nrw.de/LUA/hygon/pegel.php?karte=nrw • Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.	Zu 126: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet.		Seite 78 Hochwasserschutz Grundsätzlich sind Bauarbeiten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sowie deren Rückstaubereiche in der Zeit vom 1. April bis 31.Oktober durchzuführen. Ist die Durchführung von Bauarbeiten in der hochwassergefährdeten Zeit vom 1. November bis 31. März erforderlich, sind nachfolgende Auflagen umzusetzen: 1.1 Es ist ein Alarmplan aufzustellen. In diesem Alarmplan sind die noch auszuführenden Arbeiten und Vorkehrungen sowie die dazugehörige Logistik zur Sicherung der Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr, z.B. gegen Abtrieb von Baumaterial, Geräten oder Container etc., darzulegen. Des Weiteren sind die für die Umsetzung dieser geschilderten Maßnahmen zuständigen Personen unter Angabe von deren Rufnummer zu benennen. Eine Kopie des Hochwasseralarmplanes hat der Unteren Wasserbehörde spätestens 14 Tage vor dem 1. November vorzuliegen. Eine weitere Kopie des Hochwasseralarmplanes ist auf der Baustelle Vorort bereit zu halten. 1.2 Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die verantwortlichen Ansprechpartner und deren telef. Erreichbarkeit sind im Hochwasser-Alarmplan aufzuführen. 1.3 Während der Bauzeit ist die Beobachtung der Gewässerpegel zur Beurteilung der Hochwassergefahr eigenverantwortlich durchzuführen und die Wasserstände sind nachvollziehbar unter Beachtung des Wasserstandverlaufes (Steigrate, Ganglinie) zu dokumentieren. 1.4 Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu. Ansprechpartner für Auskünfte oder Rückfragen sind in diesem Zusammenhang die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen. TBL AöR - Abteilung Kanalunterhaltung: Herr Weyer Tel.:(0214) 406-6920 oder Herr Frick Tel.: (0214)406-6924 Fax: (0214) 406-6902. Seite 67 7.2.2.4 Hochwasserschutz 1.2 Bauarbeiten im Bereich der Deichschutzzonen sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Ausnahmen sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
127	c. Wird durch Vorhaben in Deichschutzanlagen/ Hochwasserschutzanlagen eingegriffen, so sind diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, unter Beachtung der DIN-Vorschriften, insbesondere der DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ und den baurechtlichen Vorschriften sowie dem DWA-Merkblatt 507-1 „Deiche an Fließgewässern, Teil 1: Planung, Bau und Betrieb“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. • Die Inanspruchnahme von Flächen des Deichverbandes bzw. des Verantwortlichen sowie der Uferbereiche und Uferrandstreifen sind fachgerecht wiederherzustellen, d.h. Graseinsaat ggf. Setzen von Gehölzen bzw. Wiederauffüllung mit Bodenmaterialien gem. der BBodSchV. • Der ungehinderte Hochwasserabfluss ist für den gesamten Zeitraum der Maßnahme zu gewährleisten. • Provisorien, wie Störelemente oder Elemente mit einer abflussmindernden bzw. –beeinflussenden Funktion, sind nach Fertigstellung der Maßnahme zu entfernen bzw. zurückzubauen. Ein Verbleib oder eine Umsetzung im Gewässer ist hinsichtlich der Umsetzung der Blauen Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer des MUNLV 2010 sowie der EU-WRRL nachzuweisen und zu begründen.	Zu 127: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet.		Seite 67 Bauarbeiten im Bereich der Deichschutzzonen sind grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober durchzuführen. Ausnahmen sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Forderung teilweise entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
128 129 130 131	**5.4 Niederschlagswasserableitung und-behandlung** In der Unterlage 18 ist die Bestandserfassung für die Niederschlags-wasserableitung und –behandlungsanlagen erfolgt. Entsprechend der durchgeführten Planfeststellungsverfahren sind für die nachfolgenden Einleitstellen, soweit bekannt, die Ableitungsmenge und die Dimension zusammengestellt worden: **Gewässer** | **Bezeichnung Einleitstellen** | **Bemerkungen/ Ergänzende Reglungen** Dhünn | E91, E92, E93 | 1. Für die Einleitstelle E92 ist ergänzend die Dimension zu ermitteln und ggf. die Einleitmenge zu ermitteln bzw. zu messen 2. Einleitstelle der TBL E22.02 ist mitaufzunehmen 3. Beurteilung des Leitungszustan-des/ ggf. Sanierung erforder-lich(Befahrung) 4. Erläuterungen zu den bauzeitli-chen Auswirkungen bezüglich der einzel-nen Einleitstellen hinsichtlich der hydrauli-schen Auslastung der Kanäle/ Anschluss-mengen/ Einzugsgebiete 5. Änderung von Wasserrechtli-chen Erlaubnissen bspw. der TBL	Zu 128: Die Einleitstelle E92 wird aufgege-ben. Sie entfällt und wird zurückge-baut. Eine hydraulische Bemessung wird daher nicht vorgenommen. Zu 129: Der Wupperverband (siehe Stellung-nahme zu 102) hat eine Gesamtbe-trachtung der Dhünn durchgeführt. Zu 130: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausfüh-rung beachtet. Zu 131: Es ist vorgesehen , die RiStWag-Anlagen vorlaufend vor dem Ausbau herzustellen. Entsprechend des Baufortschrittes erhöhen sich sukzessiv die an die Ein-leitstelle angeschlossen Flächen.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

<table>
<tr><th>Lfd. Nr</th><th>Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016</th><th>Stellungnahme der Straßenbauverwaltung</th><th>Niederschrift Erörterungs-termin</th><th>Feststellungsbeschluss</th><th>Status bzw. Weite-res Vorgehen</th></tr>
<tr><td>132

133
134

135

136</td><td>
<table>
<tr><th>Gewässer</th><th>Bezeichnung Einleitstellen</th><th>Bemerkungen/
Ergänzende Reglungen</th></tr>
<tr><td>Rhein</td><td>E1, E2</td><td>1. Einleitstelle der TBL E20.5 ist mitaufzunehmen, bei eventueller Relevanz auch die Einleitstellen E20.6 und E20.7
2. Beurteilung des Leitungszustandes/ ggf. Sanierung erforderlich(Befahrung)
3. Erläuterungen zu den bauzeitlichen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Einleitstellen hinsichtlich der hydraulischen Auslastung der Kanäle/ Anschlussmengen/ Einzugsgebiete
4. Änderung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen bspw. der TBL</td></tr>
</table>
</td><td>Zu 132:
Die Einleitstelle 20.5 wird beibehalten. Bedingt durch den Bau des Rheinbrückenfundamentes müssen die Zuleitungen zur Einleitstelle geändert werden. Die geänderte Kanaltrasse wird bei der Planung der Sperrwand berücksichtigt. Die Einleitstellen 20.6 und 20.7 sind ohne Relevanz.
Zu 133:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zu 134:
Entsprechend des Baufortschrittes erhöhen sich sukzessiv die an die Einleitstelle angeschlossen Flächen.
Zu 135:
Entsprechend des Baufortschrittes erhöhen sich sukzessiv die an die Einleitstelle angeschlossen Flächen.
Zu 136:
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</td><td></td><td>Seite 48

5.1.2
Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch

die Planänderungen in Form von Deckblättern oder
Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder
Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt.
Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos.

Seite 52
7.2.1.1 Zusagen

Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.</td><td>Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb</td></tr>
<tr><td>137

138

139</td><td>Für die Niederschlagswasserbehandlungsanlagen ist ebenfalls ist die Bestandssituation aufgenommen und wie nachfolgend aufgeführt zusammengestellt worden:
<table>
<tr><th>Gewässer</th><th>Bezeichnung der Anlage</th><th>Bemerkung/ Ergänzende Regelungen</th></tr>
<tr><td>Rhein</td><td>RA 2 (LFA-Nord A59) – Zufluss E.1

RRB1/ RA1 – Zufluss E.1

RA 3 (LFA Süd)–Zufluss E.1

LFA A59 – Zufluss E.2</td><td>Die Anlage ist bezüglich Stand der Technik zu überprüfen entsp. der Funktionstüchtigkeit und des baulichen Zustandes – Vorlage der Betriebstagebücher (SüwVO Abwasser)

Überprüfung der hydraulischen Kapazität entsprechend der tatsächlich anfallenden Abwassermengen</td></tr>
</table>
</td><td>Zu 137:
Die Anlage entspricht dem Stand der Technik. Dies wurde anhand von Bestandsunterlagen überprüft. Die Bestandsunterlagen sind nicht Gegenstand der Planfeststellungsunterlage.
Zu 138:
Die Zustandserfassung findet sich in den Beckenbüchern der vorhandenen Anlagen.
Zu 139:
Die hydraulische Bemessung der Abflusskanäle ist in der Unterlage 18.1 enthalten.</td><td></td><td></td><td>Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb</td></tr>
</table>

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
140	Bezüglich der Behandlungsbedürftigkeit von Straßenabwässern wird darauf verwiesen, dass ggf. durch höhere Belastungen von Umlei-tungsstrecken zusätzliche Maßnahmen an diesen Straßen erforderlich sein können. Aus diesem Grund sind die Aspekte abschließend zu prüfen und zu dokumentieren.	Zu 140: Der Westring und die Lastenstraße werden als Umleitungsstrecken wäh-rend des Baus der Rampe Koblenz-A59 benutzt werden. Die beiden Straßen entwässern im maßgebenden Abschnitt heute über die E93 in die Dhünn. Vor-laufend zur Inbetriebnahme des Umlei-tungsverkehrs wird die RiStWag-Anlage RA N5 errichtet und damit eine Reini-gung der Straßenwässer erreicht.			
141	***5.5*** **Sonstigen Baustellenabwässer** In der PFU ist nicht erkennbar, in welchen Bereichen der Baustelle/ Bauplätze/ Lagerplätze, Baustellenabwässer anfallen und wie deren ordnungsgemäße Beseitigung unter Berücksichtigung der wasserwirt-schaftlichen Schutzgebiete bzw. Schutzansprüche umgesetzt werden sollen. Diese Ausführung sind ergänzend zusammenzustellen und in die Regelungsunterlagen einzuarbeiten.	Zu 141: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bauarbeiten vorgesehen, die besondere Baustellenabwässer pro-duzieren. Toilettenabfälle werden in geschlossenen Behältern gesammelt und entsorgt.			
142	**6. Leitungssysteme von Ver-und Entsorgern sowie betriebliche Leitungssysteme** Der gesamte Baubereich wird durch eine Vielzahl von Leitungssyste-men tangiert. Für die Realisierung ist es erforderlich Leitungssysteme umzuverlegen bzw. für den Zeitraum der Bauphase zu sichern. **6.1 Regelungsverzeichnis (Ordner 5- Unterlage 11)** Im Regelungsverzeichnis sind (unter Maßgabe der Vollständigkeit) ab Seite 42 bis Seite 193 alle Leitungssysteme auf Leverkusener Stadt-gebiet als Kreuzungspunkt oder parallel verlaufende Leitungen mit der Leitungsbezeichnung, dem Eigentümer sowie der jeweilig vorgesehe-nen Regelung (Umverlegung/ Sicherung) dargestellt. Die größte Maßnahme betrifft im Zuge der Umverlegung die Gashochdruckleitung der Open Grid Europe (OGE DN 800 bzw. DN 500). Bezüglich der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit (ggf. Gewässer-kreuzung, Leitungsverlauf im Überschwemmungsgebiet) sind Aufla-gen für die Sicherung bzw. Leitungsumverlegung erforderlich. Aus diesem Grund ist das Regelungsverzeichnis dahingehend zu er-gänzen, dass eine Kennzeichnung des Gewässer-bzw. Über-schwemmungsbereiches erfolgt und die damit erforderlichen Rege-lungen formuliert werden z.B. Verfüllen/ Verschließen von nicht mehr benötigten Rohrsträngen, Neuverlegung von Schutz-und Medienroh-ren in der erforderlichen Qualität gem. dem Schutzanspruch (Gewäs-serschutz/ Hochwasserschutz).	Zu 142: Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen und bei der weiteren Planung beachtet.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
143	**6.2 Unterlagen/ Anlagen/ Pläne gem. Unterlage 21 und Unterlage 5 Blatt 9-11, 15, 16** Die Stadt Leverkusen ist vorrangig durch die rechtsrheinischen Leitungsverlegungen betroffen. Unter Einbeziehung und Berücksichtigung der rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben der Leitungsträger wird davon ausgegangen, dass die Zustimmung zur Verlegung bzw. Sicherung der Leitungssysteme bereits vorliegt bzw. noch eingeholt wird.	Zu 143: Die Straßenbauverwaltung wird die Hinweise beachten.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb
144	**1. Schlussbemerkungen** Auf Grund der umfangreichen wasserwirtschaftlichen Themenstellung/ Genehmigungsverfahren innerhalb des PFU und der verkürzten Prüfzeiten der unterschiedlichen Antragsgegenstände sowie ggf. der damit verbundenen Änderungsanträge, war eine abschließende und umfassende Prüfung in der Art der zusammengestellten Unterlage (Abweichungen von den wasserwirtschaftlichen Genehmigungsverfahren) nicht möglich. Die Stellungnahme ergeht bezogen auf die v. g. Regelungen und Vorgaben sowie unter der Maßgabe der Einbeziehung und Beteiligung der Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kanalnetzbetreiber vorbehaltlich.	Zu 144: Es handelt sich nicht um eine Einwendung. Eine Stellungnahme erübrigt sich.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	Schutzgut Klima/Luft **Stellungnahme zum Schutzgut Klima/Luft** (und teilweise zum thematisch verwandten Schutzgut Mensch) anhand der Bestandteile der Planfeststellung und aufgrund der Akteneinsicht bei Straßen. NRW am 7.1.2016: • Straßen.NRW: Unterlage 17.2 „Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen FESTSTELLUNGSENTWURF - Zusammenfassung der Luftschadstoffuntersuchungen - bestehend aus 12 Seiten“ 30.10.2015 (Bestandteil der Planfeststellung) • Straßen.NRW: weitere Unterlagen, darunter Unterlage 1 sowie 19.3.1 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum o.g. Vorhaben (Bestandteil der Plan-feststellung) • simuPLAN /GRASSL BERATENDE INGENIEURE BAUWESEN; „Ausbau der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen“ Vorentwurf Unterlage 17.2 Luftschadstoffuntersuchung, 43 Seiten, 23.3.2015 (Kein Bestandteil der Planfeststellung; Akteneinsicht bei Straßen. NRW am 7.1.2016)		**TOP 6: Schadstoffimmissionen, Deponie, Altlast- und Bodenschutz** Seite 14: Der Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen teilt mit, dass er seinen Vortrag ins Verfahren zu den Schadstoffsituationen eingeführt sehen möchte. Durch die ergänzenden Informationen des Landesbetriebes ist den Forderungen Genügegetan.	Seite 232 ff 5.3.3.2 Schadstoffbelastung	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
145 a	**Bereich Luft** a. Der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) mangelt es an Beschreibung der gegenwärtigen (Ist-)Situation der Luftbelastung im Plangebiet. Kap. 3 der UVU trägt die Überschrift „Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Umwelt und ihrer Bestandteile“. Sowohl im Kap. 3.1 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ als auch im Kap. 3.5 Schutzgut “Klima und Luft“ werden keine quantitativen Aussagen zur Luftqualität gemacht. Im Kap. 3.1 wird die „Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen“ in den Vordergrund gerückt. Dabei werden siedlungsnahe Freiräume aus Sicht des Gesundheitsschutzes detailliert beschrieben und bewertet. Die lufthygienische Bestandsaufnahme der UVU beschränkt sich dagegen nur auf die Feststellung, dass die Luft im Plangebiet vorbelastet sei. Von einer Beschreibung und Beurteilung der aktuellen Luftbelastungssituation im Plangebiet – wie im Rahmen einer UVU bzw. UVP üblich und erforderlich – kann hier daher nicht gesprochen werden. Die UVU ist daher anhand konkreter Untersuchungsergebnisse (wie im Falle der Prognoseberechnungen für 2030) zu ergänzen. Kenntnisse der Ist-Situation der Luftbelastung im Bereich des Rechengebietes Ost (Stadtgebiet Leverkusen; Abschnitt zwischen Westring und der B8) wären auch bei der Abwägung hinsichtlich der Varianten-Entscheidung von Bedeutung gewesen. Für die Schutzgüter Klima/Luft bzw.- Mensch ist nicht nur relevant, dass die Grenzwerte der 39. BImSchV im Jahre 2030 eingehalten werden. Mittels entsprechender Untersuchungsergebnisse sollte auch belegt werden, inwieweit sich die Luftbelastungssituation im Vergleich zu heute verschlechtert oder verbessert?	Zu 145a: Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der aktuellen lufthygienischen Verhältnisse im Untersuchungsraum ist aufgrund des Mangels an aktuellen raumbezogenen Messdaten schwierig. Die Studie zur Luftqualität im Leverkusener Stadtgebiet durch das LABOR DR. RABE (1999) liefert prinzipiell über die Methode der Bioindikation mit Flechten gut interpretierbare raumdifferenzierte Informationen zur Immissionsbelastung, ist aber mittlerweile mehr als 15 Jahre alt. In Kapitel 3.5.5 ist zusammenfassend auf das Ergebnis der Studie eingegangen worden, wonach die lufthygienische Belastung im Untersuchungsraum mit „sehr hoch" angegeben wird. Aktuelle Informationen zur lufthygienischen Situation im Untersuchungsraum lassen sich der Unterlage 17.2 (Zusammenfassung der Luftschadstoffuntersuchungen) entnehmen, wo in Tabelle 4 in Kapitel 5 auf die aktuelle Hintergrundbelastung eingegangen wird. Bei den vom Büro Simuplan durchgeführten Schadstoff-Ausbreitungsberechnungen für die einzelnen Varianten ist die aktuelle Hintergrundbelastung berücksichtigt worden. Die sich bei den einzelnen Varianten ergebenden Unterschiede sind in Kapitel 5.4.1.1 der UVU unter Punkt 4 zusammenfassend dar- gestellt worden und in die Abwägung hinsichtlich der Varianten-Entscheidung eingegangen. Dargestelltworden ist hier ebenfalls, wo Verschlechterungen bzw. Verbesserungen der lufthygienischen Situation erfolgen.		Seite 232 ff 5.3.3.2 Schadstoffbelastung	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
145 b	b. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) und die sonstigen Bestandteile der Planfeststellung informieren auch nicht über die prognostizierte Luftbelastungssituation nach dem erfolgten Ausbau der A1 – wie in einer Stellungnahme/dem Schreiben der Stadt Leverkusen vom 14.1.2014 an Straßen. NRW gefordert. Die insgesamt positiven Ergebnisse für 2030 (Unterschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV sowohl für den Prognose-Nullfall als auch Prognose-Planfall) werden auf eine günstigere Flottenzusammensetzung in 2030 zurückgeführt. Für die Zeit-spanne: nach der Realisierung des Vorhabens bis 2030, muss von einer aus lufthygienischer Sicht ungünstigeren Flottenzusammensetzung gerechnet werden. Mittels einer entsprechenden Untersuchung soll diese Informationslücke geschlossen und der Nachweis erbracht werden, dass auch in den Jahren bis 2030 keine Grenzwertüberschreitungen zu befürchten sind.	Zu 145b: In der UVU ist in Kapitel 5.4.1.1 unter Punkt 4 für die bewerteten Varianten die prognostizierte Luftbelastungssituation nach dem erfolgten Ausbau der A 1 zusammenfassend dargestellt. Eine ausführlichere Darstellung findet sich in den Kapiteln 7.2 und 7.3 der Unterlage 17.2 (Zusammenfassung der Luftschadstoffuntersuchungen).		S. 234 5.3.3.2 Schadstoffbelastung Stickstoffdioxid NO2 Die teilweise zu erwartende Verbesserung der Immissionen trotz höherer Verkehrsbelastung ist auf eine andere Flottenzusammensetzung im Jahr 2030 mit einem höheren Anteil von schadstoffarmen Fahrzeugen und auf die Erhöhung der Lärmschutzwände entlang der A 1 zurückzuführen. Die geringfüge Verschlechterung wiederum wird neben der höheren Verkehrsbelastung auch durch die geänderte Lage der Fahrspuren verursacht. S. 238 5.3.3.2 Schadstoffbelastung Benzol C6H6 Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass im Sinne einer konservativen Abschätzung auf eine Reduzierung der Hintergrundbelastung für das Prognosejahr 2030 verzichtet wurde. Da der Straßenverkehr derzeit noch einen hohen Anteil an der Hintergrundbelastung trägt und dieser Anteil infolge verbesserter Abgasreinigung in der Fahrzeugflotte in den nächsten Jahren kontinuierlich abnehmen wird, sind die verwendeten Hintergrundbelastungswerte als zu hoch für das Prognosejahr 2030 einzustufen. Die Gesamtbelastung im Jahr 2030 wird somit mit hoher Wahrscheinlichkeit unterhalb der heute geltenden Beurteilungswerte liegen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss
145 c	c. Es wäre wünschenswert, wenn simuPLAN in der Situation der Verunsicherung der Bevölkerung nach dem „VW-Abgas-Skandal“ die Zuverlässigkeit des eingesetzten Handbuches für Emissionsfaktoren (HBEFA) im Rahmen der Gutachten /Luftschadstoffsimulationen ausdrücklich bestätigen würde.	Zu 145c: Das HBEFA gilt als anerkannte Regel der Technik.			Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
145 d	**Bereich Stadtklima** d. Die UVU-Bestandsaufnahme zum Teilschutzgut Klima ist nicht so umfassend, wie sie angesichts der Projektgröße eigentlich sein müsste. Beispiel: Im Erläuterungsbericht und in der entsprechenden Karte wird der Rhein – eine wichtige überregionale Luftleitbahn – nicht als eine solche bezeichnet und beschrieben.	Zu 145d: In Kapitel 3.5.6 der UVU in Tabelle 22 wird auf die Bedeutung der Rheinaue (Kaltluftströme in Tälern) für die Belüftungsfunktion hingewiesen. Eine vertiefende Behandlung ist nicht erfolgt, da der Freiraum unter der Brücke auch bei der neuen Brücke erhalten bleibt und somit Beeinträchtigungen des Rheins als überregionale Luftleitbahn ausgeschlossen werden können.		S. 177 4.5.2.7 Klima / Luft Für die kleinklimatischen und örtlich bioklimatischen und lufthygienischen Verhältnisse von Relevanz sind lokale Windsysteme, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie -leitbahnen. Die Wald- bzw. Gehölzbestände innerhalb der Rheinaue fördern als Frischluftentstehungsbereiche die Luftregeneration und stellen CO2-Senken dar. Die größeren Offenlandflächen (vor allem im Bereich Rheinaue) stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar, die aufgrund ihrer Eigenschaften grundsätzlich eine potenzielle thermische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsflächen besitzen und z. B. zu einer Minderung von Temperaturspitzen beitragen können.	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
145 e	e. Die geplanten, sehr hohen Lärmschutzwände (LSW) können sich auf die stadtklimatischen Gegebenheiten, wie z.B. auf die Durchlüftungs- oder die Verschattungssituation negativ auswirken. In den Planungsunterlagen fehlen hierzu jegliche Aussagen.	Zu 145e und 145f: Rechtsrheinisch existieren auf der Nordseite der A 1 überwiegend Nutzungen (Deponie Bürrig, gewerbliche Nutzung und Sondergebiet Baumarkt zwischen der Olof-Palme-Straße und der A 1), die keine odernur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Zunahme der Verschattung durch höhere Lärmschutzwände aufweisen. In den wenigen Bereichen, wo Empfindlichkeiten bestehen (Dhünnaue, Rheinaue), sind die Vorbelastungen durch die bestehende Autobahn so stark, dass die höheren Lärmschutzwändezu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen werden. Zum anderen sind hier transparente oder teil-transparente Lärmschutzwände vorgesehen, die dazu beitragen, Beeinträchtigungen durch Verschattungseffekte zu vermindern.		S. 236 5.3.3.2 Schadstoffbelastung Stickstoffdioxid NO2 Auch hier hat eine zusätzliche Betrachtung in 9 m Höhe (2. OG) ergeben, dass die Werte günstiger sind als in 2 m Höhe und es beim Überströmen der geplanten Lärmschutzwände mit schadstoffangereichter Luft nicht zu Grenzwertüberschreitungen kommt. S. 238 5.3.3.2 Schadstoffbelastung Benzol C6H6 Positiv auf die Luftqualität wirken sich die geplante Erweiterung und Erhöhung der Lärmschutzwände aus. Negative Auswirkungen sind hingegen durch das nähere Heranrücken von Fahrbahnspuren an Wohngebäude zu erwarten. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen für den Planfall zeigen, dass auch nach Realisierung der Planung keine Grenzwertüberschreitungen der 39. BImSchV in Köln-Merkenich und Leverkusen-Wiesdorf zu erwarten sind. In einigen wenigen Bereichen verschlechtert sich die Luftqualität gegenüber dem Prognosenullfall leicht, ohne dass die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. An den meisten Gebäuden im Umfeld der Planung wird jedoch eine leichte Verbesserung der Luftqualität prognostiziert, die insbesondere auf die Optimierung des Verkehrsflusses sowie auf den Neubau bzw. die Erhöhung von Lärmschutzwänden zurückzuführen ist.	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
145f	f. Die Auswirkung der LSW auf die Besonnungsverhältnisse im Bereich nördlich der Autobahntrasse sollte gutachterlich geklärt werden. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Autobahn in Hochlage mit ihren ca. 8 m hohen LSW erhebliche Teile des o.g. Geländes in der kalten Jahreszeit verschattet werden.	Zu 145e und 145f: Rechtsrheinisch existieren auf der Nordseite der A 1 überwiegend Nutzungen (Deponie Bürrig, gewerbliche Nutzung und Sondergebiet Baumarkt zwischen der Olof-Palme-Straße und der A 1), die keine odernur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Zunahme der Verschattung durch höhere Lärmschutz- wände aufweisen. In den wenigen Bereichen, wo Empfindlichkeiten bestehen (Dhünnaue, Rheinaue), sind die Vorbelastungen durch die bestehende Autobahn so stark, dass die höheren Lärmschutzwändezu keinen relevanten Beeinträchtigungen führen werden. Zum anderen sind hier transparente oder teil-transparente Lärmschutzwände vorgesehen, die dazu beitragen, Beeinträchtigungen durch Verschattungseffekte zu vermindern.			Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
149	**<u>Lärmschutz (öffentlicher Verkehrslärm)</u>** Zur Offenlage/ TöB-Beteiligung des Feststellungsentwurfs lag hier der Erläuterungsbericht Fachbeitrag Lärmschutz einschl. Berechnungsergebnisse vom 30.10.2015 (Unterlage 17.1) vor. Die auf Seite 3 des Fachbeitrags Lärmschutz erwähnte schalltechnische Untersuchung lag hier nicht vor.	Zu 149: Die Unterlage 17.1 dokumentiert die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung und weist aus- schließlich die Gebäude mit Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte aus, für die der festzustellende Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen besteht. Die entsprechende komplette Lärmtechnische Untersuchung ist Bestandteil des Vorentwurfs und kann jederzeit bei der Straßenbauverwaltungeingesehen werden.	**TOP 5:Lärmimmissionen** Seite 9: Der Vertreter des Oberbürgermeisters der Stadt Leverkusen stellt dar, dass die Fragestellung unter den Punkten 149 ff. in einer Stellungnahme aufgeführt sei. Die Antwort des Vorhabenträgers sei in sieben Punkten erklärungsbedürftig. Der Vorhabenträger beantwortet die Fragen mit einem Vortrag (Anlage 10), der zu den Verfahrensunterlagen gereicht wird. Bis auf die Frage - Variantenvergleich 11 :14 - sind die Fragen aus Sicht des Vertreters der Stadt Leverkusen beantwortet ,wenn die Kostenrelation aus der Voruntersuchung zu den Verfahrensunterlagen gereicht wird, um die Überprüfung vornehmen zu können.	S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz S. 231 6.3.3.1.9 Gesundheitsgefährdung Die Bewertung der lärmtechnischen Untersuchung zeigt, dass es insgesamt zu einer Verbesserung der Situation kommt, weil durch die Anwendung der 16. BImSchV aktive und passive Lärmschutzmaß- nahmen ergriffen werden müssen. Faktisch sind zusätzlich Verbesserungen durch die in Teil A angeordneten Fahrbahnbelag zu erwarten, der aber in der Lärmberechnung nicht berücksichtigt werden darf. Jedenfalls aber wird durch die Baumaßnahme keine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung der Betroffenen verursacht. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde und unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes der Lärmwirkungsforschung ist innerhalb der Räumlichkeiten damit keineswegs jene Grenze erreicht, bei der von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen wäre. Ein grund-rechtswidriger Eingriff, der ein Abweichen von dem durch Anlage 1 der 16. BImSchV vorgegebenen Berechnungsverfahren rechtfertigen würde, liegt nicht vor.	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
150	Die untersuchten Objekte werden in den Lageplänen (Unterlage 7) gekennzeichnet. Hier ist allerdings nicht erkennbar, welche Nutzung/ Störempfindlichkeit den einzelnen Gebäuden zugeordnet wird. Unterschieden wird hier lediglich zwischen Haupt- und Nebengebäuden. Die Bedeutung der Begriffe bleibt unklar. Nicht zu erkennen ist auch, ob etwa die Nebengebäude (in denen z.T. auch störempfindliche Nutzungen wie z.B. Büronutzung vorhanden sind) mit in die Untersuchung einbezogen worden sind.	Zu 150: Bei der Immissionswertüberprüfung wurde die Gebäudenutzung, nicht die Gebietsnutzung gemäß Übersichtlageplan (Unterlage 3) zugrunde gelegt. Die jeweilige Nutzung kann der Unterlage 17.1, Anhang2/Pegelliste der Berechnungsergebnisse entnommen werden. Nebengebäude sind Gebäude ohne ständige Wohnnutzung und werden nicht in die Berechnung einbezogen.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
151	Ein Schallimmissionsplan (flächenhafte Darstellung der Schallimmissionen) ist in den Unterlagen nicht enthalten. Ebenso wenig eine Fassadenlärmkarte, anhand derer es möglich gewesen wäre, die Ausbreitung der Schallimmissionen im schutzbedürftigen Wohngebiet nachzuvollziehen. Die festgestellten verbleibenden Grenzwertüberschreitungen können so i.R.d. Beteiligungsverfahrens nicht nachvollzogen werden. Im Leverkusener Stadtgebiet werden nach Realisierung der Vorzugsvariante/ des Vorhabens und Umsetzung des vorgesehenen Lärmschutzkonzepts an **390 Gebäuden oder 2096 Stockwerken** Grenzwertüberschreitungen in der Nacht vorliegen.	Zu 151: Der Inhalt und der Umfang der offengelegten Unterlagen entsprechen den Vorgaben der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz – Planfeststellungsrichtlinien 2015 – PlafeR15. Die Form der einzureichenden Unterlagen ergibt sich aus den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012). Im Anhang 2 der Planfeststellungsunterlage 17.1/Pegelliste der Berechnungsergebnisse sind die Gebäude, für die eine Grenzwertüberschreitung prognostiziert ist, angegeben. Entsprechend dem Hinweis zur Pegelliste im Anhang 2 des Erläuterungsberichtes Fachbeitrag Lärmschutz (Unt.17.1/Seite 30) ist für die grundsätzliche Betroffenheit die Pegelliste maßgebend. Im Bereich Leverkusen verbleiben 268 Gebäude bzw. 823 Stockwerke mit einer Grenzwertüberschreitung. Die Pegel sind außen am Gebäude prognostiziert (errechnet). Bei diesen Außenpegeln ist ein Vergleich mit den gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerten für Wohngebiete 59/49 dB(A), Kern-, Dorf-, Mischgebiete 64/54 dB(A) bzw. Gewerbegebiete 69/59 dB(A) notwendig. Falls einer der beiden Immissionsgrenzwerte überschritten wird, ist damit die erste notwendige Anspruchsvoraussetzung für passiven Lärmschutz erfüllt, die im Planfeststellungsbeschluss als Anspruch „dem Grunde nach" festgestellt wird. Die zweite notwendige Anspruchsvoraussetzung wird unter Beachtung der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ermittelt. Dabei wird festgestellt, ob die Umfassungsbau- teile der schutzbedürftigen Räume (insbesondere Fenster, Türen, Rollladenkästen, Wände, Dächer etc.) das notwendige erforderliche Schalldämm-Maß haben oder entsprechende Verbesserungen vorgenommen werden müssen. Die Beurteilung der vorhandenen Schalldämm-Maße, sowie ein exaktes Aufmaß einzelner Bauteile geschehen vor Ort durch von der Straßenbauverwaltung beauftragte Gutachter. Die Betroffenen (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten) werden durch die Straßenbauverwaltung angeschrieben und müssen die entsprechenden Antragsunterlagen einreichen. Die Straßenbauverwaltung ist bemüht, die Realisierung des passiven Lärmschutzes bis zur Verkehrsfreigabe der Baumaßnahme durchzuführen. Das setzt voraus, dass die Anträge der Eigentümer/Erbbauberechtigten mit den entsprechenden Unterlagen möglichst schnell bei der Straßenbauverwaltung eingehen.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
152	Dies ist aus Sicht der Stadt Leverkusen absolut unbefriedigend, zumal die Ergebnisse auf Grund der unvollständigen Unterlagen nicht nachvollziehbar sind. Die betroffenen Wohngebiete (Wiesdorf und Bürrig) werden im Nachtzeitraum zusätzlich durch weitere Emittenten (Industrieanlagen, Bahnstrecken, übriges Straßennetz) beaufschlagt. Daher werden hier bei einer Gesamtlärmbetrachtung flächenhaft deutlich über 50 dB(A) im Nachtzeitraum erreicht. Der vorgesehene aktive Lärmschutz reicht aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht aus.	Zu 152: Für die Baumaßnahme sind nach den Vorschriften der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzes, 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBI. 1990, S. 1036), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBI. 1 S. 2269) unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990" (BMV ARS 8/1990 vom 10. April 1990 und Nr. 17/1992 – VkBI. 1990, S. 258 und 1992, S. 208) lärmtechnische Untersuchungen durchgeführt worden. Die sich auf Lärm beziehenden Regelwerke wie die 16. BImSchV betreffen nur die jeweilige Lärmquelle. Eine Summation verschiedener Lärmquellen (vorhandene Straße / Schiene) ist nicht vorgesehen. Von diesem Grundsatz ist nur abzuweichen, wenn die Summenwerte – in Abhängigkeit vom Einzelfall- die Werte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreiten. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie ist in nationales (staatliches) Recht durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 umgesetzt. Durch diese Umsetzung ergeben sich zurzeit aber keine Forderungen zum Umgebungslärm im Rahmen von Planfeststellungsverfahren. Die nationalen Vorgaben zur Lärmvorsorge (§§ 41 BImSchG, 16. Blm- SchV, 24. BImSchV) bleiben von den Regelungen zum Umgebungslärm unberührt. Lärmminderungspläne bzw. Lärmaktionspläne sind in erster Linie Koordinierungsinstrumente für das interne Verwaltungshandeln. Für die Aufstellung von Lärmminderungsplänen bzw. Lärmaktionsplänen sind in NRW wegen Ihrer örtlichen Zuständigkeit die Gemeinden nach Rücksprache mit dem Landesumweltamt (LUA) zuständig. Ein Anspruch auf Lärmschutz kann hieraus nicht abgeleitet werden.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
153	Andere Varianten des aktiven Lärmschutzes (wie sie auf Seite 189 des Erläuterungsberichts - Unterlage 1 – erwähnt werden) werden im vorliegenden Bericht nicht dargestellt. Dies ist aus Sicht der Stadt Leverkusen ebenfalls nicht ausreichend und innerhalb eines Beteiligungsverfahrens zur Planfeststellung eines Verkehrsweges von solcher Bedeutung nicht zu akzeptieren. Ebenso wenig wird die verpflichtend durchzuführende Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt.	Zu 153: Die Variantenbetrachtung Lärmschutz erfolgte im Rahmen der Vorentwurfs-planung und ist darin doku- mentiert. Die Einwenderin hat dies am 11.01.2016 bei Straßen.NRW eingesehen.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
154	Die Abwicklung des passiven Schallschutzes (der ungelösten Schutzfälle) erfolgt außerhalb des Planverfahrens nach der 24. BImSchV. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass bei Überschreitung von 50 dB(A) in der Nacht in Schlafräumen der Einbau von Schalldämmlüftern vorzusehen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Schallschutz der Fenster bereits ausreichend ist!	zu 154: Die Vorgaben der 24. BImSchV werden beachtet.		S. 13 ff 4.2.1.2 Passive Lärmschutzmaß-nahmen Die Eigentümer der nachfolgend genannten Wohngrundstücke sind vom Träger der Straßenbaulast darauf hinzuweisen, dass sie, soweit auch nach Durchführung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Grenzwerte für Wohngebiete nach der 16. BImSchV überschritten werden, gegen die Bundesrepublik Deutschland dem Grunde nach einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen haben, um Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen zu schützen. Hierzu gehören auch die notwendigen Lüftungseinrichtungen. Art, Um- fang und Durchführung der im Einzelnen notwendigen Schutzmaßnahmen richten sich nach den Regelungen der 24. BIm- SchV in Verbindung mit den VLärmSchR 97. Bei der Bestimmung der Verkehrsbelastung sind Prognosewerte für das Jahr 2030 heranzuziehen	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
155	Bei der Wahl der geplanten Lärmschutzmaßnahmen wird im vorlie-genden Bericht ein Vergleich zwischen dem Prognose-Nullfall 2030 und dem Planfall-2030 angeführt. Dieser Vergleich ist hier nicht erheb-lich. Abgehoben werden sollte hier viel mehr auf die Grenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Die nicht gelösten Schutzfälle/ verbleibende Grenzwertüberschreitung von bis zu > 5 dB(A) in der Nacht können nicht mit dem Lärmsanierungsstau am vor-handenen Verkehrsweg relativiert werden (frei nach dem Motto „Da war`s eh laut, die sind das gewöhnt nachts nicht gut zu schlafen“). Ob sich durch den Ausbau des vorhandenen Verkehrsweges eine we-sentliche Verbesserung gegenüber der aus Lärmschutzsicht nicht hin-nehmbaren Ist-Situation oder des Prognose-Nullfalls ergibt - wie auf Seite 26 des Fachbeitrags Lärmschutz aufgeführt - kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht als Argument für verbleibende Grenzwertüberschreitungen im Planfall herangezogen werden, zumal an dieser Stelle eine Darstellung anderer Lärmschutzvarianten unter-bleibt und eine Begründung, warum die Einhaltung der Nachtgrenz-werte mit aktivem Lärmschutzmaßnahmen nicht zu erreichen ist, fehlt.	Zu 155: Nach § 41 (1) BlmSchG muss beim Neubau oder der wesentlichen Ände-rung einer öffentlichen Straße sicher-gestellt werden, dass durch Verkehrs-geräusche keine schädlichen Umwelt-auswirkungen hervor- gerufen werden können, die nach dem Stand der Tech-nik vermeidbar sind (aktiver und passi-ver Lärmschutz). Dies gilt nach § 41 (2) BlmSchG jedoch nicht, wenn die Kos-ten der Lärmschutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Bei der Wahl notwendiger Lärm-schutzmaßnahmen wird aktiven Maß-nahmen an der Straße grundsätzlich Vorrang gegeben. Zur Abprüfung der Verhältnismäßigkeit wurden umfang-reiche Untersuchungen durchgeführt. Die in der Planfeststellungsunterlage dargestellten aktiven Lärmschutzmaß-nahmen sind Ergebnis des Abwä-gungsprozesses. Beim Ausbau der A 1wird der notwen-dige Lärmschutz durch aktive und pas-sive Maßnahmen gemäß den Regelun-gen der §§ 41 ff des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit der 16. und 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchV) sichergestellt. Durch die vorgesehenen aktiven Lärm-schutzmaßnahmen können die gesetz-lichen Grenzwerte der 16. BlmSchV am Tag eingehalten werden und die passiven Lärmschutzmaßnahmen kön-nen gewährleisten, dass auch in der Nacht eine gesundheitliche Schädigung vermieden wird. Der Vergleich zwischen Prognose-Nullfall (heutige Autobahngeometrie , zukünftiger Verkehr, heutige Lärm-schutzwandhöhen) und Prognose-Planfall (zukünftige Autobahngeomet-rie, zukünftiger Verkehr, geplante Lärmschutzwandhöhen) dient als In-formation über die durch die Wander-höhung erreichten I m missionswertre-duzierungen.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
156	Ausgehend vom Vollschutz ist mit schrittweise abnehmenden Höhe der Lärmschutzanlagen eine Immissionsprognose durchzuführen, anhand derer der optimale Schutz zu ermitteln ist.	Zu 156: Ein Vollschutz kann selbst mit 15 m hohen Lärmschutzwänden, die konstruktiv und gestalterisch als sehr problematisch einzustufen sind, nicht erreicht werden. Für einen Vollschutz wäre eine Lärmschutzeinhausung erforderlich. Diese wird in Hinblick auf die bei der gewählten Lösung verbleibenden Grenzwertüberschreitungen wegen der hohen Bau- und Betriebskosten als nicht verhältnismäßig eingestuft. DieKosten der Schutzmaßnahme würden außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BlmSchG).		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
157	Die Frage, warum auf Leverkusener Stadtgebiet die Lärmschutzanlagen/ LS-Wände eine max. Höhe von 8 Meter haben, während auf Kölner Stadtgebiet eine LS-Anlage mit einer Höhe von 10 Metern realisiert werden soll, bleibt offen.	Zu 157: Im Bereich Merkenich-Süd kann die 8 m hohe Lärmschutzwand auf einen 2 m hohen Wall aufgesetzt werden. Die Wall-Wandkombination führt in Merkenich nicht zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. In Leverkusen würde eine gleiche Wall-Wandkombination zwischen der Hochstraße A und Hochstraße B zu einer Verschiebung des Böschungsfußes um 6 m führen. Insbesondere im Bereich der Dhünn wird ein solcher zusätzlicher Eingriff als nicht sinnvoll bewertet. Im Schutzabschnitt 1/Leverkusen-Süd sind durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen bei den betroffenen Gebäuden Pegelminderungen von bis zu 15,7 dB(A) am Tag und bis zu 16,3 dB(A) in der Nacht gegenüber dem Prognose-Nullfall ausgewiesen. Die noch verbleibenden Überschreitungen in der Nacht betragen bis zu 5,2 dB(A). Im Schutzabschnitt 2/Leverkusen-Nord sind durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen bei den betroffenen Gebäuden Pegelminderungen von bis zu 11,1 dB(A) am Tag und bis zu 11,4 dB(A) in der Nacht gegenüber dem Prognose-Nullfall ausgewiesen. Die noch verbleibenden Überschreitungen in der Nacht betragen bis zu 1,4 dB(A). Ansonsten wird auf Stellungnahme zu 155 verwiesen.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
158	Zu den auf Seite 27 aufgeführten lärmarmen Fahrbahnbelägen ist zu sagen, dass eine dauerhafte Wirksamkeit von – 5 dB(A) – wie hier im Berechnungsmodell angesetzt – bei einem Schwerlastverkehrsanteil nachts von bis zu 29% (siehe hierzu Anhang 1 Tabelle der Eingabe-daten: SV: Schwerlastverkehr: PT = Prozentanteil SV tags, PN = Pro-zentanteil SV nachts) nur schwer zu erreichen sein wird. Die Korrek-turwerte für Straßenoberflächen nach RLS-90, die so genannten DStro-Werte werden für Pkw bei einer Fahrgeschwindigkeit von 120 km/h ermittelt. Aussagen darüber, wie sich die Beläge bei anderen Fahrge-schwindigkeiten oder bei Lkw akustisch verhalten, lassen sich aus den DStro-Werten nicht ableiten. Im Allgemeinen ist die lärmmindernde Wirkung von Fahrbahnoberflächen bei Lkw kleiner als bei Pkw, eben-so bei niedrigen im Vergleich zu hohen Geschwindigkeiten (siehe UBA-Texte 20/2014 „Lärmmindernde Fahrbahnbeläge“). Die hier angesetzte Pegel-Minderung von - 5 dB(A) wird von der Stadt Leverkusen für den hier vorliegenden, konkreten Fall als zu hoch an-gesehen.	Zu 158: Die Straßenbauverwaltung als Träger der Straßenbaulast wird im Planfest-stellungsbeschluss verpflich tet, die eingebrachte Lärmpegelminderung dauerhaft sicherzustellen. Eine erste Kontrolle der lärmmin dernden Funkti-onsfähigkeit des OPA erfolgt nach 8-jähriger Liegezeit. (siehe 1ARS BMV Str.bau 3/ 2009: Fahrbahnoberflächen-korrekturwerte für offenporigen As-phalt).		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz S. 231 6.3.3.1.9 Gesundheitsgefährdung Die Bewertung der lärmtechnischen Untersuchung zeigt, dass es ins-gesamt zu einer Verbesserung der Situation kommt, weil durch die An-wendung der 16. BImSchV aktive und passive Lärmschutzmaß- nah-men ergriffen werden müssen. Fak-tisch sind zusätzlich Verbesserungen durch die in Teil A angeordneten Fahrbahnbelag zu erwarten, der aber in der Lärmberechnung nicht berück-sichtigt werden darf. Jedenfalls aber wird durch die Baumaßnahme keine gesundheitsgefährdende Lärmbelas-tung der Betroffenen verursacht.	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
159	Bei den in der maßgebenden Pegelliste der Berechnungsergebnisse (Anhang 2) aufgeführten Gebäude mit Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach, ist in Verbindung mit den Lageplänen nur sehr schwer erkennbar, welche Wohnungen Anspruch auf Schallschutz dem Grun-de nach haben. Unklar bleibt auch, ob das gesamte Gebäude oder nur Teile des Gebäudes betroffen sind. Bei der Adolfstraße 96 werden in der maßgeblichen Pegelliste z.B. die Objekt-Nr. 245, 246 u. 248 aufgeführt. Im Lageplan sind am Objekt Adolfstraße 96 die Konflikt-Fassadenpunkte Nr. 245, 246, 247 u. 248 angegeben.	Zu 159: Entsprechend dem Hinweis zur Pegel-liste im Anhang 2 des Erläuterungsbe-richtes Fachbeitrag Lärmschutz (Unt.17.1/Seite 30) ist für die grund-sätzliche Betroffenheit die Pegelliste maßgebend. Objekt Nr. 247 fehlt in der pegelliste, weil sich da keine Über-schreitungen der Grenzwerte ergeben. Die Unt. 7/Lageplan 1 der Immissions-schutzmaßnahmen für Leverkusen-Süd wird korrigiert.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
160	**Nach der Akteneinsicht am 11.01.2016 bei Straßen.NRW wird die-se Stellungnahme wie folgt ergänzt:** Laut Fachbeitrag Lärmschutz (Unterlage 17) der Kocks Consult GmbH vom 09.03.2015 ergibt sich aus der Untersuchung der verschiedenen Lärmschutzvarianten für die Abschnitte Leverkusen-Süd keine eindeu-tigen Aussagen bei Gegenüberstellung von Effizienz und Effektivität (S. 71).	Zu 160: Siehe Stellungnahme zu 157.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
161	Eine Wandhöhe von > 8 Meter wird bau- und unterhaltungstechnisch als kritisch eingestuft. Deshalb wird keine Variante mit höheren LS-Wänden näher untersucht/ weiter verfolgt. Diese Begründung ist aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht hinreichend. Auch eine mögliche Wall/-Wandkombination mit einer Gesamthöhe von > 8 Metern wird nicht weiter überprüft. Im Bericht wird auf den S. 15 u. 73 angeführt, dass bei der Berechnung der Immissionen eine LS-Wandhöhe von 4 Metern auf der Strombrücke angesetzt wurde. Auf S. 74 des Berichts ist von einer Gesamthöhe von 4,5 Metern die Rede, lärmtechnisch werden aber nur 2,5 Meter angesetzt.	Zu 161: Laut Lärmberechnung ist eine Lärmschutzwand von 2,5 m Höhe ausreichend. Auf den Lärmschutzwänden werden zusätzlich transparente Überflughilfen für die Avi-Fauna aufgesetzt , so dass sich eine Gesamthöhe von 4,50 m ergibt. Durch diese Konstruktion wird eine Verbesserung der Lärmimmissionssituation an der Wohnbebauung erreicht.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
162	Bei der Ermittlung des Lästigkeitsmaßes „LKM“ wird die Anzahl der Betroffenen nicht berücksichtigt (S. 13).	Zu 162: Das Lästigkeitsmaß wird in Anlehnung an den Lästigkeitsfaktor der VLärmSchR 97 bestimmt. Auch der Lästigkeitsfaktor hängt nicht von der Anzahl der Bewohner eines Hauses ab, sondern es ist maßgebend, wie groß die Differenz zwischen Beurteilungspegel und Immissionsgrenzwert ist.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
163	Es werden lediglich Häuser/ Objekte bewertet. Dies ist aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht ausreichend, da so eine Bewertung der Varianten aus Lärmschutzsicht nicht möglich ist. Bei den Kostenansätzen der Lärmschutzvarianten werden die Kosten für die zu ergreifenden passiven Schallschutzmaßnahmen nicht in Ansatz gebracht (S. 13). So ergibt sich generell eine Bevorzugung von Varianten mit ungelösten Schutzfällen/ geringeren Wandhöhen.	Zu 163: Ein Schutz im Sinne des Schutzzweckes der §§ 1 und 3 des BImSchG ist nur herzustellen mit Maßnahmen nach § 41 BImSchG (aktive Maßnahmen). Daher werden bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 (2) nur aktive Maßnahmen und deren Kosten berücksichtigt. Die Aussage , dass durch die Nichtberücksichtigung von Kosten für passiven Maßnahmen an den Gebäuden sich eine Bevorzugung von Varianten mit ungelösten Schutzfällen/geringen Wandhöhen ergibt, ist falsch. Es ergibt sich der umgekehrte Fall. Bei einer Einbeziehung von passiven Maßnahmen in die Verhältnismäßigkeitsprüfung könnten mit geringen finanziellen Aufwendungen hohe Grenzwertüberschreitungen ausgeglichen werden. Damit würden sich geringere aktive Maßnahmen ergeben.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
164	Ein Vollschutz (z.B. 15 Meter hohe LS-Wand + OPA) wird nicht ermittelt. Dies stellt aus Sicht der Stadt Leverkusen einen erheblichen Mangel dar.	Zu 164: Siehe Stellungnahme zu 156.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
165	Als Vorzugsvariante für den Schutzabschnitt 1 – Lev.-Süd wird die Variante 17 bestimmt.	Zu 165: Eine Konzeption mit Mittelwand zwischen Hochstraße A und B führt nicht nur zu erheblichen Kosten, sondern würde auch eine mehrstreifige Mittelstreifenüberfahrt zwischen den Bauwerken, welche aus Gründen der Behelfsverkehrsführung bei baulichen Unterhaltungen erforderlich ist, nicht zulassen.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
166	Aus Sicht der Stadt Leverkusen ist die Variante 16 mit LS-Wand im Mittelstreifen vorzuziehen. Hier sind die Kosten pro entfallendem Gebäude laut Übersichtstabelle der Lärmschutzvarianten (Anlage) geringer. Ebenso ist das Lästigkeitsmaß mit 1199 gegenüber 1695 deutlich geringer. Die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen von > 3 dB(A) sind hier mit 35 Gebäuden mehr als doppelt so gering wie in der Vorzugsvariante. Die Kosten pro gelösten Schutzfall werden nicht angegeben. Aus den Grafiken auf S. 74 wird nicht ersichtlich, warum die Variante 17 als Vorzugsvariante ausgewählt worden ist. Die anderen Varianten werden in den Grafiken nicht bezeichnet und sind somit nicht zu bewerten. Das Gleiche gilt für die Grafik auf den S. 77 u. 79 (Vorzugsvariante Schutzabschnitt Lev.-Nord).	Zu 166: Die Berechnungsergebnisse der Variante 16 mit 8 m hohen Wänden zeigen keine Überschreitung der Taggrenzwerte. Die Berechnungen der Variante 17 (Variante 16 ohne Mittelwand) zeigen ebenfalls keine Taggrenzwertüberschreitungen. Die Zahl der Stockwerke mit Nachgrenzwertüberschreitung steigt gegenüber der Variante 16 um ca. 13%, der max. Pegel der Nachgrenzwertüberschreitung ist mit 5,0 dB(A) zu 4,9 dB(A) nahezu identisch. Die Kosteneinsparung der Variante 17 zur Variante 16 beträgt ca. 4,7 Mio. €. Die Variante 17 wird daher als Vorzugsvariante bestimmt		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
167	Analog zur von der Stadt Leverkusen favorisierten Variante 16 (Lev.-Süd) mit Mittelwand ist für den Abschnitt Lev.-Nord die Variante 11 statt der Vorzugsvariante 14 vorzuziehen. Hier ergibt sich bei geringeren Gesamtkosten/ Kosten pro entfallendem Gebäude und Kosten pro entfallendem LKM ein geringeres Lästigkeitsmaß (40 statt 59) und wesentlich geringere Anzahl von Grenzwertüberschreitungen nachts (58 statt 103 bei der Vorzugsvariante 14).	Zu 167 und 168: I Siehe Stellungnahmen zu 165 und zu 166.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt
168	**<u>FAZIT:</u>** **Die vom Landesbetrieb Straßenbau NRW ausgewählten Vorzugsvarianten für die Schutzabschnitte Lev.-Süd (17) und Lev.-Nord (14) werden von der Stadt Leverkusen abgelehnt. Aus den o. g. Gründen werden von der Stadt Leverkusen die Varianten 16 und 11 favorisiert (jeweils mit Mittelwand).**	Zu 167 und 168: I Siehe Stellungnahmen zu 165 und zu 166.		S. 222 ff 5.3.3.1 Lärmschutz	Durch die Aussage des Landesbetriebes erledigt

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
169	**Fachbereich Straßenverkehr** Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen konnten keine aussagekräftigen und inhaltlich konkret zu prüfende Unterlagen zu den eingeplanten Baustelleneinrichtungsflächen gefunden werden. Die dadurch tangierten öffentlichen Wegeflächen müssten aber für eine Prüfung bekannt sein. Ebenso fehlt ein Verkehrsführungskonzept zur Abwicklung der kompletten, baustellenbedingten Verkehre sowie die hierzu notwendige gutachterliche Stellungnahme zu den sich dadurch ergebenden Verkehrssituationen im innerstädtischen Verkehrsnetz. Ohne diese Informationen ist ebenfalls eine abschließende Bewertung und Stellungnahme nicht möglich. Darüber hinaus wird auch auf die nachfolgende Stellungnahme des FB Tiefbau verwiesen	Zu 169: Die benötigten Arbeitsflächen sind als vorübergehende Inanspruchnahme in den Grunderwerbsunterlagen ausgewiesen. Sonstige, von den bauausführenden Firmen benötigten Flächen werden von ihnen festgelegt und die entsprechenden Genehmigungen eingeholt. Zur Baustellenandienung wird in erster Linie die Autobahn genutzt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Rhein als Wasserstraße zu nutzen. Im nachgeordneten Netz werden die Hauptverkehrsstraßen genutzt. Die Aushubmassen, die im Abschnitt zwischen Rheinbrücke und Hochstraße A abgefahren werden müssen, werden in erster Linie über Westring und Lastenstraße transportiert. Die Brückenbaustellen im Bereich Dhünn und die Baustelle für die RiStWag-Anlage RA N1 erfolgt von der B 8 und von dem West- ring/L108 aus (siehe Ausweisungen in den Grunderwerbsunterlagen).	**TOP 7: Verkehr** S. 26 Der TOP beginnt mit dem Vortrag zur Darstellung der Verkehrsuntersuchung. Der Vertreter der Stadt Leverkusen erinnert daran, dass er gefordert habe, dass ihm das Gutachten zur Verfügung gestellt werde. Der Vorhabenträger sagt dieses zu.	Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Das zugesagte Verkehrsgutachten liegt der Verwaltung noch nicht vor, da es aufgrund der zwischenzeitlich errichteten Schrankenanlagen überprüft und ggfs. überarbeitet wird. Weitere Abstimmung erforderlich
170	**Fachbereich Stadtplanung** Um den in den einführenden Worten beschriebenen stadtstrukturell negativen Effekt der Verkehrstrasse zumindest in geringem Maße vermindern zu können, ist es erforderlich die reflektierenden Schallschutzwände auf der Autobahnbrücke und den Zu- und Abfahrtsrampen in transparenter Form auszuführen. Leider fanden sich in den Unterlagen keine Informationen über das vorgesehene Material und Gestaltung der Schallschutzwände. Aus Gründen des Artenschutzes sind die transparenten Schallschutzwände in der Form auszuführen, dass für Vögel diese als Hindernisse erkennbar sind.	Zu 170: Siehe Stellungnahme zu 161.		Seite 129 7.2.10.13 Artenschutzrechtliche Maßnahmen Verminderung von Störeffekten und Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse im Bereich der Rheinquerung durch Ergänzung der vorgesehenen Lärmschutzwände um Maßnahmen des Kollisionsschutzes.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	Fachbereich Tiefbau Die Stellungnahme des FB Tiefbau orientiert sich an den Lfd.-Nr. des Regelungsverzeichnisses (Datei 085_11-Regelungsverzeichnis). **Lfd.-Nr. 2.13** Gemeinsamer Geh- und Radweg im Bereich des Widerlagers auf der Nordostseite der BAB A1 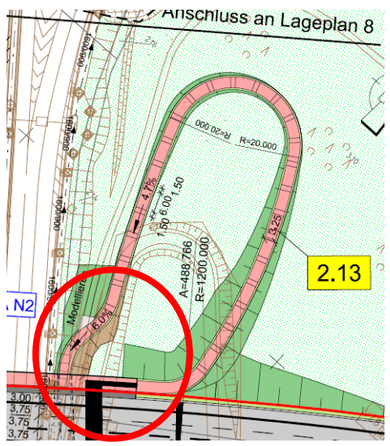				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
171	Im steilsten Bereich des Geh- und Radweges ist die Führung um die Widerlagerwand unübersichtlich. Die Radwegeführung muss hier gradlinig und flacher verlaufen (einheitliche Gefälle).	Zu 171: Die Straßenbauverwaltung wird den Hinweis bei der Ausführungsplanung beachten.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	Lfd.-Nr. 2.15 Geh- und Radweg unter der Trasse der BAB A1bei Betr.-km 405+425 und 405+480. 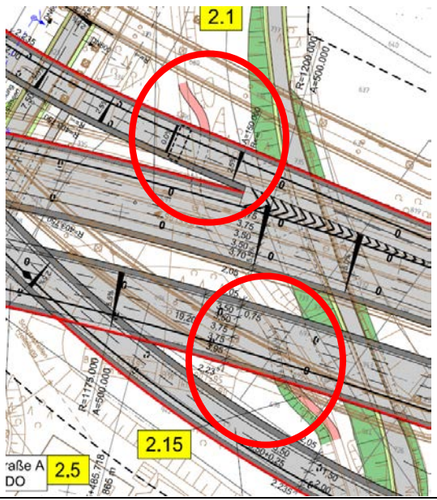				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
172	Die Kurvenbereich um die Pfeiler sind nicht sind gut einzusehen. Die Radwegeführung soll gradliniger verlaufen.	Zu 172: Die Straßenbauverwaltung wird den Hinweis bei der Ausführungsplanung beachten.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	Lfd.-Nr. 2.17 Querung der Nobelstraße unter der Trasse der BAB A1 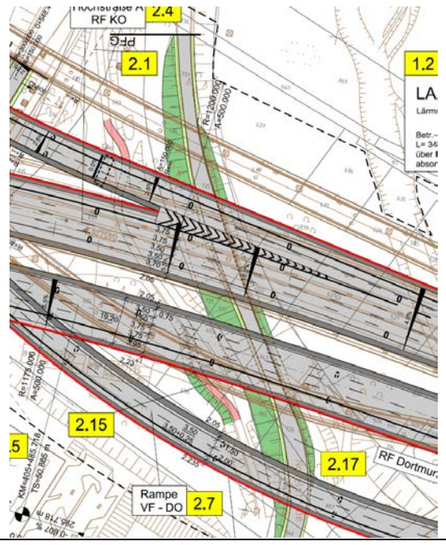				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
173	Die neue „Busstraße“ ist im Lageplan nicht bemaßt. Als neuer Straßenquerschnitt wird eine Mindestbreite für den Begegnungsfall Bus/ Bus gefordert.	Zu 173: Es ist vorgesehen, die Straße in vorhandener Breite und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart in neuer Höhenlage wiederherzuste!len.	**TOP 7: Verkehr** S. 28 Bezogen auf die sogenannte Busstraße unter der BAB A1 seien in der schriftlichenStellungnahme des Vorhabenträgers die Herstellung der vorhandenen Breite zugesagt worden . Die Stadt Leverkusen fordert, dass die Regelbreite hergestellt wird. Der Vorhabenträger wird dies im Rahmen der Ausführungsplanung prüfen und mit der Stadt abstimmen.	Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich
	<u>Stellungnahme zum Erläuterungsbericht des PFV</u> Redaktioneller Hinweis: Auf der Seite 71 und der Seite 219 wird im Erläuterungsbericht auf die Anbindung des Entsorgungszentrums Chempark Bezug genommen. Die Straßenbezeichnung lautet „Alter Bürriger Deich“ und nicht wie angegeben „Alter Bürriger Damm“.				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
174	Seite 71 ; 3.3.3.4 Verkehrsführung im Bauzustand Die Verkehrsverlagerung auf das untergeordnete Netz durch An-schluss des Provisoriums an die L108 wird zu erheblichen Verkehrs-problemen führen. Der dargestellte Anschluss dient überwiegend der Ausfahrt zum Entsorgungszentrum. Der zu erwartende Rückstau wird den IV zusätzlich belasten. Hier fehlen eine Aussage zur Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes, sowie eine detaillierte Planung des Kreuzungsbereiches. 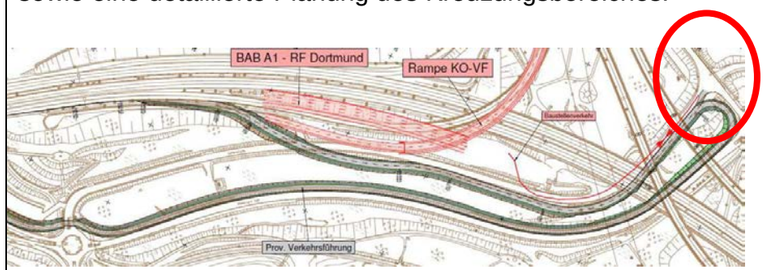 	Zu 174: Die dargestellte „Kehre" ist eine eigen-ständige Fahrbahn, deren Verkehre nicht durch die bestehenden Knoten ge-führt werden. Die Leistungsfähigkeit für den bestehenden Kreisverkehr „Alter Bürriger Deich/L 108/Nobelstraße" ist für den Planfall der Umleitung in der Untersuchung „Baustellenverkehrsfüh-rung AK Leverkusen-West" (Brilon, Bondzio, We•ser, Dez. 2013) nachge-wiesen.	**TOP 7: Verkehr** S. 27 Für die Stadt Leverkusen wird bezogen auf die provisorische Verkehrsführung da- nach ge-fragt, ob und wie der abfahrende Verkehr aus Fahrtrichtung Dort-mund zur A 59 ausreichend ge-lenkt wird, dass er nicht den Weg über den Kreisverkehr Alter Bürriger Deich nimmt, wodurch es zu Rückstaus käme. Für den Vorhabenträger stellt der Gutachter vor, dass die Darstel-lung in der Präsentation eine schematische Darstellung sei. Die Ausfahrt liege viel weiter vor in Richtung auf den Kreisverkehr und es werden die Spuren in die Fahrtrichtung getrennt.		Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
175	<u>Seite 72 ; 3.3.3.4 Verkehrsführung im Bauzustand</u> Die Umleitungsverkehre über die A59 zur AS Rheindorf werden ver-suchen, die Rückfahrt über die A59 durch eine Fahrt durch Rheindorf zu ersetzen. Durch diese Umleitung ist mit einer erheblichen Ver-kehrszunahme auf der L293 und der L108 im innerstädtischen Netz zu rechnen. Aussagen, wie die Umleitungsverkehre mit evtl. Teilsperrungen ge-plant sind, fehlen in den Unterlagen der Planfeststellung. 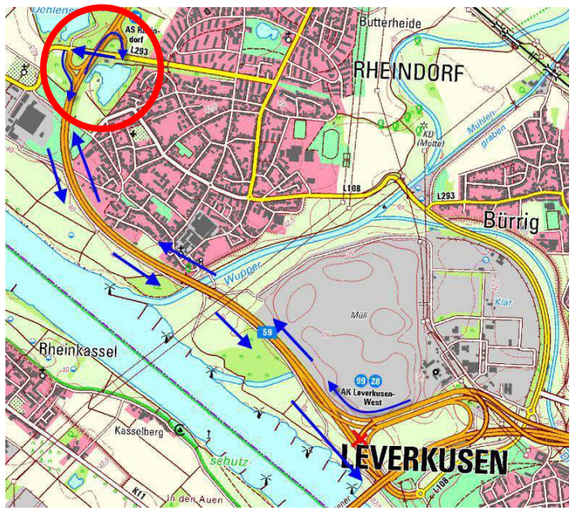 	Zu 175: Gemäß Netzbetrachtung würden die Nutzung der L 293 und L 108 erhebliche Zeitverzögerungen bedeuten, so dass die Befürchtungen der Einwenderin nicht nachvollzogen werden können.	**TOP 7: Verkehr** S. 27 Weiter führt der Vertreter der Stadt aus, dass er Ausweichver-kehr in die Stadt befürchte, wenn die Verkehrsteilnehmer auf der A59 Richtung Monheim am Stau vorbeifahren. Es sei zu erwarten, dass diese Verkehrsteilnehmer den Weg an der AS Rheindorf nicht wie vorgesehen zurück auf die Autobahn nähmen, sondern den innerörtlichen Weg suchten. Der Vorhabenträger stellt dar, dass im Gutachten die Leistungsfähig-keit nachgewiesen sei, da wäh-rend der Bauzeit auf der A 59 eine sechsspurige Verkehrsfüh-rungvorgesehen sei. Für die Stadt wird weiter gefragt, ob das Baustellenvorhaben in der dargestellten Untersuchung ent-halten sei. Der Vorhabenträger antwortet, dass die Menge der Baufahrzeu-ge für die Berechnung der Leis-tungsfähigkeit und der Verkehrs-mengenberechnung nicht relevant sei- en. Er gehe davon aus, dass etwa 30 Fahrzeuge pro Stunde zu zählen sind. Die Berechnung eines Einwenders, es seien pro Tag 500 – 800 Fahrzeuge zu erwarten, wäre unzutreffend. Die Massentransporte von der Altab-lagerung sind größtenteils vor dieser provisorischen Verkehrs-führung erfolgt.	Seite 325 5.3.16.8 Baudurchführung Die Forderung, Einzelheiten der Baudurchführung, wie z.B. Abwick-lung der Baustellenverkehre auf be-stimmten Straßen bzw. auf Flächen der öffentlichen Hand festzulegen, wird zurückgewiesen. Die Straßen-bauverwaltung wird die Verkehrsfüh-rung während der Bauzeit zeitlich und räumlich so einrichten, dass Beeinträchtigungen der Anlieger so weit wie möglich vermieden werden. Zunächst wird versucht, den Baustel-lenverkehr hauptsächlich im Tras-senverlauf abzuwickeln. Gleichwohl kann es zur vorübergehenden Nut-zung des untergeordneten Straßen-netzes kommen, für das sich dann Zusatzbelastungen er- geben. Der Vorhabenträger wird den größtmögli-chen Einfluss auf die Baufirmen nehmen, um den Baustellenverkehr aus den Ortslagen fernzuhalten. Die Führung der Baustellenverkehre einschließlich der Nutzung der un-tergeordneten Straßen in Bezug auf verkehrsrechtliche Angelegenheiten oder Zusatzbelastungen wird recht-zeitig vor Baubeginn mit der zustän-digen Straßenverkehrsbehörde im Detail abgestimmt. Sofern sich während der Bauausfüh-rung Beeinträchtigungen über das vertretbare ortsübliche Maß hinaus ergeben sollten, wird auf Abschnitt A, Nr. 6.3.1 (Entschädigungs- oder Er-stattungsansprüche) dieses Be-schlusses verwiesen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
176	<u>Seite 153; 4.5.3.3. Rad-/ Gehweg auf der Rheinbrücke</u> Die Wahl der Rad-/ Gehwegbreiten auf dem Stand von 1965 (3,25 m / 2,75 m) als Grundlage für zukünftige Radkonzepte, ist als unzureichend zu bezeichnen. Das von der Landesregierung geförderte Netz von Radschnellwegen sieht Mindestbreiten von 4,00 m für einen Zweirichtungsradweg vor. Ähnlich wie an der A40 im Ruhrgebiet, bietet sich hier im Rheinland eine Verknüpfung der bereits geplanten Radschnellwege Neuss/ Düsseldorf/ Monheim mit einer Verlängerung über Leverkusen und die Rheinbrücke nach Köln an. Die Rad-/ Gehwege auf der Rheinbrücke sollen in einer Breite von 4,00 m ausgeführt werden.	Zu 176: Die vorhandene Rheinbrücke war gemäß Bauwerksplan aus 1965 mit einem 3,25 m breiten Rad-/Moped Weg auf der Unterstromseite und einem 2,75 m breiten Gehweg auf der Oberstromseite ausgestattet. Diese Breiten wurden durch die nachträgliche Errichtung von Lärmschutzwänden eingeschränkt. Die Rad-/Gehwege können nach StVO auch von Mofas genutzt werden. Eine Freigabe für Kleinkrafträder (Moped, Mokick, Roller) besteht heute nicht. Entsprechend den Aussagen in den Planfeststellungsunter- lagen war geplant, die Ursprungsbreiten von 3,25 m auf der Unterstromseite und 2,75 m auf der Oberstromseite wieder herzustellen. Entgegen den Darstellungen in den Planfeststellungsunterlagen, wird die Breite des oberstromseitigen Rad-/Gehweges von den geplanten 2,75 m auf 3,25 m vergrößert, so dass sowohl auf der Unterstrom- als auch auf der Oberstromseite jeweils ein 3,25 m breiter Rad-/Gehweg hergestellt wird. Beim Neubau der Rheinbrücke Leverkusen handelt es sich um eine Brücke im Zuge der A 1 und damit um eine Brücke einer Bundesfernstraße , die nach der Einteilung gemäß Bundesfernstraßengesetz sich im Zuge einer Bundesautobahn befindet, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt ist. Planerisch ist aus diesem Grund in erster Linie die RAA (Richtlinie für die Anlage von Autobahnen)als Regelwerk bzw. Planungsrichtlinie anzuwenden. Da die parallele Führung von Rad-/Gehwegen bei der Planung und dem Bau von Autobahnen in den Regelwerken und Richtlinien grundsätzlich nicht vorgesehen ist, muss hilfsweise die RAL (Richtlinie fürdie Anlage von Landstraßen) als Planungsgrundlage bezüglich der zu berücksichtigenden Abmessungen und planerisch zu beachtenden Rahmendbedingungen verwendet werden. Die RAL wurde mit „Allgemeinem Rundschreiben 08/2013" vom Bundesministerium für Verkehr , Bau und Stadtent-	**TOP 7: Verkehr** S. 28 Die Stadt Leverkusen fordert eine Radwegebreite auf der Brücke, wie schriftlich vor- getragen, von 4 m. Hier werde hinsichtlich der Radwegebreite der Stand von 1965 hergestellt. Der Vorhabenträger verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, vor allem auf die Verteilung der Baulast.	Seite 148 3.4.3.3 Brückengeometrie Der Radweg der südlichen Strombrücke und deren Vorlandbrücke wird um 0,50 m von 2,75 m auf 3,25 m verbreitert. Aufgrund von Optimierungen innerhalb des Brückenquerschnittes rückt der südliche Rand des Randweges lediglich um 0.23m Richtung Süden. Hiervon betroffen sind die Unterlagen im Teil A, Ziffer 2 des Beschlusses: Unterlage 5 Blatt 3 und Blatt 4 sowie das Regelungsverzeichnis Unterlage 11.	Forderung in geringen Teilen entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
177	<u>Seite 218; 9.3 Umleitungen längerer Dauer</u> Die provisorische Ausfahrt von der A1, die zusätzlich zur Rampe auch die Lastenstraße ersetzen soll, ist nur unzureichend im Erläuterungsbericht behandelt. Ebenso die provisorische Verkehrsführung über die AS Rheindorf. (*Durch die Einrichtung von Lichtsignalanlagen ist es möglich, den jeweils zu erwartenden Umleitungsverkehr leistungsfähig und mit einer der Umleitungssituation angemessenen Verkehrssicherheit abzuwickeln*.)	Zu 177: Die Leistungsfähigkeit für der Anschlussstelle Rheindorf ist für den Planfall der Umleitung in der Unter- suchung „Baustellenverkehrsführung AS Rheindorf" (Brilon, Bondzio, Weiser, Nov. 2014) nachgewiesen		Seite 325 5.3.16.8 Baudurchführung Die Forderung, Einzelheiten der Baudurchführung, wie z.B. Abwicklung der Baustellenverkehre auf bestimmten Straßen bzw. auf Flächen der öffentlichen Hand festzulegen, wird zurückgewiesen. Die Straßenbauverwaltung wird die Verkehrsführung während der Bauzeit zeitlich und räumlich so einrichten, dass Beeinträchtigungen der Anlieger so weit wie möglich vermieden werden. Zunächst wird versucht, den Baustellenverkehr hauptsächlich im Trassenverlauf abzuwickeln. Gleichwohl kann es zur vorübergehenden Nutzung des untergeordneten Straßennetzes kommen, für das sich dann Zusatzbelastungen er- geben. Der Vorhabenträger wird den größtmöglichen Einfluss auf die Baufirmen nehmen, um den Baustellenverkehr aus den Ortslagen fernzuhalten. Die Führung der Baustellenverkehre einschließlich der Nutzung der untergeordneten Straßen in Bezug auf verkehrsrechtliche Angelegenheiten oder Zusatzbelastungen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Detail abgestimmt. Sofern sich während der Bauausführung Beeinträchtigungen über das vertretbare ortsübliche Maß hinaus ergeben sollten, wird auf Abschnitt A, Nr. 6.3.1 (Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche) dieses Beschlusses verwiesen.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
178	Auswirkungen auf das untergeordnete Straßennetz sind nicht dargestellt. Aufgrund der provisorischen Verkehrsführungen während der Bauzeit ist eine Verkehrsuntersuchung für das untergeordnete städtische Straßennetz durchzuführen, um die verkehrlichen Auswirkungen abschätzen zu können. In Bezug auf die fehlenden Unterlagen wird auch auf die Stellungnahme des FB Straßenverkehr verwiesen	Zu 178: Es wurde zwischenzeitlich ein Verkehrsgutachten erstellt, welches die Problematik der Verlagerung des Verkehrs ins innerstädtische Straßennetz untersucht.	**TOP 7: Verkehr** S. 27 Der Vorhabenträger stellt dar, dass im Gutachten die Leistungsfähigkeit nachgewiesen sei, da während der Bauzeit auf der A 59 eine sechsspurige Verkehrsführungvorgesehen sei. Für die Stadt wird weiter gefragt, ob das Baustellenvorhaben in der dargestellten Untersuchung enthalten sei. Der Vorhabenträger antwortet, dass die Menge der Baufahrzeuge für die Berechnung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrsmengenberechnung nicht relevant sei- en. Er gehe davon aus, dass etwa 30 Fahrzeuge pro Stunde zu zählen sind. Die Berechnung eines Einwenders, es seien pro Tag 500 – 800 Fahrzeuge zu erwarten, wäre unzutreffend. Die Massentransporte von der Altablagerung sind größtenteils vor dieser provisorischen Verkehrsführung erfolgt.	Seite 325 5.3.16.8 Baudurchführung Die Forderung, Einzelheiten der Baudurchführung, wie z.B. Abwicklung der Baustellenverkehre auf bestimmten Straßen bzw. auf Flächen der öffentlichen Hand festzulegen, wird zurückgewiesen. Die Straßenbauverwaltung wird die Verkehrsführung während der Bauzeit zeitlich und räumlich so einrichten, dass Beeinträchtigungen der Anlieger so weit wie möglich vermieden werden. Zunächst wird versucht, den Baustellenverkehr hauptsächlich im Trassenverlauf abzuwickeln. Gleichwohl kann es zur vorübergehenden Nutzung des untergeordneten Straßennetzes kommen, für das sich dann Zusatzbelastungen er- geben. Der Vorhabenträger wird den größtmöglichen Einfluss auf die Baufirmen nehmen, um den Baustellenverkehr aus den Ortslagen fernzuhalten. Die Führung der Baustellenverkehre einschließlich der Nutzung der untergeordneten Straßen in Bezug auf verkehrsrechtliche Angelegenheiten oder Zusatzbelastungen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Detail abgestimmt. Sofern sich während der Bauausführung Beeinträchtigungen über das vertretbare ortsübliche Maß hinaus ergeben sollten, wird auf Abschnitt A, Nr. 6.3.1 (Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche) dieses Beschlusses verwiesen.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
179	**Fachbereich Stadtgrün** **A. Grundsätzliches:** **1.** Der Baubeginn im Bereich des Neuland-Parks ist dem FB Stadtgrün mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Sollten im Rahmen von regelmäßigen Baubesprechungen Themen, die den FB Stadtgrün betreffen, behandelt werden, so ist ein Vertreter des Fachbereichs hinzuzuziehen.	Zu 179: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Bauausführung beachtet.		Seite 125 Neulandpark Eingriffe in den Neulandpark sind möglichst gering zu halten. Die Pappelreihe und die Einzelbäume am Rheinblick sind möglichst zu erhalten. Baustelleneinrichtungsflächen sind grundsätzlich außerhalb des Neulandparks einzurichten. Ausnahmefälle bedürfen einer Abstimmung mit dem Betreiber des Neulandparkes. Baumaßnahmen innerhalb des Neulandparks sind zu dokumentieren und gem. dem derzeitigen Zustand in sehr guter Qualität frühestmöglich, spätestens jedoch ein Jahr nach Inbetriebnahme der neuen Autobahnbrücke im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtgrün der Stadt Leverkusen wiederherzustellen und mit entsprechender Gewährleistung und Fertigstellungspflege zu übergeben. Bestandsaufnahme und Übergabebericht sind der Höheren Landschaftsbehörde jeweils spätestens einen Monat nach Erstellung zur Kenntnis vorzulegen. Seite 126 Der Baubeginn im Bereich des Neuland-Parks ist der Stadt Leverkusen - FB Stadtgrün - mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Sollten im Rahmen von regelmäßigen Besprechungen Themen, die den FB Stadtgrün betreffen, behandelt werden, so ist ein Vertreter des Fachbereichs hin- zuzuziehen. Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
180	Die Fachplanungen die den Fachbereich betreffen, vor allem diejenigen zur Wiederherstellung der Flächen, sind mindestens 6 Wochen vor Versendung der Vergabeunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.	Zu 180: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Seite 126 Die Fachplanungen die den Fachbereich betreffen, vor allem diejenigen zur Wiederherstellung der Flächen, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausführung abzustimmen Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
181	2. Der Baubeginn im Bereich des Neuland-Parks ist dem FB Stadtgrün mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Sollten im Rahmen von regelmäßigen Baubesprechungen Themen, die den FB Stadtgrün betreffen, behandelt werden, so ist ein Vertreter des Fachbereichs hinzuzuziehen. Die Fachplanungen die den Fachbereich betreffen, vor allem diejenigen zur Wiederherstellung der Flächen, sind mindestens 6 Wochen vor Versendung der Vergabeunterlagen zur Genehmigung vorzulegen. 3. Während der gesamten Bauzeit muss gewährleistet sein, dass außerhalb der Öffnungszeiten des Neuland-Parks keine Eintrittsmöglichkeiten in den Park gegeben sind. Öffnungen in die vorhandene Zaunanlage müssen an anderer Stelle nach Rücksprache mit dem FB Stadtgrün betretungssicher geschlossen werden.	Zu 181: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet.		Seite 126 Der Baubeginn im Bereich des Neuland-Parks ist der Stadt Leverkusen - FB Stadtgrün - mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Während der gesamten Bauzeit muss gewährleistet sein, dass außerhalb der Öffnungszeiten des Neuland-Parks keine Eintrittsmöglichkeiten in den Park gegeben sind. Öffnungen in die vorhandene Zaunanlage müssen an anderer Stelle nach Rücksprache mit dem FB Stadtgrün betretungssicher geschlossen werden. Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
182	4. In allen eingereichten Planunterlagen wurden die Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb und angrenzend an den Neuland-Park nicht berücksichtigt. Bestandspläne können durch den FB Stadtgrün zur Verfügung gestellt werden. (Betroffen ist vor allem die künstlerische Beleuchtung unter der jetzigen Hochstraße A und nebenliegender Rampen, sowie den Anschluss an die Betriebswasserleitung RA55.58 der Currenta, Anschluss quert den Westring).	Zu 182: Die fehlenden Unterlagen liegen der Straßenbauverwaltung inzwischen vor. Das Regelungsverzeichnis wird ergänzt und der Einwenderin erneut vorgelegt. Die Unterlagen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
183	5. Der Neuland-Park ist als Landesgartenschau 2005 mit verschiedenen Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalens gebaut worden. Sollten durch die geplante Bautätigkeit förderschädliche Eingriffe in den Neuland-Park erfolgen und eventuelle Rückforderungen an die Stadt gestellt werden, sind diese durch die Bundesrepublik Deutschland auszugleichen.	Zu 183: Die Einwendung beinhaltet Entschädigungsfragen. Diese sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen behandelt und ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren geregelt.	TOP 2: Erläuterungen zum Offenlageverfahren und zum weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens Seite 2: Die Anwesenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin keine Entschädigungsansprüche behandelt werden können. Deren Regelung sei einem gesonderten Verfahren, insbesondere dem Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten. Einwendungen dieser Art müssten deshalb in das Entschädigungsverfahren verwiesen werden.	S. 44 Ertragsminderungen Soweit durch das Straßenbauvorhaben selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.3.1 7.3.1). S. 134 7.3.1 Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen der beanspruchten Grundflächen, Erschwernissen, anderer Nachteile und des Lärmschutzes an Gebäuden) betreffen, sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist - nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg, AS Köln, Deutz-Kalker,-Straße 18-26, 50679 Köln gerichtet werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderun- gen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, zuständig ist.	Entschädigungsansprüche anmelden

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
184	6. Vor Beginn der Arbeiten muss im Bereich des Neuland-Parks eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung des FB Stadtgrüns erfolgen.	Zu 184: Die Hinweise werden zur Kenntnis ge-nommen und bei der Bauausführung beachtet.		S. 126 4..Vor Beginn der Arbeiten muss im Bereich des Neuland-Parks eine Bestandsaufnahme unter Beteiligung des FB Stadtgrün erfolgen. Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellung-nahmen Verfahrensbeteiligter wer-den, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststel-lungsbeschluss berücksichtigt wor-den sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungs-beschlusses bereits an die Straßen-bauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwen-dungen hin- sichtlich der Flächenin-anspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfah-ren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Formulierung im Plan-feststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
185	Für alle Grün- und Parkflächen, die nach (Wieder-) Herstellung in die Unterhaltung der Stadt Leverkusen übergehen sollen, gilt folgendes: o Die Art und Weise der Begrünung ist im Vorfeld mit den entsprechenden Fachämtern abzustimmen und wird von diesen genehmigt. o Nach Herstellung werden diese Flächen mindestens zwei Jahre im Rahmen von Fertigstellungs- bzw. Gewährleistungspflege durch den Bauherrn gepflegt (gemäß DIN 18916 bzw. 18919) o Die Übernahme der Flächen muss schriftlich beantragt werden. o Spätestens zur Übernahme der Flächen in die städtische Grünunterhaltung sind Bestandspläne in digitaler Form einzureichen. Diese sind aufgrund einer Tachymeteraufnahme im ETRS 89-System nach Lage und Höhe sowie unter Beachtung der allgemeinen vermessungstechnischen Vorschriften, wie RAS-Vermessung Teile 1, 2 und der ZV-AUT NW sowie diverser städtischer Richtlinien zu erstellen. (.dwg- und shape-Dateien) Der Bestandsplan ist auf digitalen Datenträger und als Ausdruck abzuliefern. Er muss die Pflanzstandorte und die verwendeten Arten und Qualitäten enthalten. Die Pläne müssen Stückzahlen und Flächenzuweisungen enthalten. Die vom FB Stadtgrün vorbereiteten Vordrucke zur Übernahme der alphanumerischen Bestandsdaten in das Grünflächeninformationssystem sind auszufüllen. Der Maßstab der Pläne beträgt in der Regel 1:250, in Ausnahmen und je nach Informationsdichte 1:500 oder 1:1000 (nach Rücksprache). o Sollte keine komplette Übernahme auf einmal erfolgen, werden nur sinnvoll in sich abgeschlossen Teilbereiche übernommen. Bis dahin obliegt die Pflege und Instandsetzung beim Bauherrn. o Bis zur Übernahme liegt die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht beim Bauherrn. Er übernimmt die Haftung und stellt die Stadt Leverkusen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei.	Zu 185: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.		Seite 126 und S. 127 Für alle Grün- und Parkflächen, die nach (Wieder-) Herstellung in die Unterhaltung der Stadt Leverkusen übergehen sollen, gilt folgendes: Die Art und Weise der Begrünung ist im Vorfeld mit den entsprechenden Fachämtern abzustimmen. Nach Herstellung werden diese Flächen mindestens zwei Jahre im Rahmen von Fertigstellungs- bzw. Gewährleistungspflege durch den Bauherrn gepflegt (gemäß DIN 18916 bzw. 18919) Die Übernahme der Flächen muss schriftlich beantragt werden. Spätestens zur Übernahme der Flächen in die städtische Grünunterhaltung sind Bestandspläne in digitaler Form einzureichen. Diese sind aufgrund einer Tachymeteraufnahme im ETRS 89-System nach Lage und Höhe sowie unter Beachtung der allgemeinen vermessungstechnischen Vorschriften, wie RAS- Vermessung Teile 1, 2 und der ZV-AUT NW sowie diverser städtischer Richtlinien zu erstellen. (.dwg- und shape-Dateien) Der Bestandsplan ist auf digitalen Datenträger und als Ausdruck abzuliefern. Er muss die Pflanzstandorte und die verwendeten Arten und Qualitäten enthalten. Die Pläne müssen Stückzahlen und Flächenzuweisungen enthalten. Die vom FB Stadtgrün vorbereiteten Vordrucke zur Übernahme der alphanumerischen Bestandsdaten in das Grünflächeninformationssystem sind auszufüllen. Der Maßstab der Pläne beträgt in der Regel 1:250, in Ausnahmen und je nach Informationsdichte 1:500 oder 1:1000 (nach Rücksprache). Sollte keine komplette Übernahme auf einmal er- folgen, werden nur sinnvoll in sich abgeschlossen Teilbereiche übernommen. Bis dahin obliegt die Pflege und Instandsetzung beim Bauherrn. Bis zur Übernahme liegt die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflicht beim Bauherrn. Er über- nimmt die Haftung und stellt die Stadt Leverkusen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei.	Forderung entsprochen, Formulierung im Planfeststellungsbeschluss übernommen. Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
186	**B. Unterlage 1: Erläuterungsbericht** **1.** Punkt 3.5.3 (Seite 102): Der Eingriff in den Neuland-Park wird hier als genehmigungsfähig eingestuft.	Zu 186: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planung beachtet.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
187	Dem stimmt der FB Stadtgrün grundsätzlich zu, allerdings fehlen in den eingereichten Unterlagen Aussagen über die neu herzustellenden Höhenanpassungen zum verlegten Westring. Siehe auch Punkt C. Ebenfalls gibt es hier keine Zusagen über das Umsetzen bzw. die Wiederherstellung von Zaun- und Toranlagen.	Zu 187: Die zugehörigen Ausarbeitungen der Höhenanpassungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. Es wird sichergestellt, dass alle Zaun- und Toranlagen wiederhergestellt werden. Die ggf. abweichende Lage der Zaunanlage wird mit dem FB Stadtgrün im Vorfeld abgestimmt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich
188	2. Punkt 4.12.5 (Seite 156): Ein Baustelleneinrichtungsplan inkl. Angaben zur Dauer der Nutzung liegt den Unterlagen nicht bei. Dieser wird aber dringend benötigt, um Aussagen über die Beeinträchtigung der betroffenen Bereiche machen zu können.	Zu 188: In den Grunderwerbsunterlagen sind die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen ausgewiesen. Die Dauer der Nutzung wird erst im Rahmen der weiteren Planungsschritte erarbeitet werden. Sonstige, von den bauausführenden Firmen benötigten Flächen werden von ihnen festgelegt und die entsprechenden Genehmigungen eingeholt.			Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	3. Punkt 5.3.1 (Seite 176): Landschaftsbildeinheiten – siehe Anmerkungen zur Unterlage 19.1.1 4. Punkt 6.4.1 (Seite 199): Leitungsverlegung rechtsrheinisch – siehe Anmerkungen zur Unterlage 21 5. Punkt 6.4.2 (Seite 200): Schutz Einzelbäume – siehe Anmerkungen zur Unterlage 9.ff 6. Punkt 6.4.4 (Seite 202 ff): Gestaltungsmaßnahmen – unter Beachtung o.g. Punkt A.3 und siehe Anmerkungen zur Unterlage 9.3 G1 Ansaat von Landschaftsrasen …“ im Bereich zu verlegender Leitungen“…- siehe Anmerkungen zur Unterlage 21 7. Punkt 6.4.5 (Seite 204 ff): Wiederherstellungsmaßnahmen unter Beachtung von o.g. Punkt A.3				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
	C. Unterlage 5.2 Lageplan Blatt 2 und Unterlage 6.19 Höhenplan Westring L108 Im Rahmen der Umverlegung von Westring und Lastenstraße muss auch eine Wegeverbindung innerhalb des Neuland-Parks verlegt werden (Ausgang in Richtung Hochstraße A). 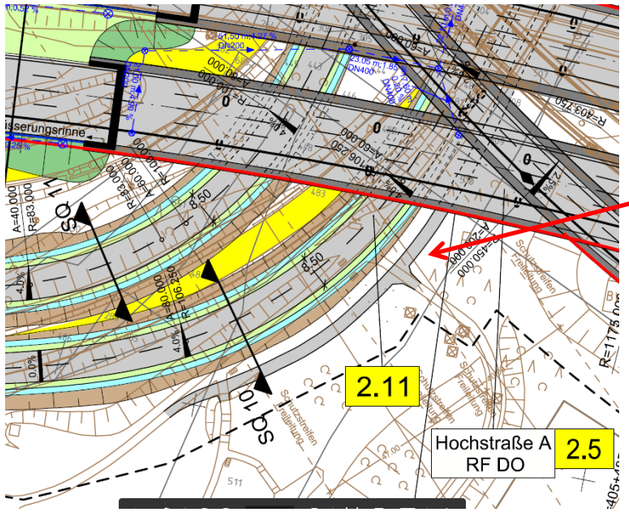 				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
189	Hier ist unklar, wie sich die Höhenlage des Weges verändert bzw. wie der Niveauunterschied zwischen Westring und Neuland-Park aufgefangen werden soll, laut o.g. Höhenplan sollen Abtragungen bis zu einer Mächtigkeit von 3 Metern erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass wieder alle Wege angeschlossen werden, die Entwässerung des Weges gewährleistet ist und auch die Zaun- und Toranlagen wieder hergestellt werden.	Zu 189: Es wird sichergestellt, dass alle Wege wieder angeschlossen werden können. Die zugehörigen Ausarbeitungen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
190	Während der Durchführung von Veranstaltungen im Kernbereich des Neuland-Parks, dem sogenannten „Bumerang“, muss laut behördlicher Auflage der o.g. Ausgang im Bereich Waldgürtel in Richtung Hochstraße A für den Fall eines Störfalles im Chempark Leverkusen als Fluchtweg zur Verfügung stehen. Hier benötigt der FB Stadtgrün eine Aussage darüber, ob eine Nutzung des Ausgangs während der gesamten Bauzeit gewährleistet ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Zeiträume, in denen dies nicht möglich ist, frühzeitig (etwa 12 Monate im Voraus) dem FB Stadtgrün mitgeteilt werden. Dann wäre zu prüfen, ob ein anderer Fluchtweg genehmigungsfähig wäre oder ob in diesem Zeitraum keine Veranstaltungen im Neuland-Park stattfinden können.	Zu 190: Es muss davon ausgegangen werden, dass der Fluchtweg nicht immer zur Verfügung steht. Die Antragstellerin bittet um Beistellung der Fluchtweggeometrie, damit diese in die Ausführungsplanung übernommen und in den Bauverträgen berücksichtigt werden können und die gewünschten Angaben gemacht werden können.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb, intensive Abstimmung während Umsetzung

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
191	Sollten etablierte Veranstaltungen nicht stattfinden können und dadurch finanzielle Verluste für den Park entstehen, können Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden (Pachtverluste, Einnahmen Förderverein Neuland-Park e.V.). Dieser Fall tritt auch ein, wenn aus bisher nicht ersichtlichen Gründen Veranstaltungen im Park nicht stattfinden können.	Zu 183: Die Einwendung beinhaltet Entschädigungsfragen. Diese sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen behandelt und ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfeststellungsverfahren geregelt.	TOP 2: Erläuterungen zum Offenlageverfahren und zum weiteren Verlauf des Planfeststellungsverfahrens Seite 2: Die Anwesenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Erörterungstermin keine Entschädigungsansprüche behandelt werden können. Deren Regelung sei einem gesonderten Verfahren, insbesondere dem Entschädigungsfeststellungsverfahren vorbehalten. Einwendungen dieser Art müssten deshalb in das Entschädigungsverfahren verwiesen werden.	S. 44 Ertragsminderungen Soweit durch das Straßenbauvorhaben selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Abschnitt A, Nr. 6.3.1 7.3.1). S. 134 7.3.1 Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen der beanspruchten Grundflächen, Erschwernissen, anderer Nachteile und des Lärmschutzes an Gebäuden) betreffen, sind - soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist - nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg, AS Köln, Deutz-Kalker,-Straße 18-26, 50679 Köln gerichtet werden. Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren entschieden werden, für das die Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, zuständig ist.	Entschädigungsansprüche anmelden
192	**D. Unterlage 6.2 und 6.3: Höhenplan 2 und 3** Zwischen den Fahrbahnkilometern 406+270 und 406+300 ergibt sich laut o.g. Höhenplanung eine Absenkung der neuen OK Brücke zum jetzigen Bestand. Laut eingetragenem Einschnitt beläuft sich diese auf etwa 2,50 m. Das Urgelände ist noch höher eingezeichnet. Wie soll der Anschluss des Bestandsgeländes des Bereiches Rheinblick erfolgen?	Zu 192: Der Anschluss im Bereich des Rheinblicks erfolgt mittels Böschung. Im o.g. Kilometerbereich ist eine Lärmschutzwand an der Richtungsfahrbahn Dortmund geplant. Eine Brücke ist nicht vorgesehen.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
193	**E. Unterlage 9.3: Landschaftspflegerische Maßnahmen – Maß-nahmenblätter** Für alle hier aufgeführten Maßnahmen gelten die Vorgaben gemäß o.g. Punkt A.3 (Planung, Genehmigung und Übernahme von Grünflä-chen) 1. Seite VII, Maßnahmen S1: Hier fehlt die Auflistung zum Schutz der Pappeln im sogenann-ten Bereich „Rheinblick“ des Neuland-Parks. Diese Pappelreihe dient als Sichtschutz zur BAB1. Sie bildet das Ende der Sichtachse Rheinallee und ist zu erhalten. Sollte dies während der Bauphase nicht möglich sein, ist diese im Anschluss wieder herzustellen. Der Rheinblick ist Teil des Neuland-Parks und hat somit eine besondere Bedeutung als Erholungsraum und als stadtgestalte-risches Element. 	Zu 193: Ein Erhalt der Pappelreihe ist nicht mög-lich. Nach Abschluss der Baumaßnah-me erfolgt eine Rekultvierung (Maß-nahme G 7) und Wiederanpflanzung einer neuen Pappelreihe.		S. 125. Die Pappelreihe und die Einzelbäu-me am Rheinblick sind möglichst zu erhalten.	Forderung entsprochen.
194	2. Seite XIII, Maßnahme G1: Alle im Neuland-Park und in direkter Umgebung befindlicher be-findlichen Flächen müssen intensiv gepflegt werden. Eine Über-lassung in Sukzession ist nicht möglich. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des FB Umwelt bezgl. der notwendigen Pflegemaßnahmen von gestalteten Flächen im und im Umfeld des Neulandparkes.	Zu 194: Die Maßnahme G 1 ist im Neulandpark nicht vorgesehen.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
195	3. Seite XVIII, Maßnahme G5: Im Bereich der RGW-Brücke Rheinpark Leverkusen, BW 4907 840, soll, gemäß Unterlage Landschaftspflegerische Maßnahmen – Lageplan 8, eine landschaftsgerechte Gestaltung nach Rückbau von Brückenbauwerken erfolgen. Hier kann es sich nur um einen Irrtum handeln, da diese Brücke doch erhalten bleiben soll. (siehe folgenden Auszug aus Unterlage 9.2/8) 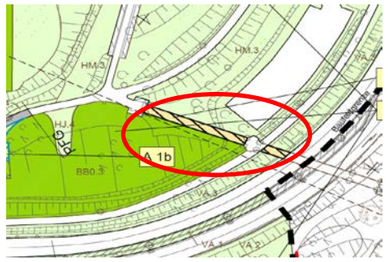	Zu 195: Der Einwand ist korrekt. Die Brücke befindet sich innerhalb des Baufeldes. Es ist nicht geplant sie zu ersetzen. Sie wird während der Bautätigkeiten geschützt.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
196	**4.** Seite XIX, Maßnahme G6: Die Maßnahme wird wie folgt beschrieben: „Die Flächen unter neu errichteten Brückenbauwerken werden nach Abschluss der Baumaßnahme landschaftsgerecht gestaltet, sofern dies aufgrund der lichten Höhe unter den Bauwerken möglich ist. Vorzugsweise werden die Flächen der freien Sukzession überlassen.“ Hier ist anzumerken, dass im Rahmen der Landesgartenschau 2005 die Flächen unter der Hochstraße A mit einer künstlerischen Gestaltung, bestehend aus verschiedenen Schotterungen und einer farblichen Beleuchtung der Stützen mit Bodenstrahlern aufgewertet wurden. Mit einer freien Sukzession unter der neu zu erstellenden Hochstraße A ist auf Grund der Breite des geplanten Bauwerkes und der dadurch resultierenden Trockenheit nicht zu rechnen. Somit würde in diesem Bereich nur „blanke“ Erde zu sehen sein, wie es sich auch jetzt schon im weiteren Verlauf der Hochstraße A darstellt (siehe folgendes Foto): brachliegende Flächen unter der Hochstraße A	Zu 196: .Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung beachtet.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb
	Der FB Stadtgrün bittet um Auskunft, wie die landschaftsgerechte Gestaltung unter der Hochstraße A und den begleitenden Rampen aussehen soll (hauptsächlich der Bereich zwischen Nobelstr. und Westring). Eine vergleichbare Gestaltung, wie oben dargestellt, ist in einem Erholungsraum nicht anzustreben, eine hochwertigere Gestaltung, vergleichbar zur jetzigen, führt zu einer höheren Akzeptanz des Bauvorhabens in der Bevölkerung. Es wird um Prüfung gebeten, ob in diesen Bereichen nicht Parkplätze eingerichtet werden können				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
	F. Unterlage 10.1/2: Grunderwerbsplan Blatt 2 Vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks gemäß lfd. Nr. 440.01, Gemarkung Wiesdorf, Flur 4, Flurstück 419 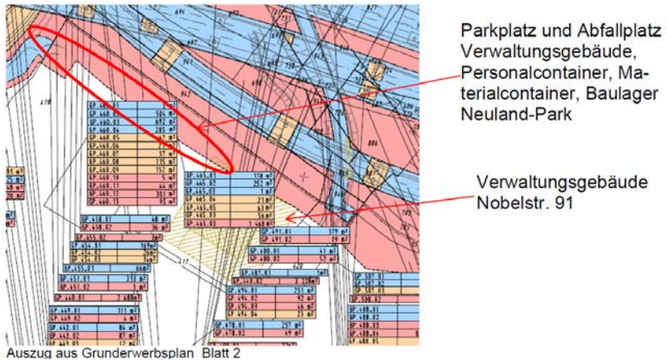 Auszug aus Grunderwerbsplan Blatt 2	Zu 197: Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Ausführungsplanung beachtet.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich
197	Der oben eingezeichnete Bereich kann während der Bauphase nicht genutzt werden. Hier befinden sich Parkplätze und der Abfallplatz zugehörig zum Verwaltungsgebäude, sowie für den Betrieb des Neuland-Parks notwendige Personal- und Materialcontainer und Lagerflächen. Als Baugrenze muss hier der vorhandene Zaun gelten. 				

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
198	Auf der Wiesenfläche gegenüber dem Verwaltungsgebäude Nobelstr. 91 besteht für die Stadt ein Nutzungsrecht für die Bereitstellung von Fahrradständern für die Besucher des Neuland-Parks. Hier sind laut Grundstücksverzeichnis die Grundstücke mit der lfd. Nr. 485.01, 473, 493 und 495 betroffen. Die Fahrradabstellanlage muss nach Beendigung der Bauarbeiten wieder hergestellt werden (Sicherung und Wiederaufstellung der Fahrradbügel durch den Bauherrn). 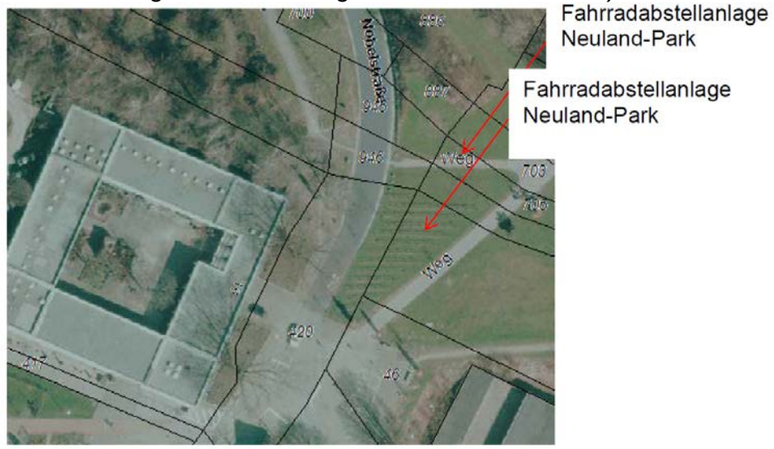 	Zu 198: Die Antragstellerin sagt die Sicherung und Wiederherstellung der Fahrradbügel zu.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
199	**G. Unterlage 10.1/3: Grunderwerbsplan Blatt 3** Aus dem Plan geht hervor, dass im Bereich Rheinblick (Fläche nördlich dem Kreisverkehr Westring/Rheinallee) voraussichtlich eine Baustelleneinrichtungsfläche entstehen soll, zumindest wird diese Fläche vorübergehend in Anspruch genommen. 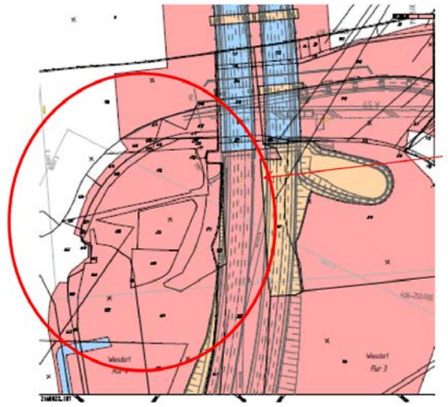 Neuland-Park, Bereich Rheinblick Hier ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Einbauten wie Gabionenwand, Treppen- und Wegeanlagen, Kunstwerk usw. gesichert werden bzw. nach Fertigstellung wieder instandgesetzt werden. Die geplante Nutzung muss im Vorfeld mit dem FB Stadtgrün abgesprochen werden. Die Pappeln sind zu erhalten.	Zu 199: Im Vorfeld der Baumaßnahme wird eine Begehung mit Beweissicherung vor Ort angeboten.		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich
200	**H. Unterlage 19.1.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht** 1. Punkt 5.2.1 (Seite 26): „Die „Lindenallee am Rüttersweg“ (Objekt-Nr. AL-LEV-0005) am südlichen Ortsrand von Bürrig wurde in das **Alleen-Kataster NRW** (LANUV, 2015e) aufgenommen und ist damit nach § 47a LG NRW geschützt. Der Planungsraum grenzt unmittelbar an diese Allee.“ Der FB Stadtgrün bittet um Erläuterungen, ob mit Beeinträchtigungen für die Alleebäume zu rechnen ist, und wenn ja, in welcher Form. Gegebenenfalls sind durch den Bauherrn entsprechende Sicherungsmaßnahmen gem. DIN 18920 zu veranlassen.	Zu 200: Eine Beeinträchtigung der Lindenallee am Rüttersweg ist nicht erkennbar.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
201	**2.** Punkt 5.6.1 (Seite 74): Auszug aus Tabelle 13: **Landschaftsbildeinheit Nr.** / **+ (das Landschaftsbild positiv beeinflussende Faktoren)** / **- (das Landschaftsbild negativ beeinflussende Faktoren) Bezeichnung** / **Bedeutung** 9 Neuland-Park mit Rheinufer / + reizvolle Blickbeziehungen auf den Rhein und die gegenüber liegende Rheinseite. / - visuelle Beeinträchtigungen durch die A 1; - starke anthropogene Überprä-gung des Rheinufers. / Mäßig Aus ökologischer und naturschutzrechtlicher Sicht kann der Einschätzung als mäßige Landschaftsbildeinheit zugestimmt werden. Übergeordnet dazu wird die Einschätzung gemäß Unterlage 19.3.2 /3 gesehen. Hier wird der Neuland-Park als siedlungsnaher Freiraum mit sehr hoher Bedeutung eingestuft. Er gilt als Aufwertung des Landschaftsbildes. Diese außerordentlich gestaltete Parkanlage kann von vielen Punkten als solche wahrgenommen werden. Der Erhalt dieses Landschaftsbildes muss gewährleistet sein! Luftbildaufnahme von 2015 (Foto von Markus Pott)	Zu 201: Das umfangreiche Kompensations-konzept berücksichtigt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Land-schaftsbildes auch im Neulandpark. Bauzeitlich und bis zur Etablierung der neu gepflanzten Gehölze .(u.a. Pap-pelreihe, Einzelbäume) ist eine Beein-trächtigung des Landschaftsbildes aber unvermeidbar			Forderung teilweise ent-sprochen
202	3. Punkt 6.2.3 (Seite 93-94): zu den Punkten G5 und G6 bitte die Anmerkungen bei der oben aufgeführten Punkte C.3 und C.4 beachten	Zu 202: Es handelt sich nicht um eine Einwen-dung sondern einen Hinweis. Eine Stel-lungnahme erübrigt sich an dieser Stel-le			
203	4. Anhang II (Seite IX): Hier wird nochmals ausdrücklich auf die strukturgebende und stadtgestalterische Bedeutung der Pappelreihe mit der vorgelager-ten Gabionenwand im Bereich „Rheinblick“ des Neuland-Parks verwiesen. Sie dienen sowohl als Sicht wie auch als Lärmschutz für den Aussichtspunkt. Die ökologische Einstufung laut Unterlage 19.1.2/1, LBP – Über-sichtslageplan 1 Bestand und Konflikte "Lebensraumfunktionen" in die Kategorie Kleingehölze mit dem Kürzel BF 1.2, Baumreihe aus nicht lebensraumtypischen Baumarten > 70%, geringes – mittleres Baumholz ist der stadtgestalterischen Wertigkeit unterzuordnen	Zu 203: Siehe Stellungnahme zu 193.			

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
204	**I. Unterlage 19.1.2/1: Übersichtslageplan 1** In diesem Plan sollen zur Baufeldfreimachung im Bereich des Verwaltungsgebäudes Nobelstr. 91 einige Bäume gefällt werden. Fünf dieser Bäume sollen möglich erhalten und während der Bauphase besonders geschützt werden. 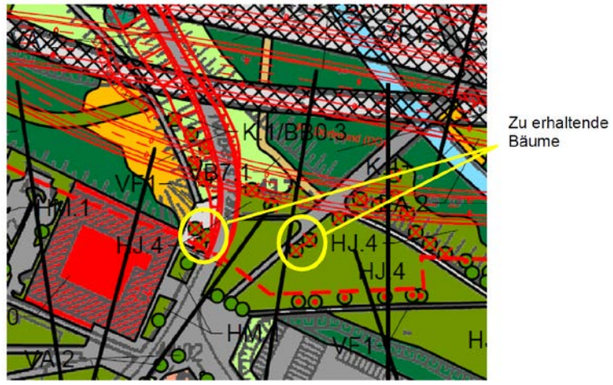 Sollte dies aus gravierenden Gründen nicht möglich sein, ist nach Beendigung der Baumaßnahme ein entsprechender Ersatz zu pflanzen, dies scheint bisher aber nicht vorgesehen (Siehe Unterlage 9.2.2 Lageplan 2 Landschaftspflegerische Maßnahmen). 	Zu 204: Die Einzelbäume befinden sich innerhalb des Baufeldes. Ein Erhalt wird geprüft. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, werden nach Abschluss der Baumaßnahme entsprechende Neuanpflanzungen vorgesehen		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durch die Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
205	**J. Unterlage 21 ff.: 7. Umlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 und 31. Umlegung der Gashochdruckleitung 2/19** Gegen den vorgeschlagenen Trassenverlauf zur Umlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 bestehen grundsätzlich von Seiten des FB Stadtgrüns keine Einwände. **1.** Unterlage 21.1: Seite 15, Ergänzung zum Thema Zäune: Bei der Sicherung der Trasse bzw. der Arbeitsstreifengrenze ist darauf zu achten, dass die geplanten Bauzäune fest mit dem vorhandenen Einzäunung des Neuland-Parks verbunden werden, um einen Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten zu verhindern.	Zu 205: Der Hinweis wird aufgenommen und bei der Bauausführung beachtet		Seite 48 5.1.2 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen Die Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter werden, soweit sie durchdie Planänderungen in Form von Deckblättern oder Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, für erledigt erklärt. Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses bereits an die Straßenbauverwaltung veräußert worden sind, sind nunmehr etwaige Einwendungen hin- sichtlich der Flächeninanspruchnahme gegenstandslos. Seite 52 7.2.1.1 Zusagen Alle Zusagen des Vorhabenträgers, die sich aus dem Anhörungsverfahren (Abstimmungen, Stellungnahme, Erörterungstermin) ergeben, sind einzuhalten. Dies gilt entsprechend für die erfolgten Hinweise der Träger öffentlicher Belange.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich Deckblattverfahren. Stellungnahme Stadtgrün Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 genannten Punkte zu beachten. Besonders hinweisen möchte ich auf die unter Gliederungsbuchstabe J. Unterlage 21 ff.: 7. Umlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 und 31. Umlegung der Gashochdruckleitung 2/19 genannten Punkte. Die endgültige Lage der neu zu erstellenden Wege im Neuland-Park und auch die Anschlüsse der vorhandenen Wege nach dem Einbau der Leitung und der Erdmodellierung muss in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtgrün festgelegt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass Rettungswege für Einsatzfahrzeugen eine max. Steigung von 10% nicht überschreiten und Durchfahrtshöhen von min. 3,50 m beim endgültigen Ausbau und während der Bauphase gewährleistet sein müssen.

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weiteres Vorgehen
206	Nach Abschluss der Arbeiten muss die Einzäunung des Neuland-Parks wieder hergestellt werden. Seite 22, „ Der Schutzstreifen…muss eine ebene Fläche ergeben“: Dies ist nicht möglich. Die Geländeprofilierung auf dem Deponiekörper muss wieder genauso hergestellt werden, wie sie sich jetzt darstellt. Alle aufgebrachten Bodenmassen auf dem Deponiekörper sind berechnete Auflasten, die eine Senkung oder Hebung der Abdichtung verhindern. Des Weiteren würde die Einebnung einen erheblicher optischer Eingriff in den Neuland-Park (vor allem Hügel neben Umspannwerk) bedeuten. Dies ist zu verhindern. (Die geplante Einebnung des Schutzstreifens wurde auch bei bisherigen Gesprächen zwischen Stadt und Straßen.NRW mit OGE nicht erwähnt, dem wäre sonst im Vorfeld schon widersprochen worden). Seite 22, „ Die hier betroffenen Grünflächen werden unter Beachtung des Schutzstreifens wieder hergestellt“: Alle in Angriff genommenen Flächen innerhalb des Neuland-Parks sind wieder genauso oder gelichwertig herzustellen, wie sie vorher waren. Das heißt, dass Wegeverbindungen inkl. Treppenanlagen wieder hergestellt werden müssen und auch die Begrünung des Trassenverlaufes muss gewährleistet sein. Intensive Gebrauchsrasenflächen müssen wieder als solche hergestellt werden. Vorhandene Strauch und Baumpflanzungen müssen unter Beachtung der hauseigenen Vorgaben der Open Grid Europe wieder instandgesetzt werden. Hier heißt es in der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen unter dem Punkt 5.1.5: „Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Betrieb der Open Grid Europe GmbH im horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 m rechts und links der Ferngasleitung angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sichtfrei und begehbar bleiben.“ Der FB Stadtgrün geht davon aus, dass der verbleibende 5 m breite Streifen mit einer flachwurzelnden, niedrigwachsenden bodendeckenden Strauchpflanzung begrünen wird, um die optische Beeinträchtigung innerhalb des Neuland-Parks auf ein Minimum zu reduzieren. (dazu hat es im Vorfeld Abstimmungsgespräche gegeben. Es wird auf das Protokoll des Gespräches vom 20.10.2015 verwiesen, als Beeinträchtigung wurde hier nur genannt, dass in einem Streifen von 5 m keine Bäume gepflanzt werden dürfen) Die Wiederbegrünung erfolgt nach Genehmigung der Planung durch den FB Stadtgrün. Es wird auf die Anforderungen unter o.g. Punkt A.3 verweisen.	Zu 206: Auf eine Einebnung des Schutzstreifens kann nicht verzichtet werden, damit Unterhaltsmaßnahmen an der Leitung erfolgen können. Es ist denkbar mittels einer leichten Neigung (bis ca. 5%) diese ebene Fläche an das Geländeprofil anzupassen. Die Profilierung des Geländes wird im Zuge der Ausführungsplanung mit der Einwenderin abgestimmt. Die gesamte Baumaßnahme erfolgt unter fachgutachterlicher Begleitung. Diese stellt sicher, dass durch die Maßnahme keine Schäden am Oberflächenabdichtungssystem der Altablagerung Dhünnaue Mitte entstehen. Die Fachbehörden werden über das Baugeschehen regelmäßig informiert. Der Fachgutachter wird benannt. Die Terminplanung wird mitgeteilt. Bäume und tief wurzelnde Sträucher dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Betrieb der Open Grid Europe GmbH/NETG mbH & Co. KG im horizontalen lichten Mindestabstand von 2,5 mrechts und links der Ferngasleitung angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sichtfrei und begehbar bleiben. Flachwurzelnde, niedrigwachsende Strauchpflanzen können nach Abstimmung in dem Bereich dazwischen gepflanzt werden ,jedoch nicht flächendeckend. Eine Abstimmungmit der Einwenderin erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.			Forderung teilweise entsprochen, Zusage Landesbetrieb
206 a	Seite 28, Punkt 6.4.2, Markierungspfähle: Die Standorte der Markierungspfähle innerhalb des Neuland-Parks sind mit dem FB Stadtgrün abzustimmen.	Zu 206a: Der Hinweis wird aufgenommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.			Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
207	2. Unterlage 21.2.4-3 und 21.2.4-5: Trassierungsplan G1 und G3: In diesen Plänen sind an zwei Punkten Denkmäler verzeichnet. Dabei handelt es sich um die sogenannte Pfahlsitzer. Diese markieren im Neuland-Park technische Einbauten, die der Deponiesicherung dienen, nämlich die Setzungspegel. Hierbei handelt es sich um einen Kontrollmechanismus, der das Setzungsverhalten der Abdichtung kontrolliert. Diese Einrichtungen müssen unbedingt während der Bauphase gesichert werden. Sollte dies nicht möglich sein, muss in Absprache mit der UBB und dem FB Vermessung der Stadt Leverkusen eine Lösung gefunden werden, ob eventuell auf den entsprechenden Kontrollpunkt verzichtet werden kann oder ob dieser, nach Fertigstellung der Arbeiten, wieder hergestellt werden muss. In jedem Fall muss vor Baubeginn der FB Vermessung informiert werden, damit der aktuelle Stand aufgenommen werden kann. 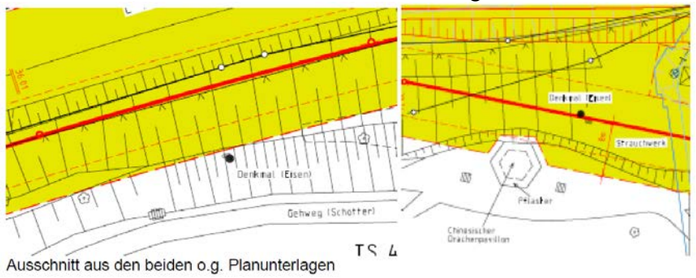 Ausschnitt aus den beiden o.g. Planunterlagen	Zu 207: Der Hinweis wird aufgenommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.			Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Lfd. Nr	Stellungnahme der Stadt vom 18.01.2016	Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungs-termin	Feststellungsbeschluss	Status bzw. Weite-res Vorgehen
208	In der Planunterlage G1 fehlt der Anschluss an die Betriebswasserlei-tung RA55.58 der Currenta, diese verläuft von der Medientrasse in den Neuland-Park und unterquert den Westring. Leitungspläne kön-nen durch den FB Stadtgrün zur Verfügung gestellt werden. (siehe folgenden Planausschnitt) 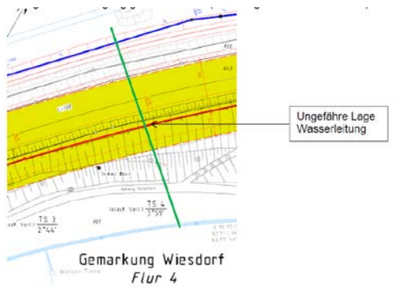	Zu 208: Der Hinweis wird aufgenommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Des Weiteren siehe auch Stellungnah-me zu 182.			Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath

Anlage: Resolution zum Um- und Ausbau der Bundesautobahnen A1 und A3 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen

Nr.		Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status
	Gleichlautend Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Herrn Bundesminister Alexander Dobrindt Invalidenstraße 44 10115 Berlin Ministerium für Bauen, Wohnen Stadtentwicklung und Verkehr NRW Herrn Landesminister Michael Groschek Jürgensplatz 1 40219 Düsseldorf **Resolution zum Um- und Ausbau der Bundesautobahnen A1 und A3 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen** Sehr geehrter Herr Minister Dobrindt, sehr geehrter Herr Minister Groschek, der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 18. Januar 2016 folgende Resolution beschlossen: „Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen / Straßen.NRW werden zum Um- und Ausbau der Bundesautobahnen A1 und A3 auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen nachdrücklich aufgefordert, 1. den Um- und Ausbau der A1 ab dem Autobahnkreuz Leverkusen-West bis zum Autobahnkreuz Leverkusen im Bereich der jetzigen Stelzenautobahn in Tunnellage zu planen und umzusetzen (Bauabschnitt 2),				
	2. für die Gefahrguttransporte in Abstimmung mit der Stadt Leverkusen und den vor Ort ansässigen Firmen unter Berücksichtigung des unter 1. vorgesehenen Tunnels eine verträgliche Lösung zu finden, die Leverkusen als Chemiestandort auch in Zukunft gerecht wird und die die Belastungen für das Umfeld so gering wie möglich hält,				Nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren Autobahnbrücke
	3. die Bauabschnitte zum Um- und Ausbau der A1 / A3 in Leverkusen in bisher geplanter Reihenfolge durchzuführen,				Nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren Auto-

Nr.		Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status
					bahnbrücke
	4. für die Bauphase ein stadtverträgliches Baulogistikkonzept zu entwickeln, damit die unvermeidlichen Belastungen für die Leverkusener Bevölkerung und den innerstädtischen Verkehr so gering wie möglich gehalten werden und			Seite 325 5.3.16.8 Baudurchführung Die Forderung, Einzelheiten der Baudurchführung, wie z.B. Abwicklung der Baustellenverkehre auf bestimmten Straßen bzw. auf Flächen der öffentlichen Hand festzulegen, wird zurückgewiesen. Die Straßenbauverwaltung wird die Verkehrsführung während der Bauzeit zeitlich und räumlich so einrichten, dass Beeinträchtigungen der Anlieger so weit wie möglich vermieden werden. Zunächst wird versucht, den Baustellenverkehr hauptsächlich im Trassenverlauf abzuwickeln. Gleichwohl kann es zur vorübergehenden Nutzung des untergeordneten Straßennetzes kommen, für das sich dann Zusatzbelastungen er- geben. Der Vorhabenträger wird den größtmöglichen Einfluss auf die Baufirmen nehmen, um den Baustellenverkehr aus den Ortslagen fernzuhalten. Die Führung der Baustellenverkehre einschließlich der Nutzung der untergeordneten Straßen in Bezug auf verkehrsrechtliche Angelegenheiten oder Zusatzbelastungen wird rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Detail abgestimmt. Sofern sich während der Bauausführung Beeinträchtigungen über das vertretbare ortsübliche Maß hinaus ergeben sollten, wird auf Abschnitt A, Nr. 6.3.1 (Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche) dieses Beschlusses verwiesen.	Forderung entsprochen, Zusage Landesbetrieb Weitere Abstimmung erforderlich
	5. das Planfeststellungsverfahren für den Brückenbau der A1 erst dann abzuschließen, wenn eine Entscheidung zum zweiten Bauabschnitt (Tunnel oder Stelze) vorliegt.		TOP 3: Vorstellung des Bauvorhabens durch den Antragsteller Seite 4: Der Vorhabenträger stellt dar, dass alle drei Abschnitte zwischen Niehl und AK Leverkusen einen eigenen Verkehrswert hätten und daher eine Trennung möglich und zulässig sei. Die Notwendigkeit des Neubaus der Brücke rechtfertige das Vorziehen dieses Teils. Für ihn bestehen keine Präjudize (z.B. im Hinblick auf die Frage Tunnel oder Stelze).		

Nr.		Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status
			TOP 4: Verfahrenseinwendung, Grundlagen und Umfang der Planung, Variantenprüfung Seite 8: Der Vorhabenträger erläutert ausführlich, welche Randbedingungen zu der Findung der Vorzugsvariante 1.3 geführt hätte. Insbesondere seien die in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten ergebnisoffen gewesen; es sei kein „Wunschergebnis" präjudiziert worden . TOP 4: Verfahrenseinwendung, Grundlagen und Umfang der Planung, Variantenprüfung Der Vorhabenträger erläutert ausführlich, welche Randbedingungen zu der Findung der Vorzugsvariante 1.3 geführt hätte. Insbesondere seien die in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten ergebnisoffen gewesen; es sei kein „Wunschergebnis" präjudiziert worden . Die soeben genannten und zum Teil durch die Einwender vorgeschlagenen Varianten seien geprüft worden. · Die Anlage des jetzigen Planungsabschnitts lasse für den Bauabschnitt 2 noch jede Alternative zu {Tunnel oder „Stelze"), hier sei kein Präjudiz geschaffen worden. Alle Verfahrensvorschriften über die Planung und die Variantenauswahl seien eingehalten worden		
	Begründung: Die Stadt Leverkusen ist durch die Bundesautobahnen A1 und A3 und ihrem Verkehrsaufkommen von insgesamt weit über 200.000 Fahrzeugen pro Tag in besonderem Maße belastet. Unabhängig davon, dass die Zerschneidung des Stadtgebietes die Stadtentwicklung planerisch wie auch fiskalisch seit Jahrzehnten vor besondere Herausforderungen im überregionalen Standortwettbewerb stellt, ist durch den Verkehr auf den Autobahnen eine enorme Belastung für das Stadtgebiet und die Bevölkerung der Stadt Leverkusen gegeben. Hierbei sind insbesondere Immissionen durch Lärm und Staub zu nennen. Zudem ist festzuhalten, dass das Verkehrsaufkommen stetig zunimmt und sich die Belastungen damit kontinuierlich erhöhen. Die Autobahnen A1 und A3 haben verkehrlich eine Bedeutung, die weit über die Grenzen des Stadtgebietes und die Region hinausgeht. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des				

Nr.		Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status
	Bundesverkehrswegenetzes mit EU-weiten Auswirkungen. Die Belastungen, die durch die Lage der Autobahnen der Stadt Leverkusen und der Bevölkerung auferlegt werden, müssen bei den Umbaumaßnahmen Berücksichtigung finden. Aufgrund der herausragenden Bedeutung der Autobahnen darf deshalb eine Entscheidung über die Art der Bauausführung nicht einzig auf die Finanzierung und die zeitliche Realisierung abgestellt werden. Das Wohl und die Gesundheit der Bevölkerung und die Belastungen für die Stadt Leverkusen müssen in besonderem Maße bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Der Bau eines Tunnels anstelle der bisherigen Stelzenautobahn bietet die einmalige Chance, die Sanierung dieses Autobahnabschnittes in Form eines Tunnels mit den Entwicklungszielen der Stadt Leverkusen als attraktives Wohnumfeld für junge Familien mit hoher Lebensqualität und Grünflächen zur Naherholung in Einklang zu bringen. Diese städtebauliche Verbesserung und die sich daraus ergebende deutliche Erhöhung der Lebensqualität der Bevölkerung sind daher aus Sicht der Stadt Leverkusen vorzuziehen. Bei der Präsentation der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie wurde durch Straßen.NRW deutlich gemacht, dass Gefahrguttransporte bei einer Tunnellösung nicht uneingeschränkt möglich sind. Leverkusen ist ein für die Region bedeutender Chemiestandort und damit selbstverständlich auch in besonderem Maße von Gefahrguttransporten betroffen. Dieser Umstand muss bei den Planungen berücksichtigt werden, ohne dabei jedoch das Wohl der Stadt Leverkusen und der Bevölkerung außer Acht zu lassen. Es ist daher notwendig, gemeinsam mit den Betrieben und Straßen.NRW alternative Lösungen zu erarbeiten und zu prüfen. Der Autobahnausbau wurde seitens Straßen.NRW in drei Bauabschnitte aufgeteilt, wobei der Bereich der A1 / Stelzenautobahn den zweiten Bauabschnitt darstellt. Die Umsetzung der Tunnellage für diesen Bauabschnitt stellt aus Sicht der Stadt Leverkusen die beste und verträglichste Variante dar und sollte daher zeitnah umgesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, ist jedoch - anders als seitens Straßen.NRW in Gesprächen dargestellt - die ursprünglich geplante Reihenfolge bei der Umsetzung der Bauabschnitte unbedingt einzuhalten.				

Nr.		Stellungnahme der Straßenbauverwaltung	Niederschrift Erörterungstermin	Feststellungsbeschluss	Status
	Sehr geehrter Herr Minister Dobrindt, sehr geehrter Herr Minister Groschek, seit mehr als sieben Jahrzehnten trägt Leverkusen mit meist-befahrenen Bundesauto-bahnen, Schienenwegen und weltbekannten Chemieunternehmen im Herzen der Chemieregion Rheinland einen guten Teil zur Wertschöpfung und Entwicklung Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg bei. Leverkusen hat Verantwortung für unser Land übernommen und erwartet nunmehr, dass Bund und Land mit der Wahl der besten Lösung für die Menschen ebenfalls Verantwortung zeigen.“ Mit freundlichen Grüßen Uwe Richrath				